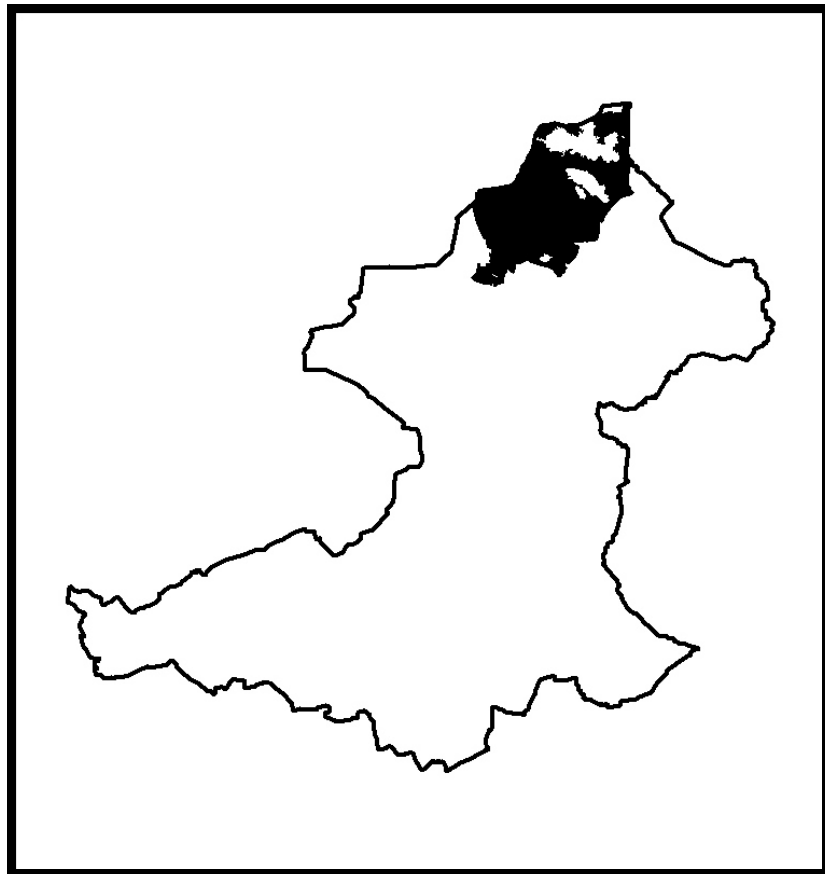


**KREIS
BORKEN**



**LANDSCHAFTSPLAN
GRONAU / AHAUS-NORD**

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „GRONAU / AHAUS-NORD“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

März 2017

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 17.02.2011 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 24.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 16.2.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 20.04. bis 22.05.2015 erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.01.2016. in der Zeit vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 öffentlich ausgelegen.

Borken, 16.2.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 16.3.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW und in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken, am 09.03.2017 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 16.3.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW bzw. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte Teil 1 und Teil 2,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

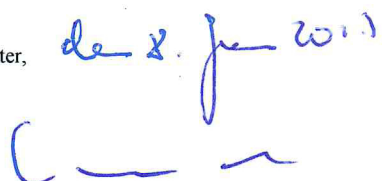
Borken, 16.3.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW der Höheren Naturschutzbehörde am 23.03.2017 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 28. Jan 2017


Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am 12.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 13.07.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|------------|
| VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN | 5 |
| 0 VORBEMERKUNGEN | 7 |
| 1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT | 9 |
| 1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften | 11 |
| 1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft | 16 |
| 1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen | 22 |
| 1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern | 25 |
| 1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft | 27 |
| 1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild | 27 |
| 1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG..... | 28 |
| 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG) | 32 |
| 2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG) | 32 |
| 2.1.1 Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“ | 38 |
| 2.1.2 Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“ | 43 |
| 2.1.3 Naturschutzgebiet „Eiler Mark“ | 47 |
| 2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“ | 50 |
| 2.1.5 Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“ | 53 |
| 2.1.6 Naturschutzgebiet „Flörbach“ | 56 |
| 2.1.7 Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ | 58 |
| 2.1.8 Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“ | 64 |
| 2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)..... | 70 |
| 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg - Füchte“ | 73 |
| 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau - Epe“ | 75 |
| 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Brook“ | 79 |
| 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ | 80 |
| 2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) | 82 |
| 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)..... | 86 |
| 3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSchG NRW)..... | 137 |
| 4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW) | 137 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 5 | ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNATSCHG)..... | 139 |
| 5.1 | Landschaftsräume..... | 140 |
| 5.2 | Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer | 157 |
| 5.3 | Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen | 163 |
| 5.3.1 | Pflege von Hecken und Gehölzstreifen | 163 |
| 5.3.2 | Pflege von Kopfbäumen | 163 |
| 5.3.3 | Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen..... | 164 |
| 5.3.4 | Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken | 164 |
| 5.3.5 | Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen..... | 164 |
| 5.4 | Spezielle Pflegemaßnahmen | 165 |
| 5.5 | Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschafts bestandteilen | 169 |
| 5.6 | Erholungsbezogene Maßnahmen..... | 170 |
| 6 | AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 75 UND 23 ABS. 1 LNATSCHG NRW) | 171 |
| 7 | ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN (§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) UND STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG) | 174 |
| 8 | GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS..... | 175 |
| 9. | ANHANG | 211 |
| 9.1 | Umweltbericht | 211 |

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Fokus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch die Fachabteilung Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft kommt in den Land-

schaftsplänen des Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen langfristig gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und der sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken nur unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 7 bis 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 21.07.2000 – GV. NW. S. 568), und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), jeweils in der bei Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG und § 7 Abs. 1 LNatSchG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom 13.04.2015 berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Landschaftsräumen ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG (geschützte Biotop) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die biologische Vielfalt,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwerkraft der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 LNatSchG NRW bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 10 LNatSchG NRW genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern", "Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen" sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes,
 - der Moor- und Heidevegetation,
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für acht Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/-komplexe:

- Moore und Heiden,
- Feucht- und Nassgrünland,
- Wälder,
- Fließgewässer und Gewässerauen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Rüenberger Venn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, nährstoffarmen Gewässer bei Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen;
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheide;
- Erhaltung und Entwicklung der Moorschlenken - Pioniergesellschaften in ihren typischen Strukturen, den Vegetationsausprägungen und des Wasserregimes;
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen;
- Erhaltung und schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der vorhandenen Bestände mit standortfremden und fremdländischen Gehölzen in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit gleichzeitiger Wiedervernässung der Bruchwälder;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nördlichen Plangebietsgrenze und umfasst das bestehende Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Rüenberger Venn“, welches mit Bekanntmachung vom 19.12.2014 bestandskräftig ist. Weiterhin sind große Teile des Entwicklungsraumes als FFH-Gebiet DE-3708-302 „Rüenberger Venn“ gemeldet.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl nährstoffarmer bis mäßig nährstoffarmer Gewässer in zumeist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand. Der weitgehend von Pfeifengrasbeständen dominierte Hochmoorrestkörper im NSG „Rüenberger Venn“ weist noch moortypische Lebensräume wie Feuchtheide und alte Torfkühen auf.

1.1.2 Entwicklungsraum

Goorbach und Hornebecke

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerauenlandschaft mit naturnahen Fließgewässern und angrenzenden Auenwäldern und weiterer autypischer Lebensräume wie Altgewässer und Grünlandflächen;
- Regeneration von Feuchtheide und Entwicklung gut ausgebildeter Moor- und Bruchwälder;
- die vorhandenen, naturnah geprägten Biotoptypen sind zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen, die übrigen Flächen sind naturnah zu gestalten und es ist eine extensive Nutzung anzustreben;
- es sind Uferstrand- und Pufferstreifen zu angrenzenden, intensiv genutzten Flächen zu entwickeln;
- Erhaltung und schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der vorhandenen Bestände mit standortfremden und fremdländischen Gehölzen in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit gleichzeitiger Wiedervernässung der Bruchwälder;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“, welches überwiegend schon als ordnungsbehördliche Verordnung vorhanden war, teilweise (im Oberlauf) durch diesen Landschaftsplan neu ausgewiesen ist.

Das Gebiet ist durch die Fließgewässer „Goorbach“ und „Hornebecke“ geprägt. Der Goorbach tritt an der östlichen Landschaftsplangrenze in das Plangebiet ein und verläuft nordöstlich von Epe bzw. östlich von Gronau bis zur Bundesgrenze. Die Hornebecke tritt ebenfalls an der östlichen Landschaftsplangrenze in das Plangebiet ein und mündet nach kurzer Laufstrecke unterhalb der Ochtrupr Straße in den Goorbach.

Beide Fließgewässer haben in großen Abschnitten einen naturnahen Verlauf und weisen autypische Elemente wie Altarme, Auenwälder, Ufergehölze oder Grünlandflächen auf. Vor allem im Oberlauf des Goorbachs sind einzelne Abschnitte begradigt und ausgebaut.

1.1.3 Entwicklungsraum

Eiler Mark

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Osten der Stadt Gronau und wird von Gewerbegebieten, Wohnbebauung und einer Bahnlinie begrenzt. Im Norden grenzt ein Freiraum mit Wald-, Acker- und Grünlandflächen sowie einem Fließgewässer an.

Das Gebiet ist durch extensiv genutztes Grünland mit Blänken, einem eingetieften Fließgewässer, dem Reinermannsbach, und einigen Gehölzstrukturen geprägt.

1.1.4 Entwicklungsraum

Dinkelaue Gronau-Epe

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung und insbesondere Entwicklung eines Flussauenkomplexes mit Grünlandflächen und Stillgewässern;
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen Auedynamik zur Ausbildung eines naturnahen Flusslaufes;
- Erhaltung und Entwicklung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten sowie des Kleinreliefs;
- Förderung und Wiederherstellung einer Gewässerautypischen Nutzung mit extensiven Wiesen- und Weiden, Ufergehölzen sowie nutzungsfreien Uferstreifen;
- Optimierung des Retentionsvermögens der Flussaue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen;
- Sicherung und Optimierung der Biotopverbundfunktion als überregional bedeutsamer Gewässerkorridor;
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen;
- Erhaltung der Funktion der Aue als Frischluftleitbahn mit besonderer Bedeutung für die Siedlungsflächen von Gronau und Epe.

Der Entwicklungsraum umfasst die Dinkel und deren Aue südlich und nordwestlich von Epe bzw. südlich von Gronau. Das Gebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert

Über den begradigten und regulierten Flusslauf der Dinkel hinaus sind weitere Bereiche, vor allem Grünlandflächen und Stillgewässer sowie weitere Randbereiche zur Entwicklung eines durchgehenden Uferandstreifens in den Entwicklungsraum einbezogen worden.

1.1.5 Entwicklungsraum

Ammerter Mark

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete.

Der Entwicklungsraum befindet sich südöstlich von Gronau und umfasst das bereits seit 1987 rechtskräftige Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie ein Kleingewässer mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

1.1.6 Entwicklungsraum**Flörbach**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- die Bedeutung der Grünlandflächen für Wat- und Wiesenvögel sowie für typische Pflanzengesellschaften soll durch eine flächendeckende extensive Grünlandnutzung und weitere Biotopentwicklungsmaßnahmen gesteigert werden;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Flörbach“, welches durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.08.1988 als NSG ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes, nahe der niederländischen Grenze. Der Flörbach verläuft ca. 400 m östlich des Gebietes und zählt nicht zur Kulisse. Im Schutzgebiet befinden sich ausschließlich Grünlandflächen, welche etwa zur Hälfte extensiv mit Bewirtschaftungspaketen genutzt werden.

1.1.7 Entwicklungsraum**Amtsvenn – Hündfelder Moor**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und weitere Entwicklung einer für das westliche Münsterland charakteristischen, großflächigen und weitgehend offenen Moorlandschaft mit einem typischen Mosaik aus Hoch- und Zwischenmoorstadien, dystrophen Seen, feuchten Heidegebieten und Feuchtgrünland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftsraumtypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes;
- Schutz der nährstoffarmen, hochmoortypischen Lebensräume durch die Anlage von ausreichend großen, nährstoffarmen Pufferzonen durch eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit Vermeidung von Eutrophierung;
- Sicherstellung der weitgehenden Ungestörtheit des Naturschutzgebietes, insbesondere der Kernzone, durch eine geeignete Besucherlenkung;
- Rückbau nicht mehr erforderlicher Einrichtungen für die Salzgewinnung sowie deren Folge- oder Zwischenutzung;
- die Eingrünung der zahlreichen Bohrplätze und sonstigen technischen Bauwerke ist zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu ergänzen bzw. zu optimieren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die landesweite Vernetzung moortypischer Lebensgemeinschaften und aufgrund der grenznahen Lage als wichtiger Bestandteil der Planungen zum niederländisch-deutschen Heide-Moor-Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum umfasst das durch rechtskräftige ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.04.2004 ausgewiesene Naturschutzgebiet einschließlich angrenzender Kompensations- oder Ökotoflächen, die durch diesen Landschaftsplan mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen wurden.

Bei dem Gebiet handelt es sich um das bedeutendste Moorgebiet im Nordwesten Nordrhein-Westfalens mit den größten Flächen eines in Teilbereichen abgetorften Hochmoores sowie teilweise wassergefüllten Torfstichen, feuchten Heiden und extensiv genutztem Feuchtgrünland.

Im östlichen Teil des Entwicklungsraumes befinden sich einige Bohrplätze der Saltgewinnungsgesellschaft Westfalen (SGW), die der Salzgewinnung dienen.

1.1.8 Entwicklungsraum

Eper-Graeser Venn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und weitere Entwicklung einer für das westliche Münsterland charakteristischen, großflächigen und weitgehend offenen Moorlandschaft mit einem typischen Mosaik aus Hoch- und Zwischenmoorstadien, Moorwäldern, dystrophen Seen, feuchten Heidegebieten und Feuchtgrünland sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines stabilen, landschaftsraumtypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes;
- Schutz der nährstoffarmen, moortypischen Lebensräume und der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften durch die Anlage von ausreichend großen, nährstoffarmen Pufferzonen und eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit Vermeidung von Eutrophierung;
- Aushagerung gestörter Standorte in den Moorbereichen, die Wiederherstellung der Heideflächen durch entsprechende Pflege und Bewirtschaftung sowie die extensive Nutzung der Grünlandflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes;
- Sicherstellung der weitgehenden Ungestörtheit des Naturschutzgebietes, insbesondere der Kernzone, durch eine geeignete Besucherlenkung;
- Rückbau nicht mehr erforderlicher Einrichtungen für die Salzgewinnung sowie deren Folge- oder Zwischenutzung;
- die Eingrünung der zahlreichen Bohrplätze und sonstigen technischen Bauwerke ist zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu ergänzen bzw. zu optimieren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die landesweite Vernetzung moortypischer Lebensgemeinschaften und aufgrund der grenznahen Lage als wichtiger Bestandteil der Planungen zum niederländisch-deutschen Heide-Moor-Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum umfasst das durch rechtskräftige ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.06.2005 ausgewiesene Naturschutzgebiet einschließlich angrenzender Kompensations- oder Ökotoptflächen, die durch diesen Landschaftsplan mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen wurden.

Das Eper-Graeser Venn liegt fast vollständig im Salzgewinnungsbiet der SGW und ist teilweise durch technische Bauwerke wie Bohrplätze, Pumpstationen oder Verdichterstationen geprägt.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen für die kulturhistorisch wertvolle Moor- und Heidelandschaft des Westmünsterlandes typischen Venn- und Feuchtgrünlandkomplex. Der Kernbereich des Gebietes ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Lebensräume, insbesondere durch teilweise abgetorfte Hoch- und Übergangsmoorflächen, Moorbirkenwälder, Zwergstrauch- und Feuchtheide sowie nährstoffarme Heideweiler, gekennzeichnet. Die umliegenden, strukturreichen, überwiegend extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen sind mit den Kernbereichen eng verzahnt und übernehmen eine wichtige Pufferfunktion gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Umgebung.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedern- den und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestat- teten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in neun Teilräume.

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes und der Biodiversität festgesetzt werden.

1.2.1 Entwicklungsraum

Rünenberger Venn / Schöttelkotterhook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der charakteristischen Alleen und Baumreihen, die meist aus Birken bestehen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt nordöstlich und östlich von Gronau und erstreckt sich entlang des Goorbachs in südliche Richtung bis zur Ochtruper Straße.

Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch die Kultivierung des Rünenberger Venn, einer ehemaligen Hochmoor- und Heidelandschaft, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts langsam nutzbar gemacht wurde, entstanden.

Im Gebiet befindet sich der Rünenberger Wald, der überwiegend durch Kiefern-Birken-Mischwälder geprägt ist, aber auch naturnähere Bereiche mit Eichen- oder Eichenmischwäldern aufweist.

1.2.2 Entwicklungsraum

Brook / Tickerhook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft und das nähere Umfeld des kulturhistorisch bedeutsamen ehemaligen Klosters Glane ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche auf: das Gebiet Brook befindet sich im Nordwesten und das Gebiet Tickerhook liegt im Norden von Gronau. Beide Flächen grenzen an die Niederlande an.

Im Bereich Brook befindet sich das ehemalige und kulturhistorisch bedeutsame Kloster Glane, welches mit einer Gräfte und einem Gehölzring von den angrenzenden Flächen abgetrennt ist.

Der Entwicklungsraum wird durch eine Vielzahl an Gehölz- und Baumreihen, Alleen und kleinen Feldgehölzen gegliedert. Die Feldgehölze sind überwiegend aus bodenständigen Laubgehölzen aufgebaut. Weiterhin ist noch ein hoher Anteil an Grünland, welches überwiegend beweidet wird, vorhanden.

1.2.3 Entwicklungsraum

Beckerhook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der gut strukturierten Kulturlandschaft;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen;
- Erhaltung und Pflege der Park- und Waldflächen am südwestlichen Rand von Gronau wegen ihrer Funktion zur Verbesserung des Mikroklimas im Bereich der Siedlungsflächen;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung des bestehenden Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt südwestlich von Gronau und erstreckt sich bis zur B 54. Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die durch zahlreiche Kleingehölze gegliedert sind. In Teilbereichen sind auch Ergänzungen des Heckenbestandes anzustreben.

Im Handlungskonzept des Projektes „Region in der Balance“ wurde auf die Einbeziehung von Grünflächen mit funktionalem Bezug zum urbanen Siedlungsbestand sowie auf die Erhaltung und Pflege bestehender Hecken hingewiesen. Beides steht im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von ökologischen (und anderen) Folgen des Klimawandels.

1.2.4 Entwicklungsraum

Kloster / Riekenhof / Am Berge / Storkerhook / Füchte

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der z. T. noch sehr kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der bestehenden Hecken sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund im Westen und Südwesten;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über die Flächen zwischen Gronau und Epe im westlichen Teil des Landschaftsplanes. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, die insbesondere westlich von Epe, im Bereich Storkerhook, noch sehr kleinteilig gegliedert sind.

Der Entwicklungsraum wird durch die B 54 sowie zwei Hochspannungsstromtrassen, die in Ost-West-Richtung verlaufen, zerschnitten und auch landschaftsästhetisch stark überformt und beeinträchtigt.

Im Handlungskonzept des Projektes „Region in der Balance“ wurde auf die Erhaltung und Pflege bestehender Hecken hingewiesen. Dies steht im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von ökologischen (und anderen) Folgen des Klimawandels.

1.2.5 Entwicklungsraum

Gerdingsseite / Lange Seite / Kottigerhook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, welche durch die historische Siedlungsform der Esch-Reihensiedlung geprägt ist;
- Erhaltung und Pflege der zahlreichen Gehölzstrukturen wie hofnahe Wälder, Obstbaumwiesen, Grünlandflächen, Einzelbäume und Baumgruppen sowie Hecken als typische Merkmale der Esch-Reihensiedlung;
- Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die traditionell ackerbaulich genutzt werden und eine hohe Produktionsfunktion aufweisen;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- das typische Landschaftsbild der Esch-Reihensiedlung ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich westlich und südlich von Epe. Das Gebiet umfasst die an die Aue der Dinkel anschließenden höher gelegenen Flächen, die traditionell ackerbaulich genutzt wurden. Sie wurden im Übergangsbereich vom feuchten zum trockeneren Land angelegt und die Höfe daran anschließend an die der freien Mark zugewandten Seite errichtet. In Hofnähe wurden Gehölze angepflanzt, die der Holzversorgung dienten. Diese Feldgehölze bzw. Bauernwäldchen sind auch heute noch zu großen Teilen vorhanden. Eine solche typische Konstellation von Siedlung und Nutzung wird als Esch-Reihensiedlung bezeichnet und lässt sich noch besonders gut südöstlich von Epe erkennen. Die Gliederung der Landschaft weist dort noch große Parallelen zur Peußischen Uraufnahme um 1842 auf. Lediglich die Markierung der Aue durch Grünlandnutzung wurde stark verändert.

Die traditionelle ackerbauliche Nutzung wird auch durch das Vorkommen zahlreicher Plaggenesche, die als schutzwürdige Böden erfasst sind, dokumentiert.

1.2.6 Entwicklungsraum

Sunderhook / Eilermark

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung des bestehenden Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Rückbau nicht mehr erforderlicher Einrichtungen für die Salzgewinnung sowie deren Folge- oder Zwischennutzung;
- die Eingrünung der zahlreichen Bohrplätze, der Verdichterstationen und sonstigen technischen Bauwerke ist zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu ergänzen bzw. zu optimieren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Gronau bzw. westlich von Epe und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

Ein größeres Waldgebiet befindet sich westlich von Epe in der Eilermark, welches bis Ende des 19. Jahrhunderts noch ein Heidegebiet am Rand des Hochmoores Amtsvenn war. Es handelt sich überwiegend um Kiefernmischwälder, aber auch Laubwälder aus Eiche, Birke und Buche kommen vor.

Im Handlungskonzept des Projektes „Region in der Balance“ wurde auf die Erhaltung und Pflege bestehender Hecken hingewiesen. Dies steht im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von ökologischen (und anderen) Folgen des Klimawandels.

1.2.7 Entwicklungsraum

Brook / Schwiepinghook / Hagedorn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und in Teilen noch gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- Erhaltung und möglichst extensive Nutzung der Grünlandflächen im Grenzbereich zu den Naturschutzgebieten Nr. 2.1.7 „Amtsvenn - Hündfelder Moor“ und Nr. 2.1.8 „Eper - Graeser Venn“ sowie Vermehrung des Grünlandes in diesem Bereich;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung des bestehenden Heckenetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Alstätte und Graes und bildet eine Art südlichen Ring um die Naturschutzgebiete „Amtsvenn - Hündfelder Moor“ und „Eper - Graeser Venn“. Das Gebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in Teilen noch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

Im Bereich Brook, westlich vom Amtsvenn, existiert ein alter Siedlungsstandort, der noch große Gemeinsamkeiten mit der Preußischen Uraufnahme von 1842 aufweist. Die Anordnung der Höfe mit umliegenden kleineren Waldflächen und Eschlagen hat sich bis heute erhalten. Die ehemaligen Heideflächen wurden in den 1950er Jahren entwässert und werden heute ackerbaulich genutzt.

Im Gebiet Schwiepinghook östlich von Alstätte befindet sich ein alter Waldstandort, der im Biotopkataster des LANUV erfasst ist.

1.2.8 Entwicklungsraum

Donselner Feld West

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der besonderen Bedeutung von zwei Waldflächen für den Biotopverbund;
- die Waldflächen sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden und sukzessive in widerstandsfähige und klimaangepasste Laub- oder Mischwälder mit geringem Nadelholzanteil umgebaut werden. Dabei sollen Althölzer erhalten und Waldmäntel entwickelt werden;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der kleinflächige Entwicklungsraum liegt östlich von Graes an der östlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Neben Ackerflächen befinden sich zwei Waldbereiche im Gebiet, die den westlichen Rand eines langgezogenen Waldbandes im Donselner Feld bilden. Der größte Teil dieses Waldbandes liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Heek, im Landschaftsplan Heek-Legden.

1.2.9 Entwicklungsraum

Alstätte Südost / Schmähinghook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesenen Heideflächen im Süden des Gebietes;
- die Waldflächen sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden und Nadelholzbestände sukzessive in widerstandsfähige und klimaangepasste Laub- oder Mischwälder mit geringem Nadelholzanteil umgebaut werden. Dabei sollen Althölzer erhalten und Waldmäntel entwickelt werden;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung des bestehenden Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich südöstlich von Alstätte, an der südlichen Landschaftsplangrenze.

Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldbereichen ist das Gebiet insbesondere durch einen Golfplatz geprägt.

Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes befindet sich ein Biotopkomplex aus Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Schwingrasenmooren, der als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-3807-216) vom LANUV erfasst ist.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in fünf Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Epe West / Kottigerhook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern;
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Rückbau nicht mehr erforderlicher Einrichtungen für die Salzgewinnung sowie deren Folge- oder Zwischennutzung;
- die Eingrünung der zahlreichen Bohrplätze, der Verdichterstationen und sonstigen technischen Bauwerke ist zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu ergänzen bzw. zu optimieren;
- Ergänzung, Erhaltung und Pflege des bestehenden Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns.

Der Entwicklungsraum befindet sich westlich bzw. südwestlich von Epe und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

1.3.2 Entwicklungsraum

Lasterfeld

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder einzelnen Grenzbäumen in Betracht kommt;
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Epe, an der südöstlichen Landschaftsplangrenze. Er ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen sowie durch zahlreiche Windkraftanlagen geprägt.

1.3.3 Entwicklungsraum

Graes

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen, landschaftstypischen Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Wallhecken, Obstbaumwiesen und sonstigen Kleingehölze sowie Grünlandflächen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Eschlagen im Bereich Hoge Esch südlich von Graes (der Hoge Esch erstreckt sich weiter in südliche Richtung und liegt dort im Landschaftsplan Ahaus);
- Entwicklung und Erhaltung der Biotopverbundfunktionen insbesondere entlang der Ahauser Aa und im westlichen Teil des Entwicklungsraumes.

Der Entwicklungsraum umfasst die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen um Graes und wird durch die Ahauser Aa sowie den Brookbach in drei Teilräume gegliedert.

Die Ahauser Aa sowie der Brookbach sind begradigt und ausgebaut und durchfließen heute große Ackerflächen. Insbesondere im westlichen Teil des Entwicklungsraumes war die Aue der Ahauser Aa ehemals durch eine ausgedehnte Grünlandnutzung geprägt.

Die Ortschaft Graes existiert als zusammenhängender Siedlungskern erst seit den 1950er Jahren. Vor dieser Zeit war Graes eine Bauernschaft in der die Einzelhöfe als Streusiedlung in der Landschaft verteilt lagen.

1.3.4 Entwicklungsraum

Alstätte Nord

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen, landschaftstypischen Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Wallhecken, Obstbaumwiesen und sonstigen Kleingehölze sowie Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- eine Aufwertung des Raumes durch Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist anzustreben;
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten;
- in reinen Nadelholzbeständen ist der Laubholzanteil sukzessive zu erhöhen;
- die beiden Waldflächen im nördlichen Teil des Raumes mit Biotopverbundfunktion sind zu erhalten und zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Alstätte und ist überwiegend durch zum Teil großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

Im nördlichen Teil des Raumes liegt die noch im Betrieb befindliche Siedlungsabfalldeponie Alstätte III. Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes, östlich von Alstätte, befindet sich die abgeschlossene und rekultivierte Siedlungsabfalldeponie Alstätte I.

1.3.5 Entwicklungsraum

Alstätte Süd

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen, landschaftstypischen Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Wallhecken, Obstbaumwiesen und sonstigen Kleingehölze sowie Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- eine Aufwertung insbesondere im Süden des Raumes durch Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist anzustreben.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Alstätte. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt, die insbesondere im südlichen Teil sehr großflächig auftritt.

Weiterhin zählen noch Teile des Golfplatzes Alstätte zu dem Entwicklungsraum.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Dieses Entwicklungsziel ist für Auenbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens;
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens;
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich;
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern;
- Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen;
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat den guten ökologischen Zustand der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auenbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Reinermannsbach,**
- 1.4.2 - Dinkel,**
- 1.4.3 - Flörbach (im Norden) / Glane,**
- 1.4.4 - Schwarzbach,**
- 1.4.5 - Rottbach,**
- 1.4.6 - Zufluss zur Dinkel (Gewässer Nr. 6000),**
- 1.4.7 - Brookbach**
- 1.4.8 - Vennbach**
- 1.4.9 - Ahauser Aa**
- 1.4.10 - Heubrocks Graben**
- 1.4.11 - Flörbach (im Süden)**
- 1.4.12 - Goorbach (südlicher Abschnitt)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Wasserqualität;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen und teilweise herausragenden Biotopverbundfunktion der Fluss- und Bachauen;
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferstreifen;
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren;
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials;
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes;
 - Neuanlage von Kleingewässern;
- die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können aber auch noch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Auen- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Entwicklungsräume:

1.5.1 Tongrube der EGW

Es handelt sich um eine Tonabgrabung nördlich von Alstätte, an der Zufahrt zur Deponie

1.5.2 Tongrube Hagemeister

Es handelt sich um eine Tonabgrabung östlich von Alstätte, südlich der Ahauser Aa.

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung;
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete;
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung;
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

1.7 BIOTOPVERBUND

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Gronau / Ahaus-Nord gekennzeichnet:

Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung)

NSG Flörbachwiesen

VB-MS-3707-004, es handelt sich um zwei Teilflächen entlang des Flörbaches südwestlich von Gronau.

Dinkelaue zwischen Epe und Gronau

VB-MS-3708-003

NSG Eiler Mark

VB-MS-3708-004, es handelt sich um ein Feuchtwiesennaturschutzgebiet im Osten der Stadt Gronau.

Goorbach nördlich NSG Fürstentannen

VS-MS-3708-006, das Gebiet umfasst den Oberlauf des Goorbachs nordöstlich von Gronau.

Bach-Wald-Grünlandkomplex in der Eilermark

VB-MS-3708-007, innerhalb der Biotopverbundfläche befindet sich das Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“ sowie der Rüenberger Wald und angrenzende Freiflächen südlich des Drielandsees, nordöstlich von Gronau.

NSG Goorbach-Fürstentannen und benachbarter Birkenwald

VB-MS-3708-009, das Gebiet umfasst den Mittellauf des Goorbachs innerhalb eines Waldgebietes östlich von Gronau.

Goorbach zwischen den NSG Goorbach-Fürstentannen und Füchte Kallenbeck

VB-MS-3708-010, in der Verbundfläche liegen der Lauf des Goorbachs und der Hornebecke südlich der B 54.

NSG Tütenvenn und Umfeld

VB-MS-3708-101, in diesem Landschaftsplan befindet sich an der Plangebietsgrenze östlich von Gronau nur ein kleiner Teil der Biotopverbundfläche, welche sich überwiegend im Kreis Steinfurt befindet.

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, dem für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Bereiche, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Gronau / Ahaus-Nord befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I und fast alle Biotopverbundflächen der Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Hornebecke-Niederung und Strönefeld

VB-MS-3708-104, das Gebiet umfasst den Verlauf der Hornebecke, die zum Teil auf der Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt verläuft. In diesem Landschaftsplan befinden sich nur geringe Teile der Biotopverbundfläche.

Flörbach zwischen Ottenstein und Alstätte und Vennbach

VB-MS-3807-003, das Gebiet umfasst den Vennbach, einen Abschnitt der Ahauser Aa und des Flörbachs östlich bzw. südlich von Alstätte.

Moor- und Feuchtgrünlandkomplex im Amtsvenn

VB-MS-3807-005, das großflächige Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ sowie einige Rand- oder Verbindungsflächen und liegt südwestlich von Epe.

NSG „Butenfeld“ und Moorreste bei Gut Welp

VB-MS-3807-024, von dieser Verbundfläche befinden sich zwei kleinere Teilflächen an der südlichen Grenze dieses Landschaftsplanes. Das Naturschutzgebiet „Butenfeld“ liegt im Landschaftsplan Ahaus.

NSG „Ammerter Mark“

VB-MS-3808-011, das Gebiet umfasst die Fläche des Naturschutzgebietes „Ammerter Mark“ südöstlich von Gronau.

Grünlandflächen in der Dinkelniederung zwischen Epe und dem NSG „Uppermark“

VB-MS-3808-020, das NSG „Uppermark“ ist jetzt in das NSG „Dinkelaue Gronau-Epe“ eingebunden.

Aue der Dinkel nördlich Nienborg

VB-MS-3808-021, die Verbundfläche liegt überwiegend im Landschaftsplan Heek-Legden. Ein kleiner Teil ragt an der südöstlichen Plangrenze in den Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord hinein.

Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung)**Grünlandgeprägter Landschaftsausschnitt um das ehemalige Kloster Glane**

VB-MS-3707, die Verbundfläche befindet sich im Nordwesten von Gronau, an der Grenze zu den Niederlanden.

Gewässersystem Flörbach / Glane

VB-MS-3707-002, die Flächen liegen südwestlich von Epe bzw. westlich von Gronau.

Dinkel und grünlandgeprägte Auenbereiche am Nordrand von Gronau

VB-MS-3708-001

Dinkelabschnitt im Bereich des Industriegebietes Gronau

VB-MS-3708-002

Bach-Wald-Grünlandkomplex in der Eilermark

VB-MS-3708-005, der Bereich liegt östlich von Gronau.

Ackerkomplex im Umfeld des Rünenberger Vennis

VB-MS-3708-008, die Verbundfläche befindet sich östlich von Gronau, an der Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt.

Wälder in der Eilermark westlich von Epe

VB-MS-3807-001

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex zwischen Amtsvenn und Goor-Witte-Venn

VB-MS-3807-002, die großflächige Biotopverbundfläche befindet sich nördlich von Alstätte, westlich des Natur-schutzgebietes „Amtsvenn-Hündfelder Moor“.

Strukturreiche Kulturlandschaft um Gut Welp

VB-MS-3807-004, das Gebiet liegt südöstlich von Alstätte; der größte Teil der Fläche befindet sich im Landschaftsplan Ahaus.

Kiefern- und Birkenwaldparzellen südwestlich vom Amtsvenn

VB-MS-3807-006, es handelt sich um zwei Waldflächen nördlich von Alstätte.

Laubholzbestände nördlich und westlich vom Graeser Brook

VB-MS-3807-008, es handelt sich um zwei Waldparzellen nördlich von Graes.

Feldgehölze im Graeser Brook nordöstlich von Ahaus

VB-MS-3807-011, zu der Biotopverbundfläche zählen mehrere Feldgehölze nördlich von Graes.

Wald im Schwiepinghook bei Alstätte

VB-MS-3807-012, es handelt sich um einen naturnahen Laubholzbestand nordöstlich von Alstätte.

Brookbach

VB-MS-3807-013, das Gebiet umfasst den Brookbach nordöstlich von Graes.

Ahauser Aa

VB-MS-3807-014, in diesem Landschaftsplan erstreckt sich die Verbundfläche über den Verlauf der Ahauser Aa von Graes bis Alstätte. Eine weitere Teilfläche befindet sich im Landschaftsplan Ahaus.

Eichen-Hainbuchenwälder in der Kulturlandschaft bei Graes

VB-MS-3807-017, die Fläche befindet sich westlich von Graes, wobei der größte Teil des Gebietes im Landschaftsplan Ahaus liegt.

Schwarzbach

VB-MS-3808-001, das Gebiet umfasst den Schwarzbach westlich von Epe.

Rottbach

VB-MS-3808-002, das Gebiet umfasst den Rottbach westlich von Epe.

Ackerkomplex in der Ammerter Mark

VB-MS-3808-003, das Gebiet befindet sich östlich von Epe an der Landschaftsplangrenze, wobei der größte Teil der Verbundfläche im Landschaftsplan Heek-Legden liegt.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex östlich von Epe

VB-MS-3808-004.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex in der Dinkelniederung südlich von Epe

VB-MS-3808-005.

Waldkomplex westlich von Heek

VB-MS-3808-009, es handelt sich um ein Waldgebiet an der südöstlichen Landschaftsplangrenze, wobei der größte Teil der Verbundfläche im Landschaftsplan Heek-Legden liegt.

Heckenlandschaft Donselner Feld, nördlich von Ahaus

VB-MS-3808-012, die Biotopverbundfläche befindet sich an der Landschaftsplangrenze südöstlich von Alstätte, wobei der größte Teil der Fläche im Landschaftsplan Ahaus liegt.

Grünlandgeprägte Bachniederung östlich von Epe

VB-MS-3808-031.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSCHG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.8) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Landschaftsplanes verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Allgemeines

Insbesondere ist es in Naturschutzgebieten untersagt:

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Standort;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege und Plätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern;
unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03. sowie die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;

- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen, Zopfholz und Häckselmaterial), Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 12) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Drohnen und Ballons zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 13a) Motorsport, Wassersport und Modellsport ausüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 13b) Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze zu beseitigen / zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Darunter sind auch Besitzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen. Sofern eine Ergänzung des natürlichen Fischbestandes innerhalb eines Naturschutzgebietes durch den Landesfischereiverband für notwendig erachtet wird, wird hierzu eine Ausnahmegenehmigung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihnen Wasser zu entnehmen und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen bzw. chemisch zu verändern (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Fließgewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zu Fließgewässern zu ermöglichen;
- 22) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirsungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 31) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung);

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- | | |
|---|--|
| 32) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben; | Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen. |
| 33) mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen; | |
| 34) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10 auszuüben | |

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- | | |
|--|---|
| 1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen; | |
| 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen; | |
| 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind; | |
| 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30); | Das Freischneiden des Schussfeldes im Bereich von Ansitzleitern ist in angemessenem Umfang gestattet. |
| 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26); | |
| 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25); | |
| 7) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28); | |
| 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen); | |

- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
- 10) sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse;
- 11) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

F Gebote

Es besteht das Gebot, die Mahd von Grünland und Ackergrasflächen nur von innen nach außen durchzuführen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“

A Abgrenzung (G 1, H 1, H 2)

Das Naturschutzgebiet liegt an der nördlichen Landschaftsplangrenze. Es ist 67,5 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Klein- und Greifvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung seltener und gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, insbesondere oligo- bis mesotropher Gewässer, moortypischer Lebensräume, feuchter und trockener Heiden, feuchter und nasser Grünlandflächen sowie bodensaurer Eichenwald- bzw. Birken-Eichenwaldgesellschaften und Bruchwälder;
- c) Erhaltung und Optimierung der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- d) wissenschaftliche, naturgeschichtliche und erdgeschichtliche Gründe;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- g) biographische Bedeutung des Gebietes als Bestandteil eines Verbreitungszentrums von Lebensräumen nährstoffarmer Standorte und somit unverzichtbarer Bestandteil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;

Im äußersten Norden des Kreises Borken, im so genannten „Dreiländereck“ (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Niederlande) befindet sich das seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldete FFH-Gebiet DE-3708-302 „Rüenberger Venn“.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Gildehauser Venn“, der innerhalb Mitteleuropas als Verbreitungszentrum für die heute überwiegend als gefährdet eingestuften Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer gilt. Noch um 1900 war das „Dreiländereck“ oder „Drilandgebiet“ von Heide und Moor geprägt, wie Vergleiche mit alten topographischen Karten zeigen.

Ein Teil dieses FFH-Gebietes wird durch das bereits 1956 rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“ gebildet. Dabei handelt es sich um den verbliebenen Hochmoorrest eines einstmals mehrere Quadratkilometer großen Hochmoor- und Heidegebietes, das 1956/57 kultiviert wurde.

Die Besonderheit des FFH-Gebietes „Rüenberger Venn“ ist die Ansammlung einer Vielzahl oligo- bis mesotropher Gewässer in zumeist gutem bzw. hervorragendem Erhaltungszustand und floristisch charakteristischer Artenausstattung. Untersuchungen belegen hier die in vegetationskundlicher Hinsicht herausragende Stellung für nordrhein-westfälische Heideweiher mit einer Vielzahl von Charakterarten.

Das FFH-Gebiet ist Teil eines Biotopkomplexes von weiteren, die Landesgrenze nach Niedersachsen überschreitenden, Heide- und Moorebenen und bildet damit einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz Nordrhein-Westfalens. Wichtigstes Ziel dieser Naturschutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Optimierung von Lebensräumen nährstoffarmer Standorte, insbesondere der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer, aber auch Feuchtheide, Hochmoorreste und Bruchwälder mit lokalen Gagelbruch-Vorkommen.

- h) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- nährstoffarme basenarme Stillgewässer (3130)
- Dystrophe Seen (3160)
- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

- i) Entwicklung ursprünglicher bzw. in Ansätzen bereits heute vorhandener natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen (9190).

In das Gebiet werden zwischen einzelnen Gewässern und anderen schützenswerten Biotopkomplexen auch landwirtschaftliche Nutzflächen (teils Grünland, teils Acker) als Verbundkorridore einbezogen.

Nach naturschutzfachlichen Zielen sollen diese Verbindungsflächen als Pufferzonen und Komplementärlebensräume entwickelt werden, indem auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen Acker in Grünland umgewandelt wird und extensive Bewirtschaftungsweisen (geringere Großvieheinheiten und eingeschränkte Nährstoffzufuhr) mit Verbesserungen des allgemeinen Wasserhaushalts für das Gesamtgebiet angestrebt werden.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
unberührt bleibt:
 - die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf;
- 3) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
- 4) Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- 5) Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen;
- 6) Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken;
Ausnahme:
 - Auf Antrag kann der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - auf Antrag kann der Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
unberührt bleiben die Vorschriften des § 39 BNatSchG;
- 7) Düngemittel, chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald ohne Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde anzuwenden oder zu lagern;
unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;
- 8) Schlagabraum und Reisig am Rand von bzw. in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. feuchten Senken abzulagern;

Für dieses Gebiet wurde von der zuständigen Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den unter B formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieses Landschaftsplanes hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

- 9) innerhalb von FFH-Lebensräumen:
- Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen;
 - Kahlhiebe in Laub- und Laubmischwaldbeständen vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt bleiben
 - Biotopverbesserungsmaßnahmen entsprechend den Regelungen des Sofortmaßnahmenkonzeptes;
- 10) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten;
Ausnahme:
dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb von Brachflächen, die unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 11) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen anzuwenden und im gesamten Schutzgebiet zu lagern;
Hinweis:
bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten;
- 12) Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Uferböschungen oder Feldrainen und sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen auszubringen oder im Schutzgebiet zu lagern sowie Flächen im Schutzgebiet zu kalken;
Ausnahme:
- eine Bodenschutzkalkung kann - sofern erforderlich - nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - die Ausbringung von Festmist auf den noch bewirtschafteten Grünlandflächen des Landes Nordrhein-Westfalen ist gemäß den Regelungen des jeweiligen Pachtvertrages möglich;
- 13) die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

In Teil II (Bestandsblätter/Ergebnistabellen) des von der zuständigen Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeiteten Sofortmaßnahmenkonzeptes sind die aus vegetationskundlich und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen dargestellt und die zu ihrer Erhaltung bzw. Entwicklung notwendigen Maßnahmen festgeschrieben. Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist zusätzlich in der Festsetzungskarte 1 dargestellt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den aufgeführten Verboten hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung der Schutzziele zweckmäßig sind,

bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten (Vertragsnaturschutz) oder werden - sofern es sich um landeseigene bzw. kommunale Flächen handelt - über Pachtverträge geregelt.

- 14) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

- Die Untere Naturschutzbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;
- die innerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen vorhandenen offenen Kunstbauten (Betonröhren als künstlicher Fuchsbau) - in der Fläche Gemarkung Gronau, Flur 21, Flurstück 26 (südlich der Teichanlage) und in der Fläche Gemarkung Gronau, Flur 21, Flurstück 15 (an der Südseite der Fläche in dem vorhandenen Wall) - dürfen weiter betrieben werden. Für eventuell erforderlich werdende Veränderungen an den vorhandenen Kunstbauten, eine Neuanlage oder Ausbesserungsmaßnahmen etc. ist jedoch vorab das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat des Kreises Borken einzuholen.

E Gebote

Markantes Starkholz und Höhlenbäume (auch Pappelhybriden) sind zu erhalten.

Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume (Altholz, Totholz, Höhlenbäume) richtet sich nach den biologischen Notwendigkeiten und ist in ihrer Zahl auf einigen Teilflächen deswegen auch nicht begrenzt worden. Einzelheiten sind im Sofortmaßnahmenkonzept (Teil II - Bestandsblätter/Ergebnistabelle) festgelegt.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“**A Abgrenzung (G 2, H 3 - 5)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich nordöstlich bzw. östlich von Gronau und ist 145 ha groß. Auf landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an das geschützte Fließgewässer angrenzen, jedoch nicht vollständig zum Naturschutzgebiet gehören, zählt ein 5 m breiter Uferrandstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante) zum Naturschutzgebiet.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur: "
Flurstück: "

Für Teile des Naturschutzgebietes liegen zwei NSG-Verordnungen vor. Es handelt sich dabei um das Gebiet „Goorbach-Fürstentannen“ (Verordnung vom 21.03.1992), welches sich von der Eisenbahnlinie Gronau – Ochtrup (im Süden) bis zur Straße „Ochtruper Poststiege“ (im Norden) erstreckt. Das zweite Gebiet „Goorbach und Hornebecke“ (Verordnung vom 01.06.2012) erstreckt sich von der Eisenbahnlinie Gronau – Ochtrup (im Norden) bis zur Straße „Metelner Damm“ (im Süden). Bei dem Abschnitt von der Straße „Ochtruper Poststiege“ bis zur nördlichen Landschaftsplangrenze (Bundesgrenze) handelt es sich um eine Neuausweisung durch diesen Landschaftsplan.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und –einheit der Auen des „Goorbaches“ und der „Hornebecke“ (letztere auf einer Teilstrecke) als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von überregionaler Bedeutung;
- b) Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf und Wasservögeln, Wiesen und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Wasserorganismen, Libellen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen auf den Talkanten mit Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
- c) Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/ Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung der Gewässer;
- d) Erhaltung schutzwürdiger Böden wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Böden, Niedermoorböden und Plaggenesche als natürlicher Lebensraum und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- e) naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- f) Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- g) Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems.

Das Bachsystem von „Goorbach und Hornebecke“ ist aufgrund seiner geringen Wasserbelastung, der streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung der Gewässerfauna und hinsichtlich des Vorkommens verschiedener Fischarten, als bedeutend für das nordrhein-westfälische Tiefland einzustufen.

Weiterhin weist das Gebiet naturnahe Auenwälder mit Altarmen und feuchte Wälder auf. Daneben sind auch Nadelholzbestände und begradigte Bachabschnitte vorhanden. Im Waldgebiet „Fürstentannen“ ist der Goorbach in den 1940er Jahren reguliert worden. Das stark mäandrierende Bachbett ist noch vorhanden und stellt sich heute als Kette von Kleingewässern dar, die teilweise noch mit dem Fließgewässer verbunden sind.

Der „Goorbach“ und die Teilstrecke der „Hornebecke“ sollen zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft entwickelt werden, wobei die noch vorhandenen, naturnah geprägten Biotoptypen in dieser Aue zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen sind. Für die übrigen Flächen ist eine extensive Nutzung anzustreben.

Es soll ein weitgehend unbeeinflusstes Fließgewässer-/ Auensystem geschaffen werden, das in enger Wechselwirkung mit der umgebenden Landschaft steht und als dynamisches Ökosystem fungiert. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer intakten – ökologisch durchgängigen Auenlandschaft dient nicht nur dem Artenschutz, sondern ist gleichzeitig auch für den Hochwasserschutz von Bedeutung.

Siehe auch Festsetzung 4.1

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen:

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß des Zeitpunkts des Inkrafttretens der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.06.2012 hinaus verändert werden darf. Bei Dränagen ist das Maß einer funktionierenden Dränage anzusetzen;

- 3) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
- 4) die Morphologie der Tal-/ Böschungskanten zu verändern. Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und der Gewässer (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sind zu erhalten. Im Bereich der Uferböschung oder der Gewässer vorhandenes natürliches Treibgut ist zu belassen. Über Art und Umfang ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu entscheiden. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt;

unberührt bleibt die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- 5) bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme zur Zeit des Inkrafttretens der ordnungsbehördlichen Verordnung von 01.06.2012 nicht genutzt wurden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

- 6) Kahlschläge durchzuführen, Saum-, Femel- und Lichtungshiebe bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3 werden zugelassen; das Verbot gilt nicht für Nadelholz- und Pappelbestände;
- 7) Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. – 31.08 eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken;
- 8) Horstbäume, Bäume mit Groß-Höhlen sowie Bäume mit mehreren kleinen Höhlen zu fällen;
- 9) Holz innerhalb eines Abstandes von 30 m von Gewässern ohne Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt Münsterland mit Maschineneinsatz in der Zeit vom 01.03. – 31.08. eines jeden Jahres zu rücken und zu transportieren;
- 10) anfallendes liegendes oder stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen;
- 11) im Wald Pflanzenschutz oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

- 12) außerhalb der in der Festsetzungskarte 1 dargestellten Bereiche zu Angeln sowie die Gewässer fischereilich zu nutzen. Für die Gewässerabschnitte mit zugelassener Angelnutzung gilt eine Beschränkung auf max. 5 Fischereiausübungsberechte pro Tag;

Die Empfehlungen zur naturnahen Bewirtschaftung von Stiel- und Traubeneichen in NRW – 2014 sind zu beachten.

Frisches Kalamitätsholz gilt nicht als Totholz.

Hinsichtlich der bestehenden fischereilichen Nutzung bzw. Angelnutzung von Teichen innerhalb des Naturschutzgebietes können gesonderte Regelungen mit den Eigentümern bzw. Angelvereinen und der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde getroffen werden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die Nutzung des Modellflugplatzes Gemarkung Epe, Flur 60, Flurstück 4 tlw. mit Modellflugzeugen bis 5 kg Eigengewicht;
- 2) die Grundwasserentnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;
- 3) die Entnahme von Wasser aus den beiden Fließgewässern oder die Grundwasserentnahme für den Betrieb von stationären Weidetränken.

E Ausnahmen

Von dem unter 2.1 C Verbote Nr. 16a) genannten Verbot können innerhalb des Naturschutzgebietes auf Antrag Fischbesatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen erfolgen:

- 1) die Notwendigkeit eines Fischbesatzes ist vom Landesfischereiverband zu bestätigen;
- 2) Besatzstelle, Zeitpunkt und Menge des Fischbesatzes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Eiler Mark“**A Abgrenzung (G 3)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Osten der Stadt Gronau. Es ist 27,7 ha groß.

Gemarkung: Gronau
Flur: 25
Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 84, 86, 88, 89, 96, 98, 99, 317, 387, 389, 390, 391, 392

Es handelt sich um ein bestehendes Naturschutzgebiet, das durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.07.2012 ausgewiesen wurde.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten Pflanzen und Tierarten und von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des mageren und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesensbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- d) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Das Naturschutzgebiet liegt im Osten der Stadt Gronau. Es grenzt im Osten und Süden unmittelbar an Gewerbegebiete an. Westlich des Gebietes befindet sich Wohnbebauung und entlang der südlichen Grenze verläuft die Eisenbahnlinie Münster – Enschede.

Das ca. 29 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen feuchte Grünlandflächen mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es ist zu 100% im Besitz des Landes NRW.

Der Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit des Gebietes liegt in seinem Wert als Bruthabitat für Limikolen sowie gleichzeitig als Rast-, Mauser- und Schlafplatz. Während der Zugzeit halten sich Arten wie Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Alpenstrandläufer sowie mehrere Entenarten der Roten Liste NRW dort auf. Die Vogelwelt korrespondiert mit den nördlich gelegenen Schutzgebieten „Rüenberger Venn“, Tütenvenn (Kreis Steinfurt) bzw. Gildehauser Venn (Grafschaft Bad Bentheim, Niedersachsen) sowie mit den südöstlich gelegenen Naturschutzgebieten „Flörbach“, „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“.

Durch die besondere Lage zwischen der Wohnbebauung der Stadt Gronau und dem angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet hat das Gebiet als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des feuchten Grünlandes und des offenen Wassers eine hohe Bedeutung als Trittstein innerhalb eines größeren Biotopverbundsystems.

Wichtigstes Ziel für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten des Grünlandes wie Wat- und Wiesenvögel aber auch von Amphibien. Dabei kommt der Wiederherstellung des ursprünglich landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig ist in diesem Bereich der Charakter der offenen Landschaft mit extensiver Grünlandbewirtschaftung zu erhalten.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben oder Dränagen);
unberührt bleibt: die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf;
- 3) Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers „Reinermansbach“ ohne Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken durchzuführen;
- 4) die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 5) Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 2. eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;
- 6) Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine vorzunehmen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Die Unterhaltung des „Reinermansbach“ ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11.12.1987) hinaus verändert werden.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“

A Abgrenzung (E 3 – 4, F 5 – 6, G 6)

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Dinkelaue südöstlich und nordwestlich von Epe und ist in mehrere Teilgebiete gegliedert. Es ist 52,3 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstücke: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung großflächiger Grünlandkomplexe u. a. aus nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem Nass- und Feuchtgrünland und offenen, zeitweilig trockenfallenden Wasserflächen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
- b) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässerlebensräume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
- c) Sicherung der besonderen Bedeutung der Grünlandkomplexe sowie der Still- und Fließgewässer als Rast- und Nahrungshabitat von seltenen, z. T. gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln wie Uferschnepfe und Großer Brachvogel;
- d) herausragende Bedeutung innerhalb eines landesweiten Biotopverbundes als überregional bedeutsamer Gewässerkorridor mit einem hohen Anteil auentypischer Lebensräume;
- e) Erhalt und Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- f) naturwissenschaftliche, natur- und landeskundliche sowie natur- und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- h) Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes;

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Dinkel und deren Aue südlich und nordwestlich von Epe bzw. südlich von Gronau. Das Gebiet ist in mehrere Teilflächen gegliedert. Ausgangspunkt für das Schutzgebiet ist das ehemalige Naturschutzgebiet „Uppermark“, das im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22.08.1988 ausgewiesen wurde. Über das alte Naturschutzgebiet hinaus sind weitere Bereiche, vor allem Grünlandflächen, in das Naturschutzgebiet einbezogen worden.

Das Naturschutzgebiet wird von der Dinkel, einem sandgeprägten Fluss des Tieflandes, durchflossen. Die Auebereiche der Dinkel sind durch offene, z. T. von Feuchtwiesen und –weiden geprägte Grünlandflächen gekennzeichnet, in denen sich je nach Feuchtegrad und Intensität der Bewirtschaftung ein weites Spektrum von zum Teil seltenen Grünlandgesellschaften ausgebildet hat.

Darüber hinaus hat das Naturschutzgebiet eine hohe ornithologische Bedeutung. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel wie Großer Brachvogel und Uferschnepfe nutzen das Gebiet als wichtiges Rast- und Nahrungsrevier.

Der überregional bedeutsame Gewässerkorridor der Dinkel als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes und des offenen Wassers hat insgesamt eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Wichtigste Ziele dieser Schutzausweisung sind die Erhaltung bzw. Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschafteten Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten der grünlandgeprägten Auenbereiche und angrenzender Wiesen und Weiden wie Wat- und Wiesenvögel und Amphibien, die Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypi-

-
- | | |
|---|---|
| <p>i) Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Gebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)- Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)- Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); <p>j) Erhalt schutzwürdiger Böden, wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Böden als Lebensraum.</p> | <p>schen Wasserhaushaltes. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Auenlandschaft erhalten werden. In Ergänzung zu den Regelungen des Landschaftsplanes können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.</p> |
|---|---|

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 3) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen;
- 4) den Fischfang in der Zeit vom 15.03 bis 15.07 auszuüben;
- 5) bislang landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf.

Zulässig bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramme) zur Zeit der Rechtskrafterlangung dieses Landschaftsplanes nicht genutzt wurden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

- 6) Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern sowie Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 2. eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;
- 7) Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine auf aus vegetationskundliche und/oder faunistischer Sicht bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb des Wasserwerks notwendigen technischen Anlagen.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“

A Abgrenzung (H 4)

Das Naturschutzgebiet befindet sich südöstlich von Gronau, an der östlichen Landschaftsplangrenze. Es ist 9,8 ha groß.

Gemarkung: Epe
Flur: 60
Flurstück: 13

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des mageren und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesensbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- d) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Das bereits seit 1987 rechtskräftige Naturschutzgebiet umfasst feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie ein Kleingewässer mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es ist zu 100% im Besitz des Landes NRW.

Im angrenzenden Landschaftsplan Heek-Legden befindet sich das Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“, welches ebenfalls ein Feuchtwiesennaturschutzgebiet ist. Beide Schutzgebiete sind ca. 800 m voneinander entfernt und stehen im Biotopverbund. Weiterhin grenzt das Naturschutzgebiet „Ammerner Mark“ im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Goorbach“, welches eine Biotopverbundachse in nördlicher Richtung bildet, an.

Der Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit des Gebietes liegt in seinem Wert als Brut- und Rasthabitat für Limikolen. Das Gebiet ist trotz seiner geringen Größe innerhalb des landesweiten Netzes von Feuchtwiesenschutzgebieten, insbesondere als Trittsteinbiotop zwischen den großen Feuchtwiesenschutzgebieten „Füchte Kallenbeck“ (im Landschaftsplan Heek-Legden)“ und Tütenvenn“ (Kreis Steinfurt) von Bedeutung.

Wichtigstes Ziel für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten des Grünlandes wie Wat- und Wiesenvögel aber auch von Amphibien. Dabei kommt der Wiederherstellung des ursprünglich landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig ist in diesem Bereich der Charakter der offenen Landschaft mit extensiver Grünlandbewirtschaftung zu erhalten.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- 2) Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern sowie Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 2. eine extensive und an den Schutzzielen orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;
- 3) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben oder Dränagen);
 - 4) Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine vorzunehmen.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Flörbach“

A Abgrenzung (D 3 - 4)

Das Naturschutzgebiet befindet sich südwestlich von Gronau, nahe der niederländischen Grenze. Es ist 18,4 ha groß.

| | |
|-------------|---|
| Gemarkung: | Gronau |
| Flur: | 45 |
| Flurstück | 116 tlw. |
| Gemarkung: | Gronau |
| Flur: | 46 |
| Flurstücke: | 92, 96, 143, 144, 145, 181, 182, 183, 191 tlw., 194, 195 |

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Wasserorganismen und Libellen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer sowie des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen;
- b) Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandsschutzgebiete;
- c) naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- d) Seltenheit, besondere Eigenart, und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- e) Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in den Feuchtwiesen.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern sowie Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;

- 3) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenkten (z. B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleibt: die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf;

- 4) Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine auf aus vegetationskundlich und/oder faunistischer Sicht bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

2.1.7 Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“**A Abgrenzung (C 4 – 7, D 4 - 7)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich südwestlich von Gronau und Epe, im westlichen Teil des Landschaftsplanes und grenzt zum Teil an die Niederlande an. Es ist 947,3 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstücke: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von seltenen und zum Teil stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich Flechten, Moosen und Pilzen, in einem der letzten, in Teilbereichen abgetorften Hochmoorkomplexe Nordrhein-Westfalens;
- b) Schutz von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Vogelarten, insbesondere von
 - Wasser-, Wat-, Wiesen- und Weidevögeln, Klein und Greifvögeln, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Moore, Moorwälder, Feuchtheide sowie des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen;
- c) Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Moor-, Heide- und Feuchtgrünlandbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- d) Erhaltung einer durch traditionelle, bäuerliche Landwirtschaft geprägte, reich strukturierte Landschaft und Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftselementen wie z. B. Wallhecken, Einzelbäumen, Feuchtwiesen und –weiden einschließlich Weidehüten, Blänken und Kleingewässern;
- e) naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- f) Seltenheit, Unersetzbarkeit, besondere Eigenart, und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes, Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
- i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch rechtskräftige ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.04.2004 ausgewiesene Fläche. Durch diesen Landschaftsplan wurden an das Gebiet angrenzende Kompensations- oder Ökokontoflächen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um das bedeutendste Moorgebiet im Nordwesten Nordrhein-Westfalens mit den größten Flächen eines in Teilbereichen abgetorften Hochmoores sowie teilweise wassergefüllten Torfstichen, feuchten Heiden und extensiv genutztem Feuchtgrünland. Der einzigartige Charakter einer weitgehend offenen Moorlandschaft, der noch Mitte des 20. Jahrhunderts das gesamte Westmünsterland gekennzeichnet hat, ist in dieser großflächigen Ausdehnung nur hier erhalten geblieben. Der großen Fläche entsprechend haben sich im Bereich der unterschiedlichen Hoch- und Zwischenmoorstadien zahlreiche in NRW stark gefährdete moortypische Tier- und Pflanzenarten halten können.

Die an die Moorflächen angrenzenden Feuchtwiesen und –weiden dienen als hydrologischer Puffer gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung und haben darüber hinaus als Lebensraum einer artenreichen Feuchtgrünlandlebensgemeinschaft und als komplementäres Teilhabitat gefährdeter Moorarten eine besondere Bedeutung. Weiterhin kommt dem Naturschutzgebiet als bedeutsames Brutgebiet zahlreicher Limikolen sowie als traditionelles Rast- und Überwinterungsquartier für Zugvögel eine sehr hohe ornithologische Bedeutung zu. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel sowie eine Vielzahl seltener, z. T. gefährdeter Klein- und Greifvögel nutzen die Flächen zur Rast und als Nahrungsrevier.

Das Gebiet ist ebenfalls als FFH-Gebiet „Amtsvenn und Hündfelder Moor“ (DE-3807-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teil des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt somit einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (4010)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410)
- noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore (7120)
- Moorschlenken – Pioniergesellschaften (7150)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Kammolch (*Triturus cristatus*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ocbropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
- 3) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
- 4) bergbauliche Nutzungen vorzunehmen sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, einschließlich jeder Art Torf abzustechen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
- 5) Flächen in der Kernzone sowie bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
- 6) Grünland umzuwandeln oder umzubrechen. Darüber hinaus dürfen Flächen in der Kernzone sowie aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen auch nicht gegrubbert oder nachgesät werden;

Ausnahme: Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der Kernzone und außerhalb von aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

Hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der Kernzone.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Das vegetationskundlich und / oder faunistisch bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- 7) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder in der Kernzone, auf aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen oder auf Brachflächen anzuwenden;
- 8) Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel in der Kernzone, auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. Die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. Eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die einmalige Anlage der erforderlichen Zu- und Ableitungen bzw. elektrischen Anlagen für das Abteufen von Bohrungen im Rahmen der Betriebsplanzulassung für den Nachtrag der 6. Solefelderweiterung (Bohrfeld B – westlicher Teil), gemäß Sonderbetriebsplanzulassung vom 09.08.2002 (Aktenzeichen: e 18-2.3-13-3) außerhalb der Brutzeit;
- 2) die notwendigen betriebsbedingten Befahrungen der Sonderplätze im vierteljährlichen Abstand zur echometrischen Hohlraumvermessung oder Ölspiegelkontrolle sowie einmal im Jahr mit einer Aufwältigungswinde außerhalb der Brutzeit sowie die aus betrieblichen Gründen zwingend notwendige Befahrung im Rahmen der o. g. Tätigkeiten während der Brutzeit, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach Kenntnis hiergegen Bedenken erhebt;
- 3) sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßige Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, sofern dieser Landschaftsplan hinsichtlich der räumlichen oder zeitlichen Durchführung keine andere Regelung enthält;

Ausnahme:

die Folge- oder Zwischennutzung der bei der Salzgewinnung im Rahmen des Betriebsplannachtrages für die 6. Solefelderweiterung im Bohrfeld B – westlicher Teil gemäß Betriebsplanzulassung vom 09.08.2002 entstehenden Kavernen als Speicherraum sowie jede, von der unmittelbaren Salzgewinnung abweichende Nutzung der vorgenannten Kavernen.

E Ausnahmen

Von den unter 2.1 C genannten Verboten können für die nachfolgend Aufgeführten unter Beachtung des Schutzzwecks und einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden:

- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 32) Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben.

F Gebote

Für das NATURA 2000 Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches alle Maßnahmen enthält, die zur Sicherung, Entwicklung und Pflege des Gebietes notwendig sind. Dieses Maßnahmenkonzept ist umzusetzen.

2.1.8 Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“**A Abgrenzung (D 6 – 7, E 5 – 7, F 6 - 7)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich südwestlich von Gronau und Epe. Es ist 366,8 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstücke: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von seltenen und zum Teil stark gefährdeten, landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich Flechten, Moosen und Pilzen, in einem der letzten, weitgehend abgetorften, ehemaligen Hochmoorkomplexe Nordrhein-Westfalens;
- b) Schutz von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Vogelarten, insbesondere von
 - Wasser-, Wat-, Wiesen- und Weidenvögeln, Klein- und Greifvögeln, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Moore, Moorwälder, Heiden sowie des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen;
- c) Erhaltung einer durch traditionelle, bäuerliche Landwirtschaft geprägten, reich strukturierten Landschaft und Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftselementen wie z. B. Wallhecken, Einzelbäumen, Feuchtwiesen und –weiden einschließlich Weidehüten, Blänken und Kleingewässern;
- e) naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes und den dort vorkommenden schutzwürdigen Böden;
- f) Seltenheit, Unersetzbarkeit, besondere Eigenart, und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes, Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
- i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch rechtskräftige ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.06.2005 ausgewiesene Fläche. Durch diesen Landschaftsplan wurden an das Gebiet angrenzende Kompensations- oder Ökokontoflächen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen für die kulturhistorisch wertvolle Moor- und Heidelandschaft des Westmünsterlandes typischen Venn- und Feuchtgrünlandkomplex. Der Kernbereich des Gebietes ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Lebensräume, insbesondere durch teilweise abgetorfte Hoch- und Übergangsmoorflächen, Moorbirkenwälder, Zwergstrauch- und Feuchtheide sowie nährstoffarme Heideweiler, gekennzeichnet. Die umliegenden, strukturreichen, überwiegend extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen sind mit den Kernbereichen eng verzahnt und übernehmen eine wichtige Pufferfunktion gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Umgebung.

Darüber hinaus ist das Gebiet als Lebensraum für eine große Zahl z. T. stark gefährdeter Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose und verschiedener Pflanzenarten von besonderer Bedeutung. Sowohl für die moortypischen Tier- und Pflanzenarten, als auch für die artenreichen Feuchtgrünlandlebensgemeinschaften stellt das Gebiet in einem ansonsten durch intensive Landwirtschaft geprägten Umfeld einen wichtigen Rückzugsraum dar.

Aus regionaler und überregionaler Sicht ist die Erhaltung des Gebietes von besonderer Bedeutung, da es als wichtige Kernfläche der landesweit bedeutenden Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im nordwestlichen Münsterland und als landesweit und international bedeutender Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der Moor, Feuchtheide sowie der dystrophen Seen und oligo-/mesotrophen Stillgewässer gilt.

Das Gebiet ist ebenfalls als FFH-Gebiet „Graeser Venn – Gut Moorhof“ (DE-3807-303) und „Eper-Graeser Venn/Lasterfeld“ (DE-3808-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teil des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) gemäß der Vogel-

- oligo- bis mesotrophe, basenarme Stilgewässer (3130)
- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (4010)
- Trocken Heiden (4030)
- noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore (7120)
- Moorschlenken – Pioniergesellschaften (7150)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ocbropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

schutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt somit einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dräna- gen);
- 3) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
- 4) Das Auf-den-Stock-setzen von mehr als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie das beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken oder beim Rückschnitt an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen anfallende Schnittgut im Naturschutzgebiet zu entsorgen;
- 5) bergbauliche Nutzungen vorzunehmen sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, einschließlich jeder Art Torf abzustechen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
- 6) Flächen in der Kernzone sowie bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

Hiervon unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der Kernzone. Die Kernzone ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

- 7) Grünland umzuwandeln oder umzubrechen. Darüber hinaus dürfen Flächen in der Kernzone sowie aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen auch nicht gegrubbert oder nachgesät werden;

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der Kernzone und außerhalb von aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 8) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder in der Kernzone, auf aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen oder auf Brachflächen anzuwenden;
- 9) Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel in der Kernzone, auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. Die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. Eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und / oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Das vegetationskundlich und / oder faunistisch bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die notwendigen betriebsbedingten Befahrungen der Sonderplätze im vierteljährlichen Abstand zur echometrischen Hohlraumvermessung oder Ölspiegelkontrolle sowie einmal im Jahr mit einer Aufwältigungswinde außerhalb der Brutzeit sowie die aus betrieblichen Gründen zwingend notwendige Befahrung im Rahmen der o. g. Tätigkeiten während der Brutzeit, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach Kenntnis hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) alle in einem mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten bergrechtlichen Betriebsplan zugelassenen Maßnahmen und Tätigkeiten der Sanierung, der Sicherung und des Monitoring im Zusammenhang mit dem Ölschaden Epe;
- 3) die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb des Wasserwerks notwendigen technischen Anlagen.

E Ausnahmen

Von den unter 2.1 C genannten Verboten können für die nachfolgend Aufgeführten unter Beachtung des Schutzzwecks und einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden:

- 31) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirsungen anzulegen oder zu unterhalten ;
- 33) Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben .

F Gebote

Für das NATURA 2000 Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches alle Maßnahmen enthält, die zur Sicherung, Entwicklung und Pflege des Gebietes notwendig sind. Dieses Maßnahmenkonzept ist umzusetzen.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.4) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete Nr. 2.2.1 „Rüenberg - Füchte“, Nr. 2.2.2 „Dinkelaue Gronau - Epe“ und Nr. 2.2.3 „Brook“ sowie Teile des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.4 „Epe-Süd, Graes und Alstätte“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG

C Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder so zu ändern, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie, offene Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben im Kapitel 6, Ausnahmen und Befreiungen, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.

- | | |
|---|---|
| 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; | Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“) |
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen; | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind. |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen; | |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; | Unberührt bleibt das Fahren und teilweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern; | Unberührt bleiben Haus- und Versorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Leitungen zur Versorgung von Vieh und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen; | |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern; | |
| 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern; | |
| 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen; | |
| 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen; | |
| 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden; | Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern von Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz besteht. |

14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;

Unberührt bleiben:

- Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;

17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
- 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist pro gefälltem Baum eine gleichartige Ersatzpflanzung mit zwei Hochstämmen, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 5) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten

- | | |
|--|---|
| 6) sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 7) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen; | |
| 8) die Vornahmen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken, Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen; | |
| 9) die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken, Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen. | |

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg - Füchte“

A Abgrenzung (G 1 – 2, H 1 – 5)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordosten und Osten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- d) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- e) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“, dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“ und dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Eiler Mark“;
- f) Sicherung der geomorphologischen Strukturen der Aue des „Reinermansbach“;
- g) Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“, 2.1.2 „Goorbach – Hornebecke“ und 2.1.5 „Ammerter Mark“;
- h) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- j) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordöstlich von Gronau und erstreckt sich entlang des Goorbaches in südliche Richtung bis an den östlichen Rand von Epe. Große Teile des Gebietes östlich von Gronau sind bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch die Kultivierung des „Rünenberger Venn“, einer ehemaligen Hochmoor- und Heidelandschaft, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts langsam nutzbar gemacht wurde, entstanden.

Im Norden des Gebietes stockt der Rünenberger Wald, der überwiegend durch Kiefern-Birken-Mischwälder geprägt ist, aber auch naturnähere Bereiche mit Eiche- oder Eichenmischwäldern aufweist.

Im südlichen Bereich umfasst das Landschaftsschutzgebiet die Freiflächen entlang des „Goorbaches“ sowie den Bereich „Füchte“ östlich von Epe, eine ehemals grünlandgeprägte Bachniederung.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus zählen weite Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Rünenberger Venn und Goorbach-Niederung (K-MS-3708-001) des Kulturlandschaftskatasters der LANUV.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch einen Raum mit herausragender Bedeutung sowie mehrere Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Anmoorgleye und Plaggenesche, die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau - Epe“**A Abgrenzung (E 2, E 4, F 2 – 3, E 4 – 5, F 5 – 6, G 6)**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang der Dinkel südöstlich von Epe bis zur Bundesgrenze bei Gronau im Norden. Südlich von Epe ist in dem Landschaftsschutzgebiet ein „wertvoller Auenbereich“ abgegrenzt, für den besondere Regelungen gelten.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In den im Regionalplan Münsterland von 2014 dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen treten entsprechende Teile des Landschaftsschutzgebietes bei der Realisierung der Bauleitplanung zurück.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Dinkel sowie daran anschließende, höher gelegene Flächen. Teile des Gebietes südöstlich von Epe sind bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Dinkel und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente in der Aue und auf den angrenzenden Flächen;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- d) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Dinkel und ihrer Aue als bedeutendes Element im landesweiten und regionalen Biotopverbund;
- e) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen den beiden Teilgebieten des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ sowie Sicherung der Pufferfunktion für dieses Naturschutzgebiet;
- f) Sicherung der geomorphologischen Strukturen der Dinkelaue;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Die Dinkelaue war ursprünglich durch Grünlandnutzung geprägt. Die höher gelegenen Flächen sind Ackerstandorte anthropogenen Ursprungs. Sie wurden im Übergangsbereich vom feuchten zum trockeneren Land angelegt und die Höfe daran anschließend an die der freien Mark zugewandten Seite errichtet. In Hofnähe wurden Gehölze angepflanzt, die der Holzversorgung dienten. Diese Feldgehölze bzw. Bauernwäldchen sind auch heute noch zu großen Teilen vorhanden. Diese typische Konstellation von Siedlung und Nutzung wird als Esch-Reihensiedlung bezeichnet und lässt sich noch besonders gut südöstlich von Epe erkennen. Die Gliederung der Landschaft weist dort noch große Parallelen zur Peußischen Uraufnahme um 1842 auf. Lediglich die Markierung der Aue durch Grünlandnutzung wurde stark verändert.

Die heute noch vorhandenen bzw. wiederhergestellten Grünlandflächen in der Aue sind größtenteils Bestandteil des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die ackerbaulichen und sonstigen Teilflächen des Landschaftsraumes entlang der Dinkel und dient der Erhaltung des Charakters der Landschaft, die z. T. noch große Gemeinsamkeiten mit der historischen Kulturlandschaft aufweist.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind als Bereich mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Planung des LANUV dargestellt. Darüber hinaus gehören große Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Dinkel-Niederung bis zur nördlichen Kreisgrenze (K-MS-3708-002) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Anmoorgleye und Auengleye, aber auch Plaggenesche, die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Weiterhin ist in dem in der Festsetzungskarte 1 dargestellten wertvollen Auenbereich außer den unter 2.2 C genannten Verboten untersagt:

- 3) auf den in der Festsetzungskarte 1 dargestellten vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten vorzunehmen sowie auf diesen Flächen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- 4) offene Viehtränken anzulegen oder dem Vieh Zugang zur Dinkel zu ermöglichen;
- 5) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 6) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 7) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Brook“

A Abgrenzung (D 2 – 3, E 2 - 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordwesten von Gronau, an der Grenze zu den Niederlanden.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, eines landschaftsraumtypisch gut ausgeprägten Biotopkomplexes sowie der Funktion im regionalen Biotopverbund;
- d) Erhaltung der reich gegliederten Kulturlandschaft mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung im Umfeld des ehemaligen Klosters Glane;
- e) Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Vermeidung von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen auch im näheren Umfeld des ehemaligen Klosters Glane;
- f) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Naherholung;
- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

In den im Regionalplan Münsterland von 2014 dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen treten entsprechende Teile des Landschaftsschutzgebietes bei der Realisierung der Bauleitplanung zurück.

Das Gebiet befindet sich im Nordwesten von Gronau an der Grenze zu den Niederlanden. Inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet sich das ehemalige Kloster Glane, welches mit einer Gräfte und einem Gehölzring von den angrenzenden Flächen abgetrennt ist.

Das Gebiet weist noch einen hohen Anteil an mäßig feuchtem Grünland auf und wird überwiegend als Weide genutzt. Der Raum wird durch eine Vielzahl an Gehölz- und Baumreihen, Alleen und kleinen Feldgehölzen gegliedert. Die Feldgehölze sind überwiegend aus bodenständigen Laubgehölzen aufgebaut.

Im Westen grenzt das Gebiet unmittelbar an den Auenbereich des Bachlaufes der Glane an. Neben seiner kulturhistorischen Bedeutung übernimmt der Raum wesentliche Funktionen im Biotopverbund. Weiterhin hat er aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand von Gronau eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung.

Das Gebiet ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Verbundfläche VB-MS-3707-001 erfasst.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um graubraunen Plaggenesch der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig).

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“

A Abgrenzung (A 6, B 5 – 9, C 5 – 9, D 3 – 8, E 3 – 9, F 6 – 8, G 6)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Freiraums zwischen Gronau, Epe, Graes und Alstätte.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In den im Regionalplan Münsterland von 2014 dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen treten entsprechende Teile des Landschaftsschutzgebietes bei der Realisierung der Bauleitplanung zurück.

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Gronau im Norden über den Bereich um das Amtsvenn bis nach Alstätte und Graes. Teilweise sind Flächen schon über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Pflege des Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- f) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.6 „Flörbach“, dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.8 „Epe-Graser Venn“;
- g) Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete Nr. 2.1.6 „Flörbach“, 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und Nr. 2.1.8 „Epe-Graser Venn“;
- h) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- j) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Gebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

Ein größeres Waldgebiet befindet sich westlich von Epe in der Eilermark, welches bis Ende des 19. Jahrhunderts noch ein Heidegebiet am Rand des Hochmoores Amtsvenn war. Es handelt sich überwiegend um Kiefern-mischwälder, aber auch Laubwälder aus Eiche, Birke und Buche kommen vor.

Im Bereich Brook, westlich des Amtsvenn existiert ein alter Siedlungsstandort, der noch große Gemeinsamkeiten mit der Preußischen Uraufnahme von 1842 aufweist. Die Anordnung der Höfe mit umliegenden kleineren Waldflächen und Eschlagen hat sich bis heute erhalten. Die ehemaligen Heideflächen wurden in den 1950er Jahren entwässert und werden heute ackerbaulich genutzt.

Im Gebiet Schwiepinghook östlich von Alstätte befindet sich ein alter Waldstandort, der im Biotopkataster des LANUV erfasst ist.

Darüber hinaus sind große Bereiche des Schutzgebietes im Biotopkataster, in der Biotopverbundplanung sowie im Kulturlandschaftskataster des LANUV verzeichnet.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Gleye, Anmoor- und Pseudogleye, Niedermoor und Plaggenesche die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Bei Quellen umfasst der Schutzbereich einen 10 m Radius um den Wasseraustritt.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

C Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie jede Handlung untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen kann.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;

- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

-
- 2.3.1 Winter-Linde (*Tilia cordata*) am Hof Wenker in Epe (G 4)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 20
Flurstück: 7
- Es handelt sich um eine Winter-Linde auf dem Hof Wenker, die bereits unter der Nummer A.E.1 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.
- 2.3.2 Zwei Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*) nordwestlich von Graes (D 8)**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 24
Flurstück: 311
- Es handelt sich um zwei Flatter-Ulmen mit Stammumfängen von 3,47 m und 4,88 m, die im Bereich einer Böschungskante nordwestlich von Graes stehen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes, des Biotopkatasters und der Biotopverbundplanung des LANUV sowie der Erfassung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfolgt. Darüber hinaus wurden verschiedene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen berücksichtigt.

Es handelt sich um:

- kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Grünlandflächen, z. T. mit Blänken oder Kleingewässern
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 39 LNatSchG NRW sind alle Hecken ab 100 m Länge im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen für Zwecke des Naturschutzes als auch Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geschützt. Diese sind im Landschaftsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Weiterhin sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile: 2.4.46 bis 2.4.51, 2.4.54, 2.4.56, 2.4.58, 2.4.59, 2.4.61, 2.4.65, 2.4.67, 2.4.71 bis 2.4.73 und 2.4.147 sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.147) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;

- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10) und 14) - 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 ha nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig

- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfG i.V. § 25 LfG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von Geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

2.4.1 Lineares Feldgehölz nördlich von Gronau (F 2)

Gemarkung: Gronau
 Flur: 15
 Flurstücke: 322, 505, 568

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um ein langgezogenes Feldgehölz, das im Südwesten als Hecke ausläuft.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Realisierung der Bauleitplanung. Dabei sollen die Gehölze nach Möglichkeit erhalten und über die Bauleitplanung gesichert werden.

2.4.2 Abschnitt einer ehemaligen Bahnlinie nördlich von Gronau (G 1)

Gemarkung: Gronau

Flur: 18

Flurstück: 14

Schutzzweck

- Erhaltung der ehemaligen Bahnlinie wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine ehemalige Bahnlinie, die als Reit- und Wanderweg genutzt wird. Auf den Böschungen haben sich wertvolle Gehölz- und Saumstrukturen eingestellt.

2.4.3 Baumhecke entlang einer Parzellengrenze im Bereich Tiekerhook im Norden von Gronau (F 2)

Gemarkung: Gronau

Flur: 11

Flurstücke: 35, 112, 129, 413, 444, 445, 460

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

Die Erhaltung der Baumhecke soll zunächst bis zur Realisierung der Bauleitplanung erfolgen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau weist für diesen Bereich Wohnbaufläche sowie Grünanlage (Friedhof) aus. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dann über die weitere Erhaltung zu entscheiden.

2.4.4 Feldgehölz im Bereich Eßseite, südlich von Gronau (F 3)

Gemarkung: Gronau

Flur: 32

Flurstück: 1506

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Eichen und Buchen mit Ilex im Unterstand.

Die Erhaltung des Feldgehölzes soll zunächst bis zur Realisierung der Bauleitplanung erfolgen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau weist für diesen Bereich Gewerbeflächen aus. Im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes ist dann über die weitere Erhaltung zu entscheiden.

2.4.5 Feldgehölz im Bereich Riekenhof, südlich von Gronau (F 4)

Gemarkung: Gronau
Flur: 32
Flurstücke: 396, 673

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.6 Feldhecke im Bereich Kloster, südlich von Gronau (F 4)

Es handelt sich um eine Feldhecke aus Eiche, Erle, Baumweide, Weißdorn und Ilex.

Gemarkung: Epe
Flur: 18
Flurstücke: 4, 10, 99

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.7 Baumhecke entlang eines Weges und einer Parzellengrenze im Bereich Kloster, südlich von Gronau (F 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 19
Flurstücke: 23, 25, 88, 105, 106

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.8 Solitäreiche an der Nordwestseite der Straße Haberskamp, südlich von Gronau (F 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 19
Flurstücke: 28, 29

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.9 Feldgehölz an der B 54 im Bereich Riekenhof, südlich von Gronau (F 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 19
Flurstück: 116

Es handelt sich um eine Anpflanzung die als Kompensationsmaßnahme im Zuge des Neubaus der B 54 angelegt wurde. Die Fläche ist im Besitz der Straßenbauverwaltung.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.10 Solitäreiche an der Westseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 9)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 29
Flurstücke: 11, 17

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.11 Wacholderheide, Moor und Feuchtheide in einem Wald südlich vom Gut Welp, an der südlich Landschaftsplangrenze (B 9)

Gemarkung: Wessum
 Flur: 55
 Flurstück: 1

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotope wegen der besonderen Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der wichtigen Trittsteinbiotope für den Biotopverbund;
- Erhaltung der belebenden Funktion der Biotope für das Landschaftsbild.

Gebote

- bei den Moor- und Heideflächen ist durch regelmäßige Pflege eine Verbuschung zu verhindern;
- zum westlichen angrenzenden Acker sollte eine Pufferzone zur Vermeidung von Nährstoffeintrag eingerichtet werden.

2.4.12 Grünlandfläche in der Dinkelaue, westlich von Epe (E 5)

Gemarkung: Epe
 Flur: 14
 Flurstück: 50

Schutzzweck

- Erhaltung der Grünlandfläche wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung des Grünlandes für das Landschaftsbild in der Gewässeraue.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Der Biotopkomplex ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV sowie als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG erfasst. Weiterhin zählt der Bereich zu einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, die sich in südliche Richtung (Landschaftsplan Ahaus) fortsetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in zwei Teilflächen gegliedert. Bei der südlichen Fläche handelt es sich um einen Moorbereich mit einem Torfmoos-Schwinggras. Im nördlichen Teil befindet sich eine Pfeifengras-Feuchtheide mit Glockenheide und einzelnen Wacholderbüschen.

Siehe auch Festsetzung 5.4.12

Die Grünlandfläche ist als Kompensationsmaßnahme angelegt worden.

2.4.13 Eichen-Buchenwald mit naturnahem Bachlauf, östlich von Epe, an der östlichen Landschaftsplangrenze (H 5)

Gemarkung: Epe
 Flur: 61
 Flurstücke: 16, 41, 42, 44, 56 bis 66

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen naturnahen alten Waldbestand, der von Buchen dominiert wird. Der Bachlauf (Goorbach) ist hier abschnittsweise noch stark mäandrierend. Im nördlichen Teil grenzen auch Kiefernbestände an den Bachlauf an. Im südlichen Teil des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine feuchte Brachfläche mit einem Stillgewässer vorhanden.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop sowie teilweise als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG im Kataster des LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

2.4.14 Erlenbruchwald / Eichenbestand nördlich von Alstätte, nördlich vom Hof Große Hündfeld (B 5)

Gemarkung: Alstätte
 Flur: 8
 Flurstücke: 50, 61

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen Bruchwaldrest mit einigen Eichen im südlichen Randbereich einer kleineren Waldfläche.

Der Wald ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4

2.4.15 Baumgruppe aus drei Kopfweiden an einer Feldscheune, westlich von Graes (C 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 23

Flurstück: 158

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.16 Solitäreiche an der westlichen Seite des „Ochtruper Landweg“, südöstlich von Gronau (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 57

Flurstück: 17

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.17 Feldgehölz mit Kleingewässer am „Ochtruper Landweg“, südlich von Gronau (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 57

Flurstücke: 17, 18, 160

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.18 Grünlandbrache an der Südseite der B 54, nördlich von Epe (F 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 16

Flurstücke: 221, 239

Schutzzweck

- Erhaltung der Brachfläche wegen der besonderen Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um eine gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache, die als Kompensationsmaßnahme für die B 54 angelegt wurde. Die Fläche ist im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.

2.4.19 Solitäreiche an einer Parzellengrenze, nördlich von Epe (F 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 19
Flurstücke: 131, 130
Flur: 23
Flurstücke: 9, 247

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.20 Feldgehölz und Obstbaumwiese beim Hof Wenker, nördlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 20
Flurstücke: 5, 6, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 153
Flur: 48
Flurstücke: 434, 435

Das Feldgehölz und die Obstbaumwiese wurden als Kompensationsmaßnahmen für den Bau der B 54 angelegt. Die Fläche ist im Besitz Bundesstraßenverwaltung.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes und der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Landschaftselementes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.21 Solitäreiche nördlich von Epe (F 4, G 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 20
Flurstücke: 7, 96

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.22 Solitäreiche und Baumgruppe im Bereich „Olden Berg“, nördlich von Epe (G 4)

Es handelt sich um einen Einzelbaum sowie eine Baumgruppe aus drei Eichen in einer Weide.

Gemarkung: Epe

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.10

Flur: 48

Flurstück: 46

Flur: 57

Flurstück: 94

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.23 Solitäreiche und Baumhecke im Bereich „Olden Berg“, nördlich von Epe (G 4)

Es handelt sich um einen Einzelbaum sowie eine Baumhecke auf einer Böschungskante.

Gemarkung: Epe

Flur: 48

Flurstücke: 54, 230, 231, 415

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.24 Baumreihe im Bereich „Olden Berg“, nördlich von Epe (G 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 23 Eichen in einer Weide.

Gemarkung: Epe

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.11

Flur: 57

Flurstücke: 94, 137

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.25 Feldgehölz und Grünlandfläche mit Kleingewässer im Bereich „Am Berge“, nordöstlich von Epe (G 4)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahmen für den Bau der B 54 angelegt. Die Fläche ist im Besitz Bundesstraßenverwaltung.

Gemarkung: Epe

Flur: 57

Flurstück: 157

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Ufer des Kleingewässers ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen.

2.4.26 Lineares Feldgehölz sowie Baum- und Feldhecke beidseitig vom „Postbrückenweg“ im Bereich „Am Berge“, nördlich von Epe (G 4, H 4)

Es handelt sich um ein lineares Feldgehölz auf der nördlichen Seite des „Postbrückenweg“ sowie um eine Baum- und Feldhecke auf der südlichen Wegeseite.

Gemarkung: Epe

Flur: 57

Flurstücke: 29, 31, 121, 122, 165

Flur: 66

Flurstücke: 49, 50, 51, 56, 61, 62

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 Feldhecke an der Südwestseite der Straße „An der Fuchte“, nordöstlich von Epe (H 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 66

Flurstück: 47

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.28 Solitäreiche an der Nordseite der Straße „Postbrückenweg“, nordöstlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 57

Flurstücke: 121,122

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.29 Solitäreiche an der Nordseite der Straße „Schelverweg“, nördlich von Epe (G 4, H 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 66

Flurstücke: 53, 75, 76

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.30 Baumhecke an einer Parzellengrenze nördlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 66

Flurstücke: 65, 66, 67

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.31 Feldgehölz östlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 7, 8, 78, 111

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.32 Baumreihe und Baumhecke an der Südseite des „2. Schelverweg“, nordöstlich von Epe (H 4, H 5)

Es handelt sich um eine Baumhecke sowie im Südwesten um eine Baumreihe aus 12 Bäumen.

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 21, 26, 29, 30, 92, 112, 113, 114

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe und der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.33 Baumhecken im Bereich „Storckerhook“, nordöstlich von Epe (G 4)

Es handelt sich um zwei Baumhecken.

Gemarkung: Epe
Flur: 48
Flurstücke: 97, 111, 112, 113

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecken wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.34 Solitäreiche an der Südseite der Straße „Postbrückenweg“, nordöstlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 17, 24, 309

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.35 Zwei Solitäreichen an einer Parzellengrenze, im Bereich „Storkerhook“, nordöstlich von Epe (G 4, G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 4, 333

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.36 Zwei Solitäreichen an einer Parzellengrenze, im Bereich Storkerhook, nordöstlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 8, 333

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.37 Baumgruppe aus zwei Eichen an der Nordseite des „Schelverweg“, im Bereich „Storkerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 4, 11

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.38 Solitäreiche und Baumgruppe aus zwei Eichen, im Bereich Storkerhook, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 63, 66, 107, 108, 109

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um einen Einzelbaum sowie südwestlich davon um eine Baumgruppe aus zwei Eichen.

2.4.39 Baumhecke im Bereich „Storckerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 4, 110

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.40 Baumhecke im Bereich „Storckerhook“, nordöstlich von Epe (G 5, H 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 41, 93

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.41 Baumhecke im Bereich „Storckerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 58, 59, 80

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.42 Baumgruppe aus zwei Eichen und einer Erle an der Nordseite des „2. Schelverweg“, im Bereich „Storkerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 55, 56, 80

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 Zwei Baumreihen aus Eichen, im Bereich „Storkerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Es handelt sich um insgesamt 23 Eichen, die auf Parzellengrenzen stehen.

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 37, 38, 39, 40

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.44 Baumhecke im Bereich „Storkerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstücke: 41, 42

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.45 Baumreihe an der Südseite des „2. Schelverweg“, im Bereich „Storkerhook“, nordöstlich von Epe (G 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 Eichen.

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstück: 80

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.46 Baumreihe an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, im Bereich „Füchte“, östlich von Epe (G 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Eichen.

Gemarkung: Epe
Flur: 64
Flurstücke: 15, 21, 32

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.47 Baumreihe an der Westseite eines Wirtschaftsweges, im Bereich „Füchte“, östlich von Epe (G 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 17 Eichen und zwei Birken.

Gemarkung: Epe
Flur: 63
Flurstück: 25
Flur: 64
Flurstück: 21

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.48 Eichenfeldgehölz an der Nordseite der Straße „Am Buddenbrook“, im Bereich „Füchte“, östlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 64
Flurstück: 21
Flur: 63
Flurstücke: 25, 30

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.49 Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges, im Bereich „Füchte“, östlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 63
Flurstücke: 25, 36, 66
Flur: 64
Flurstück: 18

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.50 Baumreihen beidseitig eines Wirtschaftsweges, im Bereich „Füchte“, östlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 64
Flurstücke: 17, 18, 21

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um Baumreihen aus Eichen und Kiefern.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Realisierung der Bauleitplanung. Dabei sollen die Gehölze nach Möglichkeit erhalten und über die Bauleitplanung gesichert werden.

2.4.51 Baumhecken beidseitig der Straße „Am Buddenbrook“, im Bereich „Füchte“, östlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 64
Flurstücke: 18, 35
Flur: 46
Flurstücke: 187, 305, 306, 307, 353, 355, 360, 362

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Realisierung der Bauleitplanung. Dabei sollen die Gehölze nach Möglichkeit erhalten und über die Bauleitplanung gesichert werden.

2.4.52 Baumreihe an der Westseite der Straße „St. Katharinenweg“, südlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 45
Flurstücke: 108, 421

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 11 Eichen.

2.4.53 Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Epe (G 6)

Gemarkung: Epe
Flur: 46
Flurstücke: 69, 213, 215

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.54 entfällt**2.4.55 Baumreihe an der Südseite der Straße „Flörweg“, südlich von Gronau (E 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 12 Eichen und drei Erlen.

Gemarkung: Epe

Flur: 4

Flurstücke: 8, 9, 10, 13, 14, 103

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.56 Grünlandfläche mit Blänken im Bereich „Sunderhook“, südlich von Epe (D 4)

Der Biotopkomplex ist eine im städtischen Besitz befindliche Ökokontofläche.

Gemarkung: Epe

Flur: 3

Flurstück: 88

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- die Fläche ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung als Weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften;
- die Blänken sind offen zu halten, d. h. aufkommende Ufergehölze oder massiver Schilfbewuchs sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen.

2.4.57 Feldgehölz und Grünlandfläche nördlich der B 54, südwestlich von Gronau (D 4)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme für den Bau der B 54 angelegt. Die Fläche ist im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Gemarkung: Gronau

Flur: 45

Flurstück: 166

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten,
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

2.4.58 Grünlandfläche mit Kleingewässer und Feldhecken an der Westseite des Flörbaches im Bereich „Sunderhook“, südwestlich von Gronau (D 4)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme für den Bau der B 54 angelegt. Die Fläche ist im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Gemarkung: Epe

Flur: 2

Flurstück: 215

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- das Ufer des Kleingewässers ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen;
- die Feldhecken sind in regelmäßigen Abständen „auf den Stock zu setzen“.

2.4.59 Baumhecke an der Westseite der Straße „Harreweg“, westlich von Epe (E 4, E 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 4
Flurstücke: 25, 27
Flur: 15
Flurstück: 527

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.60 Feldhecke im Bereich Kottigerhook, westlich von Epe (E 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 4
Flurstück: 91

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.61 Baumgruppe an der Westseite der Straße „Harreweg“, westlich von Epe (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Eichen

Gemarkung: Epe
Flur: 4
Flurstücke: 27, 32, 72

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.62 Baumhecken im Bereich Kottigerhook, westlich von Epe (E 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 4
Flurstücke: 37, 38, 39
Flur: 5
Flurstücke: 19, 193, 194, 195

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecken wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.63 Baumgruppe an der „Vennstraße“, Abzweig „Glanerbrücker Landweg“ im Bereich „Kottigerhook“, westlich von Epe (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus fünf Eichen.

Gemarkung: Epe
Flur: 12
Flurstücke: 205, 207, 214, 235

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.64 Baumgruppe an einem Graben im Bereich „Kottigerhook“, westlich von Epe (F 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Erlen.

Gemarkung: Epe
Flur: 13
Flurstücke: 153, 154, 207

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.65 Waldrand mit Krautsaum und Grünlandfläche im Bereich „Kottigerhook“, westlich von Epe (E 5)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Nutzung einer Salzkaverne als Gasspeicher angelegt.

Gemarkung: Epe

Flur: 5

Flurstück: 54

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- das Grünland oder den Krautsaum umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- der Krautsaum ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen.

2.4.66 Grünlandfläche mit Feldgehölzen westlich der Straße „Wacholderheide“ im Bereich „Amtsvenn“, östlich von Epe (D 5)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Nutzung einer Salzkaverne als Gasspeicher angelegt.

Gemarkung: Epe

Flur: 6

Flurstück: 87

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

2.4.67 Grünlandfläche mit einzelnen Gehölzen im Bereich „Amtsvenn“, westlich von Epe (D 5)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Nutzung einer Salzkaverne als Gasspeicher angelegt.

Gemarkung: Epe

Flur: 6

Flurstück: 4

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

2.4.68 Solitäreiche an der Ostseite der Bahnlinie im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (F 5)

Gemarkung: Epe

Flur: 13

Flurstücke: 76, 212

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.69 Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (F 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 27 Eichen und einer Erle.

Gemarkung: Epe

Flur: 11

Flurstücke: 77, 78, 79

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.70 Baumhecken entlang von Parzellengrenzen im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (F 6)

Es handelt sich um zwei Baumhecken.

Gemarkung: Epe
Flur: 11
Flurstücke: 29, 36, 84

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecken wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.71 Laubholzbestand im Bereich „Wieferthook“, südwestlich von Epe (E 6, E 7)

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Epe
Flur: 11
Flurstück: 68

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.72 Ufergehölz am Schwarzbach nördlich des „Moorhofweg“ im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (E 6)

Das Ufergehölz gliedert sich in zwei Abschnitte.

Gemarkung: Epe
Flur: 11
Flurstücke: 59, 76, 104

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.73 Erlenbruchwald an der Westseite des Schwarzbaches im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (E 6)

Gemarkung: Epe
Flur: 11
Flurstück: 87

Es handelt sich um einen Erlenbruchwald, der auf einem grundwasser geprägten Podsol-Gleyboden stockt.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.3

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

2.4.74 Baumhecke südlich des „Moorhofweg“ im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (F 6)

Gemarkung: Epe
Flur: 11
Flurstück: 41

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.75 Laubholzbestand an der Südseite der Straße „Heeker Vennweg“ im Bereich „Brinkerhook“, südlich von Epe (F 6)

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Epe

Flur: 38

Flurstück: 175

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.76 Baumhecke südlich der Straße „Heeker Vennweg“ im Bereich „Lasterfeld“, südlich von Epe (F 7)

Gemarkung: Epe

Flur: 41

Flurstück: 59

Flur: 38

Flurstücke: 21, 150, 151

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.77 Solitäreiche auf einer Weide im Bereich „Lasterfeld“, südlich von Epe (F 7)

Gemarkung: Epe

Flur: 40

Flurstück: 4

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

-
- 2.4.78 Baumreihe im Bereich „Lasterfeld“, südlich von Epe (F 7)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 4
Flurstücke: 4, 5
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.79 Grünlandfläche mit Kleingewässern, Gehölzstrukturen sowie einer Waldfläche nördlich der Straße „Nienborger Damm“, südöstlich von Epe (G 6)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 46
Flurstück: 57
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
 - Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- Verbote**
- Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:
- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
 - die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.
- Gebote**
- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
 - das Ufer der Kleingewässer sind in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen;
 - die Wallhecke ist in regelmäßigen Abständen „auf den Stock zu setzen“.

2.4.80 Baumgruppe nordwestlich des Hofes Witte, nördlich von Graes (E 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Eschen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 41

Flurstücke: 26, 27, 28, 141

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.81 Solitärreihe südwestlich des Hofes Witte, nördlich von Graes (E 7)

Gemarkung: Wessum

Flur: 41

Flurstücke: 26, 141

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.82 Solitärweide südlich des Hofes Witte, nördlich von Graes (E 7)

Gemarkung: Wessum

Flur: 41

Flurstücke: 28, 136, 140

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.83 Baumhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Nordiek“, nördlich von Graes (D 7)

Gemarkung: Wessum

Flur: 39

Flurstücke: 42, 65

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.84 Feldgehölz im Bereich „Hagedorn“, nördlich von Graes (D 7)

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Eiche und Erle.

Gemarkung: Wessum

Flur: 39

Flurstück: 68

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.85 Baumgruppe im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte (B 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Eichen.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 11

Flurstücke: 56, 185

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.86 Solitäreiche im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte (B 7)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 11

Flurstücke: 80, 130, 145

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.87 Feldgehölz im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte (B 6)

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Baum- und Strauchweiden.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 9

Flurstück: 34

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.88 Baumreihe im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte (B 7)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus drei Eichen und einzelnen Sträuchern.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 11

Flurstücke: 73, 76

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.89 Baumhecke an der Nordseite der Straße „Eper Damm“, nordöstlich von Alstätte (C 7)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 23

Flurstücke: 125, 251

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.90 entfällt**2.4.91 Baumhecke an der Nordseite der Straße „Eper Damm“, nordöstlich von Alstätte (C 7)**

Gemarkung: Alstätte

Flur: 23

Flurstücke: 73, 194, 195

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.92 Zwei Eichen an einer Parzellengrenze nördlich der Straße „Eper Damm“, nordöstlich von Alstätte (C 7)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 23

Flurstücke: 125, 197

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.93 Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges, nördlich von Alstätte (B 7)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 11

Flurstücke: 71, 89

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.94 Solitäreiche an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“, nördlich von Graes (D 7)

Gemarkung: Wessum

Flur: 38

Flurstücke: 39, 42

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.95 Baumgruppe an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“, nördlich von Graes (D 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 37

Flurstücke: 27, 47, 64

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.96 Feldgehölz und Kleingewässer im Bereich „Hagedorn“, nördlich von Graes (D 7)

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme im Zusammenhang mit Baumaßnahmen angelegt.

Gemarkung: Wessum

Flur: 38

Flurstücke: 21, 23

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlags vorzunehmen.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen;
- die Grünlandfläche um das Kleingewässer ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4.97 Baumgruppe an der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“, nordwestlich von Graes (D 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 39

Flurstücke: 60

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.98 Baumgruppe an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“, nordwestlich von Graes (D 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 39

Flurstücke: 57, 63

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.99 Baumreihe an der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“, nordwestlich von Graes (D 7)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Baumweiden.

Gemarkung: Wessum

Flur: 24

Flurstücke: 143, 148, 379

Flur: 38

Flurstück: 22

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.100 Baumhecke an einer Parzellengrenze im Bereich „Hagedorn“, nordwestlich von Graes (D 7, D 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 24

Flurstücke: 27, 148

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.101 Baumhecke an einer Parzellengrenze im Bereich „Stegge“, nordöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 25

Flurstücke: 3, 4, 5

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.102 Solitäreiche an der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Stegge“, nordöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 25

Flurstücke: 9, 16

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.103 Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Stegge“, nordöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 43

Flurstücke: 5, 6

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.104 Abschnitt einer ehemaligen Bahnlinie nördlich von Alstätte (B 7)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 3

Flurstück: 320

Flur: 11

Flurstück: 4

Schutzzweck

- Erhaltung der ehemaligen Bahnlinie wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine ehemalige Bahnlinie, deren Gleise zurück gebaut sind. Die Trasse wird als Rad- und Wanderweg genutzt. Auf den Böschungen haben sich wertvolle Gehölz- und Saumstrukturen eingestellt.

2.4.105 Solitäreiche auf einer Ackerfläche im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte (B 7)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 11
Flurstück: 3

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.106 Baumgruppen aus je zwei Eichen an der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte (B 7)

Es handelt sich um zwei Baumgruppen.

Gemarkung: Alstätte
Flur: 11
Flurstücke: 65, 68

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.107 Baumhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges, nördlich von Alstätte (B 7)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 11
Flurstücke: 89, 104

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.108 Baumhecke an einer Parzellengrenze im Bereich „Schwiepinghook“, nördlich von Alstätte (B 7)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 23
Flurstücke: 33, 229

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.109 Baumreihe nördlich des Hofes Elfering, westlich von Graes (D 8)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus zehn Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 24

Flurstücke: 339, 443

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.110 Solitäreiche am Südrand eines Wirtschaftsweges östlich von Graes (D 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 24

Flurstücke: 3 tlw., 371 tlw., 380 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.111 Baumgruppe und Solitäreiche südöstlich vom Hof Blömmel, westlich von Graes (C 8)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Eichen sowie östlich davon um eine Solitäreiche.

Gemarkung: Wessum

Flur: 23

Flurstücke: 117, 118, 160

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.112 Baumreihe westlich des Hofes Overbeck, westlich von Graes (C 8)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 23

Flurstücke: 29, 158, 172, 173

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.113 Solitäreiche an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, nördlich vom Hof Overbeck, westlich von Graes (D 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 24

Flurstück: 140

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.114 Baumhecke an einer Parzellengrenze, östlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 81, 82, 85, 86

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.115 Solitäreiche auf einer Ackerfläche, östlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 81, 82

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.116 Solitäreiche am Rand einer Weide, östlich von Alstätte (B 8)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 21

Flurstücke: 10, 19, 131

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.117 Feldgehölz und Kleingewässer östlich von Alstätte (B 8)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 21
Flurstücke: 27, 28

Der Biotopkomplex wurde als Kompensationsmaßnahme im Zusammenhang mit Baumaßnahmen angelegt.

Siehe auch Festsetzung 5.4.8

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Gebote

- aus dem Feldgehölz und dem Kleingewässer sind Bauschuttalagerungen abzutransportieren;
- das Kleingewässer ist durch Abpflanzung oder Absperrung vor weiteren Ablagerungen zu schützen.

2.4.118 Solitäreiche am Hof Wessling, westlich von Graes (D 8)

Gemarkung: Wessum
Flur: 24
Flurstücke: 107, 205

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.119 Baumhecke am westlichen Ortsrand von Graes (D 8)

Gemarkung: Wessum
Flur: 30
Flurstück: 228

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.120 Baumreihe an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Graes (D 8)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 16 Bäumen (Spitzahorn).

Gemarkung: Wessum

Flur: 30

Flurstücke: 64, 131

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.121 Solitärbaum an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Graes (E 8)

Bei dem Einzelbaum handelt es sich um eine Roßkastanie.

Gemarkung: Wessum

Flur: 27

Flurstücke: 48, 175

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.122 Baumhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 27

Flurstücke: 9, 11, 101, 104

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.123 Zwei Solitäreichen östlich von Graes (E 8)

Die nördliche Eiche steht an der Ostseite eines Wirtschaftsweges, die südliche Eiche befindet sich am Rand einer Weide.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 17, 23, 120, 153

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.124 Solitärbaum an der Westseite eines Wirtschaftsweges, östlich von Graes (E 8)

Bei dem Einzelbaum handelt es sich um eine Schwarzerle.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 41, 119

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.125 Baumgruppen aus je drei Eichen, östlich von Graes (E 8)

Es handelt sich um zwei Baumgruppen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 64, 68, 149

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.126 Solitäreiche an der Südseite eines Wirtschaftsweges, östlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 68, 149

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.127 Baumgruppe in einer Weide, östlich von Graes (E 8)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 27, 118

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.128 Zwei Kopfweiden an einer Parzellengrenze, nördlich des Hofes Rudde, südöstlich von Graes (E 8)

Siehe auch Festsetzung 5.4.9

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstücke: 20, 21, 120

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.129 Baumgruppe aus drei Eichen in einer Weide, südöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstück: 68

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.130 Baumhecke nordöstlich vom Hof Nacke, südöstlich von Graes (E 8, E 9)

Die Baumhecke ist in drei Abschnitte aufgeteilt.

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstücke: 55, 59, 60, 62, 63, 64

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.131 Baumhecke westlich vom Hof Wensing, südöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstücke: 53, 56, 112

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.132 Baumgruppe südlich vom Hof Wensing, südöstlich von Graes (E 8, E 9)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 52, 104

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.133 Zwei Solitäreichen an einem Graben, südwestlich des Hofes Rudde, südöstlich von Graes (E 9)

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 41, 120

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.134 Feldgehölz an der Westseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes (E 9)

Es handelt sich um ein Eichenfeldgehölz.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 59, 60

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.135 Baumreihe an der Ostseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes (E 8, E 9)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sechs Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 58, 112, 152

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

2.4.136 Baumreihe an der nördlichen Seite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes (E 9)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus drei Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 41, 105

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

2.4.137 Baumreihe an einer Parzellengrenze im Bereich „Schmäinghook“, südlich von Alstätte (B 8)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus zehn Eichen.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 26

Flurstücke: 322, 449

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

2.4.138 Baumreihe an einer Parzellengrenze im Bereich „Schmäinghook“, südlich von Alstätte (B 8)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus vier Eichen.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 26

Flurstück: 449

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

2.4.139 Baumhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 8)

Die Baumhecke ist in zwei Abschnitte gegliedert.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 26

Flurstücke: 75, 76

Flur: 29

Flurstück: 34

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.140 Feldhecke beidseitig eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 8, B 9)

Es handelt sich um eine wegebegleitende Strauchhecke mit einzelnen Lücken, die im südlichen Abschnitt auch Zitterpappel aufweist.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 29

Flurstücke: 3, 25, 26, 27, 36

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.141 Feldgehölz, Hecken, Grünlandfläche und Kleingewässer südlich von Alstätte (B 9)

Der Biotopkomplex wurde als Ökokontofläche der Stadt Ahaus angelegt.

Gemarkung: Alstätte

Flur: 29

Flurstücke: 4, 6

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- das Ufer des Kleingewässers ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen;
- die Hecken sind in regelmäßigen Abständen „auf den Stock zu setzen“.

2.4.142 Solitäreiche an einem Graben, südlich von Alstätte (B 9)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 28

Flurstücke: 11, 12

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.143 Solitäreiche an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 9)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 28

Flurstücke: 16, 18

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.144 Grabenbegleitgrün an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 9)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 28

Flurstücke: 16, 18, 34

Schutzzweck

- Erhaltung des Gehölzstreifens wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum für Tiere.

2.4.145 Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 9)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 28

Flurstücke: 34, 60

Flur: 29

Flurstücke: 12, 13, 14, 15

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.146 Brachfläche im Bereich „Olden Berg“, nördlich von Epe (G 4)

Es handelt sich um eine 1.300 m² große Brachfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsverpflichtung entwickelt wurde.

Gemarkung: Epe

Flur: 48

Flurstück: 46

Schutzzweck

- Erhaltung der Brachfläche wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Brachfläche zu nutzen, umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- die Brachfläche ist zur angrenzenden Ackernutzung mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen.

2.4.147 Uferstrandstreifen am Gewässer Nr. 1315, Zufluss zum Goorbach, östlich von Epe (G 4, G 5)

Es handelt sich um fünf m breite Uferstrandstreifen, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Füchte, Aktenzeichen 23 75 2, vom 01.06.1995 ausgewiesen wurden.

Gemarkung: Epe

Flur: 65

Flurstücke: 8 tlw., 10 tlw. und 78 tlw.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.14

Schutzzweck

- Schutz des Gewässers vor Nährstoffeinträgen,
- Erhaltung des Uferstrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferstrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferstrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.148 Uferrandstreifen am Gewässer Nr. 1317, Zufluss zum Goorbach, östlich von Epe (G 4, G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 5 tlw., 74 tlw. und 75 tlw.

Es handelt sich um fünf m breite Uferrandstreifen, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Füchte, Aktenzeichen 23 75 2, im Nachtrag 2 vom 03.11.2003 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.15

Schutzzweck

- Schutz des Gewässers vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.149 Uferrandstreifen am Gewässer Nr. 1319, Zufluss zum Goorbach, östlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 65
Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw. und 28 tlw.

Es handelt sich um fünf m breite Uferrandstreifen, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Füchte, Aktenzeichen 23 75 2, vom 01.06.1995 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.16

Schutzzweck

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.150 Brachfläche am Nordostrand einer Wallhecke, südwestlich von Epe (E 5)

Es handelt sich um eine 280 m² (112 m x 2,5 m) große Brachfläche, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurde.

Gemarkung: Epe
Flur: 12
Flurstück: 245 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Brachestreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Brachfläche landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- die Brachfläche umzubrechen, zu grubbern sowie als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- die Brachfläche als Wildacker zu nutzen oder jagdliche Einrichtungen anzulegen.

Gebote

- die Brachfläche ist zur angrenzenden Ackernutzung mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen;
- die Brachfläche ist im zwei bis dreijährigem Abstand ab dem 01. September zu mähen und das Mähgut ist abzuräumen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 13 LNatSchG (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

4.1 Kiefern- und Lärchenbestände sowie Mischwälder am Goorbach, östlich von Gronau (H 3)

Gemarkung: Gronau

Flur: 25

Flurstücke: 25, 46, 395, 396, 397, 403

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um Nadelholz- und Mischbestände im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“. Die nicht bodenständigen Nadelgehölze sollen entsprechend den Entwicklungszielen, Entwicklungsraum 1.1.2, sowie den im Kapitel 2.1.2 unter Schutzzweck genannten Aspekten in bodenständige Laubwälder entsprechend der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation umgebaut werden. Im Zuge des Waldumbaus sind Althölzer zu erhalten und an den Außenrändern stufige Waldmäntel aufzubauen.

Die Flächen sind vollständig im Besitz des Landes NRW.

4.2 Eichen-Buchenwald mit naturnahem Bachlauf, östlich von Epe, an der östlichen Landschaftsplangrenze (H 5)

Gemarkung: Epe

Flur: 61

Flurstücke: 14, 16, 41, 42, 44, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Gemarkung: Nienborg

Flur: 53

Flurstück: 27

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen naturnahen alten Waldbestand, der von Buchen dominiert wird. Der Bachlauf (Goorbach) ist hier abschnittsweise noch stark mäandrierend. Im nördlichen Teil grenzen auch Kiefernbestände an den Bachlauf an.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop sowie teilweise als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG im Kataster des LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.13

4.3 Erlenbruchwald an der Westseite des Schwarzbaches im Bereich „Wieferthook“, westlich von Epe (E 6)

Gemarkung: Epe

Flur: 11

Flurstück: 87

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen Erlenbruchwald, der auf einem grundwassergeprägten Podsol-Gleyboden stockt.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.73

4.4 Erlenbruchwald / Eichenbestand nördlich von Alstätte, nördlich vom Hof Große Hündfeld (B 5)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 8

Flurstücke: 20, 41, 50, 61

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- c) Die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen Bruchwaldrest mit einigen Eichen im südlichen Randbereich einer kleineren Waldfläche.

Der Wald ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.14

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 13
LNATSchG)**

Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen sollte grundsätzlich vor der Realisierung der Festsetzungen versucht werden, mit den entsprechenden Eigentümern Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen und die Anlage von Kleingewässern.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen, Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele. Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1, 5.1.3 – 5.1.5, 5.1.7, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.13, 5.1.16 – 5.1.20, 5.1.22 – 5.1.28, 5.1.31 und 5.1.32.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.2, 5.1.6, 5.1.9, 5.1.12, 5.1.14, 5.1.15, 5.1.21, 5.1.29 und 5.1.30.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Rünenberger Venn (H 1)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Maßnahmen zur Wiedervernässung von Grünland und anderen grundwassergeprägten Biotopen,
- Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen wie z. B. Heide- und Moorflächen,
- Pflege und Entwicklung der stehenden Gewässer,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der nördlichen Plangebietsgrenze und umfasst das bestehende Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“, welches mit Bekanntmachung vom 19.12.2014 bestandskräftig ist. Weiterhin sind große Teile des Landschaftsraumes als FFH-Gebiet DE-3708-302 „Rünenberger Venn“ gemeldet.

In der Entwicklungskarte ist das Gebiet als Entwicklungsraum 1.1.1 mit dem Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt.

5.1.2 Landschaftsraum Rünenberger Venn / Schöttelkottbrook (H 1, H 1, G 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Der Landschaftsraum liegt nordöstlich und östlich von Gronau und erstreckt sich entlang des Goorbaches in südliche Richtung bis zur Ochtruper Straße.

In der Entwicklungskarte ist das Gebiet als Entwicklungsraum 1.2.1 mit dem Ziel Erhaltung dargestellt.

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen; hierbei sind insbesondere auch die überwiegend mit Birke oder Eiche angelegten Baumreihen im östlichen Teil des Landschaftsraumes zu ergänzen, wiederherzustellen oder zu erweitern,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern,
- Anlage von Pufferflächen mit extensiver Nutzung im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzzorientierter Bewirtschaftung als Ergänzung, Erweiterung oder Arrondierung des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“,
- Schaffung von Biotopvernetzungselementen zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Eiler Mark“ im Süden und dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“ im Norden.

5.1.3 Landschaftsraum Goorbach / Hornebecke (G 2, H 3, H 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage und Ergänzung von Uferrand- und Pufferstreifen sowie von Ufergehölzen,
- Anlage von Kleingewässern,
- Anlage von Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern,
- Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch Rückbau von Querbauwerken und Sohlabstürzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers in begradigten und ausgebauten Abschnitten,
- Anbindung von Altarmen, wo dies aus ökologischer Sicht sinnvoll ist,
- Pflege- und Entwicklung von Sonderstandorten wie z. B. Orchideenwiesen oder Feuchtheide,
- Errichtung einer Aussichtsplattform mit Erläuterungstafel zum Naturschutzgebiet an geeigneter Stelle.

5.1.4 Landschaftsraum Reinermannsbach (G 2, G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubwälder.

Der Landschaftsraum umfasst die beiden Fließgewässer Goorbach und Hornebecke östlich und nördlich von Gronau. Beide Fließgewässer haben in großen Abschnitten einen naturnahen Verlauf und weisen autotypische Elemente wie Altarme, Auenwälder, Ufergehölze oder Grünlandflächen auf. Vor allem im Oberlauf des Goorbaches sind einzelne Abschnitte begradigt und ausgebaut.

In der Entwicklungskarte ist das Gebiet als Entwicklungsraum 1.1.2 mit dem Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt. Für den südlichen Teil des Goorbaches ist das Entwicklungsziel 1.4 „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Gronau und umfasst den Reinermannsbach mit seiner Aue. Der Reinermannsbach stellt eine Biotopverbundachse zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Eiler Mark“ im Süden und dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“ im Norden dar.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

5.1.5 Landschaftsraum Dinkel (E 2, E 4, E 5, F 5, F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken, Feldgehölzen und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen und Kopfbäumen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren.

Der Landschaftsraum umfasst die Dinkel und deren Aue südlich und nordwestlich von Epe sowie südlich und nördlich von Gronau.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel besondere Biotopentwicklung sowie ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

5.1.6 Landschaftsraum Brook / Tiekhook (D 2, E 2, F 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen.

Der Landschaftsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche auf: das Gebiet Brook befindet sich im Nordwesten und das Gebiet Tierkerhook liegt im Norden von Gronau. Beide Flächen grenzen an die Niederlande an.

In der Entwicklungskarte ist das Gebiet als Entwicklungsraum 1.2.2 mit dem Ziel Erhaltung dargestellt.

5.1.7 Landschaftsraum Flörbach / Glane (D 3, D 4, D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubwälder.

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich und westlich von Gronau und erstreckt sich entlang der Fließgewässer Flörbach und Glane. Die Glane verläuft teilweise auf der Grenze zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.8 Landschaftsraum Eiler Mark (G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierter Grünlandbewirtschaftung einschließlich Maßnahmen zur Wiedervernässung,
- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern,
- Anlage von Rainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich im Osten der Stadt Gronau und wird von Gewerbegebieten, Wohnbebauung und einer Bahnlinie begrenzt. Im Norden grenzt ein Freiraum mit Wald-, Acker- und Grünlandflächen sowie einem Fließgewässer an.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel besondere Biotopentwicklung ausgewiesen.

5.1.9 Landschaftsraum Beckerhook (D 3, D 4, E 3, E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Pufferflächen mit extensiver Nutzung im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet Nr. 2.1.6 „Flörbach“,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung als Ergänzung, Erweiterung oder Arrondierung des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.6 „Flörbach“.

Der Landschaftsraum liegt südwestlich von Gronau und erstreckt sich bis zur B 54. Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die durch zahlreiche Kleingehölze gegliedert sind. In Teilbereichen sind auch Ergänzungen des Heckennetzes anzustreben.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung ausgewiesen.

5.1.10 Landschaftsraum NSG Flörbach (D 3, D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierter Grünlandbewirtschaftung einschließlich Maßnahmen zur Wiedervernässung,
- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern,
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Ergänzung und Verdichtung der am westlichen Rand des Schutzgebietes vorhandenen Gehölzpflanzung zur Minderung von Störeinflüssen durch den Straßenverkehr,
- Entfernung von Nadel- und nicht einheimischen Laubgehölzen innerhalb von Gehölzstreifen und Hecken und Ersatz durch bodenständiges Laubholz.

Der Landschaftsraum liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes, nahe der niederländischen Grenze. Der Flörbach verläuft ca. 400 m östlich des Gebietes und zählt nicht zur Kulisse.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung dar.

5.1.11 Landschaftsraum Schwarzbach (E 4, E 5, E 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich und westlich von Epe und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Schwarzbach.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.12 Landschaftsraum Kloster / Am Berge / Füchte (F 4, G 4, G 5, H 4, H 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Pufferflächen und Uferrandstreifen mit extensiver Nutzung im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung als Ergänzung, Erweiterung oder Arrondierung des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.5 „Ammerter Mark“,
- Verbesserung der Strukturen der Fließgewässer.

Der Landschaftsraum erstreckt sich über die Flächen zwischen Gronau und Epe im westlichen Teil des Landschaftsplanes. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen aus Acker und Grünland, die insbesondere westlich von Epe, im Bereich Storkerhook, noch sehr kleinteilig gegliedert sind.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung dargestellt.

5.1.13 Landschaftsraum Ammerter Mark (H 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierter Grünlandbewirtschaftung einschließlich Maßnahmen zur Wiedervernässung,
- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern,
- Anlage von Rainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Gronau und umfasst das bereits seit 1987 rechtskräftige Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie ein Kleingewässer mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt.

5.1.14 Landschaftsraum Gerdingsseite / Lange Seite / Kottigerhook (E 3, E 4, F 5, F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- im Bereich der offenen Eschflächen können Raine, Krautsäume und Einzelbäume (Grenzbäume) angelegt werden,
- im Bereich der Eschreihensiedlung können Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume oder Obstbaumwiesen angelegt oder ergänzt werden.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich und südlich von Epe. Das Gebiet umfasst die an die Aue der Dinkel anschließenden höher gelegenen Flächen, die traditionell ackerbaulich genutzt wurden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung dargestellt.

5.1.15 Landschaftsraum Sunderhook / Eiler Mark (D 4, D 5, E 4, E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung als Pufferflächen, Erweiterung oder Arrondierung der Naturschutzgebiete Nr. 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und Nr. 2.1.8 „Eper Graeser Venn“.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Gronau bzw. westlich von Epe und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung dargestellt.

5.1.16 Landschaftsraum Epe West / Kottigerhook (E 5, E 6, F 5, F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Ergänzung der Eingrünung von Bohrplätzen.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich bzw. südwestlich von Epe und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung dargestellt.

5.1.17 Landschaftsraum Amtsvenn / Hündfelder Moor (C 5, C 6, D 5, D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Für das NATURA 2000 Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches alle Maßnahmen enthält, die zur Sicherung, Entwicklung und Pflege des Gebietes notwendig sind. Dieses Maßnahmenkonzept ist vorbehaltlich weiterer Zielanpassungen umzusetzen.

Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt wird, ist ein Ersatz/Ausgleich erforderlich, der mit dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“.

Bei dem Gebiet handelt es sich um das bedeutendste Mooregebiet im Nordwesten Nordrhein-Westfalens mit den größten Flächen eines in Teilbereichen abgetorften Hochmoores sowie teilweise wasser-gefüllten Torfstichen, feuchten Heiden und extensiv genutztem Feuchtgrünland.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt.

5.1.18 Landschaftsraum Rottbach (E 5, F 5, F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich und westlich von Epe und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Rottbach.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.19 Landschaftsraum Zufluss zur Dinkel (G 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Epe und erstreckt sich entlang eines namenlosen Fließgewässers.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.20 Landschaftsraum Eper – Graser Venn (D 6, E 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

Für das NATURA 2000 Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches alle Maßnahmen enthält, die zur Sicherung, Entwicklung und Pflege des Gebietes notwendig sind. Dieses Maßnahmenkonzept ist vorbehaltlich weiterer Ziellanpassungen umzusetzen.

Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt wird, ist ein Ersatz/Ausgleich erforderlich, der mit dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.8 „Eper Graeser Venn“.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt.

5.1.21 Landschaftsraum Brook / Schwiepinghook / Hagedorn (B 5, B 6, C 5, C 6, C 7, D 6, D 7, E 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung als Pufferflächen, Erweiterung oder Arrondierung der Naturschutzgebiete Nr. 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und Nr. 2.1.8 „Eper Graeser Venn“.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Alstätte und Graes und bildet eine Art südlichen Ring um die Schutzgebiete Amtsvenn – Hündfelder Moor und Eper Graeser Venn. Das Gebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in Teilen noch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung ausgewiesen.

5.1.22 Landschaftsraum Lasterfeld (F 7, G 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Epe, an der südöstlichen Landschaftsplangrenze. Er ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen sowie durch zahlreiche Windkraftanlagen geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung ausgewiesen.

5.1.23 Landschaftsraum Brookbach (E 7, F 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Graes und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Brookbach.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.24 Landschaftsraum Vennbach (C 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Alstätte und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Vennbach.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.25 Landschaftsraum Alstätte Nord (B 6, B 7, B 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern.

5.1.26 Landschaftsraum Ahauser Aa (B 8, C 8, D 8, E 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Schaffung von Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen, Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken, Feldgehölzen und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen und Kopfbäumen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren,
- Schaffung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Alstätte und ist überwiegend durch zum Teil großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Im nördlichen Teil des Raumes befindet sich eine Mülldeponie.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich östlich, nördlich und westlich von Graes sowie östlich von Alstätte. Der Raum erstreckt sich entlang des Fließgewässers Ahauser Aa.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

5.1.27 Landschaftsraum Heubrocks Graben (C 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Schaffung von Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen, Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

5.1.28 Landschaftsraum Graes (C 8, D 8, E 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- im Bereich der offenen Eschflächen des Hoge Esch südlich von Graes können Raine, Krautsäume und Einzelbäume (Grenzbäume) angelegt werden.

Der Landschaftsraum befindet sich östlich von Alstätte und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Heubrocks Graben.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Der Landschaftsraum umfasst die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen um Graes und wird durch die Ahauser Aa sowie den Brookbach in drei Teilräume gegliedert.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung ausgewiesen.

5.1.29 Landschaftsraum Donseler Feld (F 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern.

5.1.30 Landschaftsraum Alstätte Südost / Schmäinghook (B 8, B 9, C 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- im nördlichen Teil des Landschaftsraumes, nördlich der stillgelegten Bahnlinie (Bereich „Mähne“): Schaffung von Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Umbau von Nadelholz- und nicht einheimischen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Aufbau stufiger Waldmäntel an den Außenrändern,
- Pflege von Sonderbiotopen im südlichen Bereich des Landschaftsraumes.

Der kleinflächige Landschaftsraum liegt östlich von Graes an der östlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Neben Ackerflächen befinden sich zwei Waldbereiche im Gebiet, die den westlichen Rand eines langgezogenen Waldbandes im Donseler Feld bilden. Der größte Teil dieses Waldbandes liegt auf Heeker Gebiet, im Landschaftsplan Heek-Legden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Alstätte, an der südlichen Landschaftsplangrenze.

Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldbereichen ist das Gebiet insbesondere durch einen Golfplatz geprägt.

Im südlichen Teil des Landschaftsraumes befindet sich ein Biotopkomplex aus Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Schwingrasenmooren, der als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-3807-216) erfasst ist.

Die Entwicklungskarte weist für das Gebiet das Ziel Erhaltung aus.

5.1.31 Landschaftsraum Flörbach Süd (B 8, B 9)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen,
- Anpflanzung und Ergänzung von Ufergehölzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Alstätte und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Flörbach.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.32 Landschaftsraum Alstätte Süd (B 8, B 9)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Alstätte. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt, die insbesondere im südlichen Teil sehr großflächig auftritt.

Weiterhin zählen noch Teile des Golfplatzes Alstätte zu dem Entwicklungsraum.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung ausgewiesen.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer

Die Pflanzungen und Kleingewässer sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Kleingewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 - 10 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen und die Neuanlage von Kleingewässern erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Ergänzung bzw. Lückenschluss vorhandener Baumreihen aus Birken beidseitig der Straße „In der KIWITHEIDE“, nordöstlich von Gronau (H 2)

Gemarkung: Gronau
Flur: 22
Flurstücke: 23, 47

Die Pflanzung soll im vorhandenen Bankett auf öffentlicher Fläche erfolgen. Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.2 Ergänzung bzw. Lückenschluss einer vorhandenen Baumreihe aus Birken an der Ostseite der Straße „Hermann-Löns-Weg“, östlich von Gronau (H 3)

Gemarkung: Gronau
Flur: 24
Flurstücke: 21, 66, 82, 83

Die Pflanzung soll im vorhandenen Bankett auf öffentlicher Fläche erfolgen. Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.3 Ergänzung einer lückigen Baumreihe an der Westseite der Straße „An der FÜCHTE“, östlich von Epe (H 5)

Gemarkung: Epe
Flur: 61
Flurstück: 1

Die Pflanzung soll im vorhandenen Bankett auf öffentlicher Fläche erfolgen. Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.4 Wiederherstellung einer Wallhecke an der Nordostseite des „Postbrückenweg“, nordöstlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe
Flur: 47
Flurstück: 309
Flur: 48
Flurstücke: 235, 236

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

- 5.2.5 Wiederherstellung einer Baumreihe an der Südseite der „Füchter Straße“ (K 59), beim Hof Hölscher, östlich von Epe (G 5)**
- Gemarkung: Epe
 Flur: 63
 Flurstück: 52
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Baumreihe, die früher halbkreisförmig um eine ehemalige Grünlandparzelle verlief.
- 5.2.6 Anlage von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite der „Lange-Seite-Straße“ , südlich von Epe (F 5, F 6, G 7)**
- Gemarkung: Epe
 Flur: 36
 Flurstücke: 15, 19, 21, 22, 128, 129
 Flur: 37
 Flurstücke: 36, 81, 85, 109, 125, 133, 135
 Flur: 41
 Flurstücke: 18, 28, 31, 35, 39, 40, 42, 44, 45, 61, 63
- Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.7 Anlage einer Hecke auf einer Grabenböschung an der Ostseite der Bahnlinie Ahaus – Gronau, nordöstlich von Graes (G 7, F 8)**
- Gemarkung: Wessum
 Flur: 44
 Flurstücke: 22, 54, 102, 103
- Die Maßnahme dient der Einbindung der Bahnlinie in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung soll auf der westlichen Grabenböschung (zwischen Bahnlinie und Graben) erfolgen.
- 5.2.8 Ergänzung einer lückigen Baumreihe an der Südseite eines Grabens im Bereich Lasterfeld, südlich von Epe (G 7)**
- Gemarkung: Epe
 Flur: 40
 Flurstücke: 44, 47
- Die Pflanzung soll in der Flucht der vorhandenen Gehölze an der südlichen Grabenböschung erfolgen.
- 5.2.9 entfällt**
- 5.2.10 Anlage einer Kopfbaumreihe an der Südseite der Straße „Alfertring“, im Süden von Epe (F 5)**
- Gemarkung: Epe
 Flur: 44
 Flurstücke: 96, 05, 108, 109, 110, 202, 203, 204, 205, 206
- Die Maßnahme dient der optischen Verbesserung der Wegeverbindung zwischen zwei Ortsteilen sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in der Dinkelaue.

- 5.2.11 Anlage einer Baumreihe an der Ostseite der Straße „Rickenmaatweg“, südlich von Epe (E 5)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 14
Flurstücke: 98, 104, 105, 123, 256, 257, 258, 262, 263, 264, 265, 343, 372, 373, 374, 375, 376, 379, 380, 381, 383
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt auf der Wegeparzelle.
- 5.2.12 Anlage einer Hecke an der Ostseite der Bahnlinie Ahaus – Gronau, nordöstlich von Graes (F 8)**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 44
Flurstück: 104
- Die Maßnahme dient der Einbindung der Bahnlinie in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung soll auf der Parzelle der Deutschen Bahn erfolgen.
- 5.2.13 Wiederherstellung eines Windschutzstreifens an der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Sunderhook“, westlich von Epe (E 4)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 4
Flurstück: 44
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung eines Windschutzstreifens, der im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.
- 5.2.14 Wiederherstellung einer Wallhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Kottigerhook“, westlich von Epe (E 5)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 5
Flurstück: 25
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist. Von der Wallhecke sind nur noch vier Eichen übrig geblieben.
- 5.2.15 Wiederherstellung einer Wallhecke an der nördlichen Seite eines Grabens, südlich von Epe (E 6)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 10
Flurstück: 23, 61, 63, 64, 114
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.
- 5.2.16 entfällt**
- 5.2.17 Anlage einer Baumreihe an der Südseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes (E 8)**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstück: 65, 66, 67, 68, 149
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung soll auf der südlichen Böschung des straßenbegleitenden Gewässers erfolgen.

- 5.2.18 Anlage einer Baumreihe oder Hecke an der Südostseite eines Wirtschaftsweges, östlich von Graes (E 8)**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 43
Flurstück: 84
- Die Maßnahme dient der Eingrünung des Weges sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung soll auf der Wegeparzelle erfolgen.
- 5.2.19 Wiederherstellung einer Wallhecke an der Westseite einer Parzelle, südöstlich von Epe (E 9)**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstück: 132
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.
- 5.2.20 Anlage einer Baumreihe an der Südostseite der Straße „Flörweg“ im Bereich Sunderhook, westlich von Epe (D 4)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 2
Flurstück: 8
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung soll auf der Wegeparzelle erfolgen.
- 5.2.21 Anlage einer Hecke an der Südostseite der Straße „Flörweg“ im Bereich „Sunderhook“, westlich von Epe (D 4)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 3
Flurstück: 90
- Die Maßnahme dient der Eingrünung des Weges sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung soll auf einem schmalen Flurstück erfolgen, das südlich des Grabens liegt und der Stadt Gronau gehört.
- 5.2.22 Wiederherstellung einer Wallhecke an der Südwestseite einer Waldfläche im Bereich „Sunderhook“, südwestlich von Epe (D 5)**
- Gemarkung: Epe
Flur: 2
Flurstück: 229
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.
- Die Anpflanzung erfolgt auf einer Parzelle der Stadt Gronau.
- 5.2.23 Anlage eines Kleingewässers auf einer Grünlandfläche im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.7 „Amtsvenn - Hündfelder Moor“ (D 6)**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 2
Flurstück: 50
- Die Maßnahme dient der Entwicklung des Naturschutzgebietes und wird auf einer Fläche durchgeführt, die im Besitz des Kreises Borken ist.

- | | |
|---|--|
| <p>5.2.24 Ergänzung einer Wallhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges, nordwestlich von Epe (D 6, D 7)</p> <p>Gemarkung: Wessum Flur: 2 Flurstücke: 95, 96, 98</p> | <p>Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.</p> <p>Es soll eine Nachpflanzung innerhalb der lückigen Hecke erfolgen.</p> |
| <p>5.2.25 Anlage einer Baumreihe an der K 25, nördlich und südlich von Graes (D 7, D 8)</p> <p>Gemarkung: Wessum Flur: 30 Flurstück: 454 Flur: 24 Flurstück: 391 Flur: 41 Flurstück: 154 Flur: 40 Flurstücke: 120, 132</p> | <p>Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Anpflanzung erfolgt auf der kreiseigenen Wegeparzelle.</p> |
| <p>5.2.26 Wiederherstellung einer Wallhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Mähne“, östlich von Alstätte (C 8)</p> <p>Gemarkung: Alstätte Flur: 19 Flurstücke: 35, 50, 51</p> | <p>Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer grabenbegleitenden Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.</p> |
| <p>5.2.27 Wiederherstellung einer Wallhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges beim Hof Wigbels, nördlich von Alstätte (B 6)</p> <p>Gemarkung: Alstätte Flur: 10 Flurstücke: 183, 198, 199</p> | <p>Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.</p> <p>Die Anpflanzung kann auf der Wegeparzelle erfolgen.</p> |
| <p>5.2.28 Anlage einer Hecke im Bereich der ehemaligen Bahntrasse, östlich von Alstätte (B 8)</p> <p>Gemarkung: Alstätte Flur: 20 Flurstücke: 67, 183, 275, 460</p> | <p>Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Anpflanzung erfolgt auf einer Parzelle, die im Besitz der Stadt Ahaus ist.</p> |

5.2.29 Wiederherstellung einer Hecke an der Südostseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte (B 8)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 19

Flurstück: 1

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Hecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

5.2.30 Wiederherstellung und tlw. Neuanlage einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges, östlich von Alstätte (A 9)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 29

Flurstücke: 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18

Flur: 28

Flurstücke: 25, 62, 63

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Hecke, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist. Teilweise ist auch eine Neuanlage einer Hecke vorgesehen. Die Anpflanzungen können auf der öffentlichen Wegeparzelle erfolgen.

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Landschaftsplangebiet, eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen wird ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes vorgenommen.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von Artenzusammensetzung, Standort, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlichem Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Baumreihe im Bereich Steenkuhle, nördlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 48

Flurstücke: 121, 122

Die Baumreihe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern; ggfs. sind einzelne Nachpflanzungen vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Baumreihe in einer Weide, die starke Beweidungsschäden aufweist.

5.4.2 Wallhecke im Bereich Storkerhook, nordöstlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe

Flur: 47

Flurstücke: 51, 52

Die Wallhecke ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern.

Es handelt sich um eine Wallhecke in einer Weide die starke Verbisschäden durch Pferde aufweist.

5.4.3 Zerfallene Brücke über die Dinkel, südlich von Epe (G 6)

Gemarkung: Epe

Flur: 42

Flurstücke: 51, 54, 55, 67, 188, 189, 252

Die alte und zerfallene Dinkelbrücke ist zu beseitigen, wobei die Fundamentköpfe im Boden verbleiben können.

Es handelt sich um eine baufällige Brücke, die gesperrt ist und einen Landschaftsschaden darstellt.

5.4.4 Zerfallene Hütte in einem Wald im Bereich Lasterfeld, südlich von Epe (F 7)

Es handelt sich um ein altes und zerfallenes Bauwerk im Wald, das einen Landschaftsschaden darstellt.

Gemarkung: Epe

Flur: 40

Flurstück: 120

Die Hütte ist einschließlich aller Ablagerungen zu beseitigen und anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.4.5 Kleingewässer auf dem Grundstück Amtsvennweg 100, südwestlich von Gronau, an der Bundesgrenze (D 4)

Bei dem Gewässer handelt es sich um ein naturnahes, stehendes Binnengewässer, welches unter der Kennung GB-3707-201 als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG kartiert ist.

Gemarkung: Gronau

Flur: 46

Flurstück: 175

Das Kleingewässer ist durch regelmäßigen Rückschnitt der Ufergehölze freizustellen.

5.4.6 Neophytenflur im Bereich einer Hecke/Hochstaudenflur an der Ostseite der Straße „Heideweg“, westlich von Epe (D 4)

Es handelt sich um eine Neophytenflur aus Japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) die sich in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebiet Nr. 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ befindet. Die Beseitigung ist erforderlich, um ein Eindringen der nicht einheimischen Pflanzen in das Naturschutzgebiet zu verhindern.

Gemarkung: Epe

Flur: 2

Flurstück: 1

Gemarkung: Gronau

Flur: 45

Flurstück: 1

Die Neophytenflur ist durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen und dauerhaft zu beseitigen.

5.4.7 Beseitigung eines Landschaftsschadens südlich von Alstätte (B 9)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 28

Flurstück: 74

Nach der Beseitigung von Gebäuderesten, Bauschutt und Unrat ist auf der Fläche ein Feldgehölz anzulegen.

5.4.8 Beseitigung eines Landschaftsschadens in einem Feldgehölz, östlich von Alstätte (B 8)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 21

Flurstücke: 27, 28

Aus dem Feldgehölz sowie aus einem Kleingewässer sind Bauschutt und Betonteile zu entfernen. Weiterhin ist das Kleingewässer durch eine Schutzpflanzung zu sichern.

5.4.9 Zwei Kopfbäume südöstlich von Graes (E 8)

Gemarkung: Wessum

Flur: 26

Flurstücke: 20, 21, 120

Die Kopfbäume sind regelmäßig einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

5.4.10 Solitäreiche und Baumgruppe im Bereich „Olden Berg“, nördlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 48

Flurstück: 46

Flur: 57

Flurstück: 94

Die Gehölze sind zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern.

Es handelt sich um einen Einzelbaum sowie eine Baumgruppe aus drei Eichen in einer Weide.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.22

5.4.11 Baumreihe im Bereich „Olden Berg“, nördlich von Epe (G 4)

Gemarkung: Epe

Flur: 57

Flurstücke: 94, 137

Die Baumreihe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 23 Eichen in einer Weide.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.22

5.4.12 Wacholderheide, Moor und Feuchtheide in einem Wald, südlich vom Gut Welp, an der südlichen Landschaftsplan­grenze (B 9)

Gemarkung: Wessum

Flur: 55

Flurstück: 1

Die Moor- und Heideflächen sind durch regelmäßige Pflege vor Verbuschung zu bewahren und es sind regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Verjüngung der Heide durchzuführen.

5.4.13 Biotopkomplex aus Moorwald, Stillgewässer, Moor und Heide im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.8 „Eper – Graser Venn“ (E 6)

Gemarkung: Epe

Flur: 10

Flurstück: 7

Die Moor- und Heideflächen sind freizustellen und durch regelmäßige Pflege vor Verbuschung zu bewahren und es sind regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Verjüngung der Heide durchzuführen.

Die Gewässer sind für den Arten- und Biotopschutz bedeutsam und abschnittsweise zu entschlammen, wobei Problempflanzen wie z. B. Rohrkolben zu entfernen sind. Weiterhin sind die Gewässer durch regelmäßigen Rückschnitt der Ufergehölze freizustellen.

In den Gehölzflächen sind standortfremde Nadelgehölze (Kiefern) sowie standortfremde Laubgehölze (Spätblühende Traubenkirsche) zu entfernen und die Bestände sind aufzulichten. Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt wird, ist ein Ersatz/Ausgleich erforderlich, der mit dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen ist. Tot- und Altholz sind zu belassen und Waldmäntel an den Außenrändern zu entwickeln.

Der Biotopkomplex ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV sowie als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG erfasst. Weiterhin zählt der Bereich zu einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, die sich in südliche Richtung (Landschaftsplan Ahaus) fortsetzt.

Das Gebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert. Bei der südlichen Fläche handelt es sich um einen Moorbereich mit einem Torfmoos-Schwingrasen. Im nördlichen Teil befindet sich eine Pfeifengras-Feuchtheide mit Glockenheide und einzelnen Wacholderbüschen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.11

Die Pflegemaßnahmen sind zur Sicherung und Wiederherstellung von gefährdeten Pflanzengesellschaften und Lebensgemeinschaften möglichst kurzfristig durchzuführen und mit der Biologischen Station Zwillbrock abzustimmen.

Weitere Detaillierungen zur Pflege und Entwicklung des Biotopkomplexes sind dem Maßnahmenkonzept für das FFH Gebiet Epe-Graser Venn / Lasterfeld (DE 3808-301) zu entnehmen.

5.4.14 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferrandstreifens an dem Gewässer 1315, Zufluss zum Goorbach, östlich von Epe (G 4, G 5)

Gemarkung: Epe

Flur: 65

Flurstücke: 8 tlw., 10 tlw. und 78 tlw.

Der Uferrandstreifen ist durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um 5 m breite Uferrandstreifen, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Füchte, Aktenzeichen 23 75 2, vom 01.06.1995 ausgewiesen wurden.

5.4.15 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferrandstreifens an dem Gewässer 1317, Zufluss zum Goorbach, östlich von Epe (G 4, G 5)

Gemarkung: Epe

Flur: 65

Flurstücke: 5 tlw., 74 tlw. und 75 tlw.

Der Uferrandstreifen ist durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um einen 5 m breiten Uferrandstreifen, der im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Füchte, Aktenzeichen 23 75 2, im Nachtrag 2 vom 03.11.2003 ausgewiesen wurde.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.148

5.4.16 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferrandstreifens an dem Gewässer 1310, Zufluss zum Goorbach, östlich von Epe (G 5)

Gemarkung: Epe

Flur: 64

Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw. und 28 tlw.

Der Uferrandstreifen ist durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um einen 5 m breiten Uferrandstreifen, der im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Füchte, Aktenzeichen 23 75 2, vom 01.06.1995 ausgewiesen wurde.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.149

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmäler sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,
- Teileinkürzungen in der Krone,
- Einbau von Kronensicherungssystemen,
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

5.6 Erholungsbezogene Maßnahmen

Das Landschaftsplangebiet wird durch ein überwiegend gutes Wander- und Radwegenetz erschlossen. Im Hinblick auf den ständig wachsenden Bedarf an geeigneten Wegen und Erholungseinrichtungen ist ein weiterer Ausbau von Erholungseinrichtungen vorgesehen.

Die für die Erholung attraktiven Räume sind häufig gleichzeitig auch für die Natur von großer Bedeutung. Für Tiere und Pflanzen wichtige Lebensräume oder ausgewiesene Schutzgebiete werden teilweise durch zunehmenden Erholungsdruck und die Ausdifferenzierung der Erholungsmöglichkeiten erheblich gestört.

Es ist daher wichtig, in Bezug auf die vorhandenen Schutzgebiete im Plangebiet besucherlenkende und gezielte Erholungsmaßnahmen durchzuführen.

5.6.1 Anlage eines ca. 2,5 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel zwischen Epe und der östlichen Landschaftsplangrenze (F 5 / G 5 / G 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Entlang der Aue der Dinkel soll ein Wanderweg beginnend am Freibad in Epe bis zur östlichen Landschaftsplangrenze angelegt werden. Am Startpunkt in Epe greift der Weg eine vorhandene Wegeverbindung auf. Der Weg setzt sich außerhalb des Plangebietes im Landschaftsplan Heek-Legden fort und führt dort ebenfalls dem Verlauf der Dinkel folgend bis nach Legden.

Die Wegeführung verläuft vollständig über vorhandene Straßen und Wege. Im Teilabschnitt zwischen der Straße „Alfertring“ in Epe und dem „Nienborger Damm“ verläuft der Weg durch das Waldgebiet „Eper Bülden“. Auch in diesem Waldgebiet können überwiegend vorhandene Wege genutzt werden bzw. durch Neuordnung vorhandener Trampelpfade die Verbindung zum „Nienborger Damm“ unter Schonung der vorhandenen Bäume geschaffen werden.

Zusammen mit dem Weg sind Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung anzulegen. Dazu zählen neben Bänken, Sitzgruppen, Abfallkörben auch Informationstafeln und eine Wegemarkierung.

Der Wegeverlauf muss die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen und verläuft deshalb überwiegend parallel zur Dinkelaue. Aufgrund der vorhandenen guten Erschließung können überwiegend vorhandene Wege genutzt werden.

Sofern für die Durchführung der Maßnahmen private Flächen benötigt werden, erfolgt dies auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

In der Festsetzungskarte 2 ist der Verlauf des Wanderweges abgebildet.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 75 UND 23 ABS. 1 LNATSCHG NRW)

(1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.4 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, und Nr. 7 BauGB¹;
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
 - a) die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
 - b) wenn durch die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
 - c) wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans;

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten. Im Absatz 4 dieses Kapitels wird zusätzlich eine Ausnahme für Naturschutzgebiete genannt.

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und der Antragsteller über einen landwirtschaftlichen Basisbetrieb verfügt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z. B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterung an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden oder innerhalb Windenergiebereichen des Regionalplans liegen, errichtet werden dürfen. Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;
- Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder einem gartenbaulichen Betrieb liegen.
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB.
- Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.
- Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.
- (2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.4 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:
- wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder
 - für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus.
- Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.
- (3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs- oder –vorranggebieten.
- Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungsbereichen des Regionalplans und in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.
- (4) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) in Naturschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit und nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- zugelassen.
- Das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr. 1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.
- (5) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.2 C 1 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.

- (6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
- (7) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW² Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist versstreichen, kann die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN (§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) UND STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322 in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.1 Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 20
Flurstücke 14, 15, 19, 21, 22 tlw., 23, 169 tlw., 268 tlw., 350 tlw.

Flur: 21
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 14, 15, 19, 21, 31, 32, 33, 36, 37 tlw., 38, 39, 40 tlw.

Flur: 22
Flurstücke: 27, 31, 51 tlw., 52 tlw., 56

2.1.2 Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 18
Flurstücke 58 tlw., 59 tlw.

Flur: 19
Flurstücke: 4, 5, 8, 22, 23, 24, 26, 27, 33, 34, 35, 37, 43 tlw., 56, 57, 67, 68, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81

Flur: 23
Flurstücke: 2, 4, 26, 29, 30, 33, 37, 38, 39, 55, 56, 57

Flur: 24
Flurstücke: 23, 24, 25, 35, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 69, 71, 79, 84

Flur: 25
Flurstücke: 43, 45, 46, 47, 48, 50, 176, 395, 396, 397, 398, 399, 403, 404, 406

Flur: 26
Flurstücke: 74, 75, 76, 77, 78, 363, 364, 440, 550

Gemarkung: **Epe**
Flur: 58
Flurstücke: 1, 2, 4, 19, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 38, 40, 41, 44, 45, 50, 55, 67, 68, 76, 77, 78, 81, 83, 84, 86, 87, 89, 92, 93, 97, 99, 100, 101, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111

Flur: 59
Flurstücke: 15, 16, 18, 46, 48, 57, 58, 61, 62, 80, 97, 103, 104, 105, 106, 108, 110, 124, 127, 129, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 148

Flur: 60
Flurstücke: 4, 5, 14, 15, 23, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45

2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 15
Flurstücke 4, 21, 23, 116, 193, 246, 247, 248, 296, 302, 312, 350, 353, 354, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 420 - 437, 444, 445, 450, 451, 474, 475, 476, 477, 479, 480, 551, 552, 565

Flur: 42
Flurstücke: 29, 38, 84, 87, 153, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 175, 176, 203, 204, 205, 206, 210, 211, 212, 213, 214, 242, 248

Flur: 44
Flurstücke: 51, 54, 59, 78, 138, 141 bis 174, 198, 199

Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 32
 Flurstücke: 99, 114, 586, 736, 1353, 1354, 1355, 1426, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1547, 1548
 Flur: 43
 Flurstücke: 57, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 81, 101, 102, 134, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 154, 155, 156, 165, 167, 168, 171, 190, 191, 192, 273, 274, 303, 369, 370, 371, 375, 376, 377, 378, 379, 381, 401, 402, 403, 404, 424, 425, 426, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 443, 462, 463, 464, 465, 467, 468, 672, 798, 799, 800, 803, 865, 1237, 1239, 1240, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1252, 1254, 1255, 1268, 1269

2.1.7 Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hüntfelder Moor“

Gemarkung: **Alstätte**
 Flur: 14
 Flurstück: 75

 Flur: 15
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 31, 32, 42, 43, 44, 48, 49

 Flur: 16
 Flurstücke: 2, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 46, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 75, 79, 80, 81, 127, 128, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 169

 Flur: 17
 Flurstücke: 3, 4, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 76, 79, 85, 108, 111, 112, 115, 116, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 170, 171

 Flur: 18
 Flurstücke: 16, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 56, 57, 58, 63, 65, 66, 70, 76, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 126, 127, 138, 139, 140, 141

 Gemarkung: **Epe**
 Flur: 1
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5 – 12, 14 – 41, 43 – 53, 56, 58, 64, 67, 68 – 77, 79 – 167, 169, 170, 171, 172, 175, 177, 179, 180, 188, 210, 211, 224 - 231

 Flur: 2
 Flurstücke: 47, 50, 52, 56, 57, 59, 62, 63, 64, 69, 71, 86 tlw., 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 208

 Flur: 7
 Flurstücke: 3, 4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 127, 130, 132, 135, 136, 137, 142, 143, 144, 145, 150, 153, 155, 156, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 204, 205, 206, 208, 223, 224, 225, 226, 227

 Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 45
 Flurstücke: 1, 3, 65, 67, 70, 71, 72, 81, 82, 84, 85, 129, 158

Gemarkung: **Wessum**
 Flur: 2
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 138, 160, 161, 192, 195, 216, 217, 218, 219, 220, 224, 227, 235, 262, 263

Flur: 3
 Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Flur: 4
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55

Flur: 5
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

2.1.8 Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“

Gemarkung: **Wessum**
 Flur: 1
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 30, 32, 38, 39, 40, 41, 43, 48, 49, 50, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Gemarkung: **Epe**
 Flur: 8
 Flurstücke: 8, 10, 11, 15, 17, 49, 52, 61, 64, 65, 66, 67, 72, 74, 78, 87, 88, 90, 102, 115, 116, 117, 173, 184, 202, 219, 222, 223, 224, 225, 226, 247, 248, 249, 252, 253, 254

Flur: 9
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 26, 30, 31, 33, 40, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 73, 74

Flur: 10
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 59, 67, 82, 83, 84, 100, 101, 102, 103, 111

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157

Flur: 38
 Flurstücke: 13, 14, 23, 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 113, 157, 162, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 198

Flur: 39
 Flurstücke: 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 25, 65, 70, 72, 148, 157, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 196, 197

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg - Füchte“

Gemarkung: **Epe**
 Flur: 49
 Flurstücke: 167, 177, 178

Flur: 58
 Flurstücke: 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 27, 28, 33, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 67, 70, 71, 72, 76, 77, 79, 80, 82, 84, 85, 88, 90, 91, 94, 95, 96, 98, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 109

Flur: 59
 Flurstücke: 9, 10, 12, 85, 86, 87, 92, 96, 99, 100, 101, 102, 107, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 139, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168

Flur: 60
 Flurstücke: 3, 7, 8, 9, 10, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 41, 42, 46, 47, 48

Flur: 61
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 35, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 66, 67, 68, 69

Flur: 62
 Flurstücke: 36, 37, 38, 40, 41

Flur: 63
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 23, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 18
 Flurstücke: 8, 9, 15, 30, 53, 56, 58, 59, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 73, 76, 118, 123, 125, 126, 127, 129, 134, 136, 137, 143, 144, 145, 158, 166, 169, 173, 174, 182, 188, 192, 193, 194, 195, 198, 199, 203, 204, 207, 208, 219, 223, 236, 240, 241, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 288, 289, 292, 293, 294, 295, 296, 312, 313, 329, 330, 331, 332, 344, 345, 348, 349, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 493

Flur: 19
 Flurstücke: 8, 13, 14, 15, 18, 19, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 54, 55, 56, 57, 65, 66, 67, 68, 69, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89

Flur: 20
 Flurstücke: 13, 18, 19, 21, 22, 169, 197, 268, 278

Flur: 21
 Flurstücke: 8, 13, 17, 18, 19, 22, 26, 27, 28, 29, 37, 40, 41, 42

Flur: 22
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 55

Flur: 23
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60

Flur: 24
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 37, 53, 54, 56, 58, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86

Flur: 25
 Flurstücke: 46, 48, 50, 176, 206, 394, 398, 400, 401, 402, 403, 404, 406

Flur: 26
 Flurstücke: 74, 440, 634

2.2.2

Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 28, 29 |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 35, 36 |
| Flur: | 12 |
| Flurstücke: | 30 tlw., 200, 214 |
| Flur: | 13 |
| Flurstück: | 168 |
| Flur: | 14 |
| Flurstücke: | 4, 5, 7, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 40, 43, 44, 46, 49, 53, 54, 75, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 89, 90, 93, 96, 98, 99, 104, 105, 110, 111, 113, 117, 121, 123, 129, 130, 132, 134, 135, 137, 138, 139, 141, 145, 146, 147, 151, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 194, 196, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 214, 215, 231, 232, 243, 244, 245, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399 |
| Flur: | 15 |
| Flurstücke: | 23, 26, 28, 70, 71, 72, 81, 90, 91, 92, 93, 100, 104, 105, 106, 121, 123, 125, 127, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 249, 250, 251, 252, 255, 295, 296, 302, 407, 412, 414, 415, 438, 439, 440, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 529, 530, 533, 534, 535, 536, 537, 540, 541, 542, 543, 547, 548, 549, 550, 553, 554 |
| Flur: | 25 |
| Flurstücke: | 113, 266 |
| Flur: | 32 |
| Flurstücke: | 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 534, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 609, 612, 613, 614, 615, 622, 626, 627, 628, 629, 630 |
| Flur: | 33 |
| Flurstücke: | 1, 21, 23, 24, 31, 34, 37, 112, 113, 276, 437, 491, 507, 522, 533, 541, 542, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 562, 565 |
| Flur: | 35 |
| Flurstück: | 1003 |
| Flur: | 36 |
| Flurstücke: | 9, 77, 80, 82, 165, 166, 167, 256, 290, 291, 292, 293, 294, 295 |
| Flur: | 42 |
| Flurstücke: | 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 20, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 54, 55, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 98, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 118, 119, 121, |

122, 123, 124, 126, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 157, 159, 160, 161, 164, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256

Flur: 44

Flurstücke: 41, 42, 45, 46, 47, 48, 54, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 115, 116, 130, 131, 133, 135, 137, 138, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 196, 197, 198, 202, 203, 204, 205, 206, 208

Flur: 56

Flurstücke: 2, 3, 13, 28, 29, 30, 226, 435, 444, 470, 471

Gemarkung: **Gronau**

Flur: 7

Flurstücke: 1, 2, 9, 11, 18, 19, 24, 52, 54, 59, 60, 289, 509, 555

Flur: 9

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 54, 126, 138, 139, 323, 403, 414

Flur: 10

Flurstücke: 11, 12, 34, 50, 51

Flur: 32

Flurstücke: 54, 62, 83, 84, 85, 93, 97, 99, 117, 125, 128, 129, 206, 209 tlw., 211, 212, 785, 786, 796, 797, 937, 938, 943, 944, 945, 1348, 1426, 1436, 1443, 1453, 1467, 1548, 1553, 1618

Flur: 43

Flurstücke: 77, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 98, 107, 108, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 153, 158, 182, 183, 303, 385, 386, 387, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 406, 407, 444, 445, 446, 447, 449, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 471, 658, 659, 660, 661, 662, 664, 665, 666, 797, 801, 802, 803, 804, 1236

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Brook“

Gemarkung: **Gronau**

Flur: 1

Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 24, 25, 27, 38, 41, 45, 48, 54, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 97, 110, 111, 126, 129, 130, 136, 137, 139, 140, 141, 147, 149, 150, 151, 167, 176, 177, 185, 191, 192, 193, 195, 196, 267, 268, 271, 272, 302, 305, 306, 310, 312, 318, 319, 326, 328, 344, 345, 348, 350, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 362, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 377, 378, 379, 380, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 421, 443, 444, 445, 449, 450, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 489, 490, 491, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 629, 630, 631, 641, 642, 643, 644

Flur: 2

Flurstücke: 58, 59, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 90, 91, 92, 111, 112, 128, 295, 354, 508, 509

Flur: 47

Flurstücke: 53, 1666, 1667

2.2.4

Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Alstätte |
| Flur: | 7 |
| Flurstücke: | 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 51, 55, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75 |
| Flur: | 8 |
| Flurstücke: | vollständig |
| Flur: | 9 |
| Flurstücke: | 31, 32, 44, 46, 47, 48, 49, 62, 63, 67, 79, 80, 92 |
| Flur: | 10 |
| Flurstücke: | 120 |
| Flur: | 12 |
| Flurstücke: | 2, 4, 5, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 39, 40, 44, 47, 48, 50, 51, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 119, 120, 121 |
| Flur: | 13, 14 |
| Flurstücke: | vollständig |
| Flur: | 15 |
| Flurstücke: | 7, 9, 12, 17, 18, 24, 25, 26, 47 |
| Flur: | 16 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91, 112, 114, 116, 118, 119, 120, 164, 165, 167, 168, 170, 171 |
| Flur: | 17 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 71, 72, 73, 74, 75, 110, 145, 146, 150, 166, 168 |
| Flur: | 18 |
| Flurstücke: | 2, 4, 9, 10, 11, 19, 48, 49, 50, 65, 66, 67, 68, 95, 96, 97, 98, 109, 110, 111, 112, 123, 124, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 142 |
| Flur: | 19 |
| Flurstücke: | vollständig |
| Flur: | 20 |
| Flurstücke: | 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 67, 69, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 87, 88, 89, 135, 138, 139, 140, 141, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 190, 216, 243, 244, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 257, 258, 266, 270, 275, 279, 293, 342, 343, 354, 445, 458, 460, 513, 514, 515, 516, 530, 547, 550, 551, 552, 553, 554, 564 |
| Flur: | 21 |
| Flurstücke: | 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 70, 75, 146, 150, 151, 155, 156, 159 |
| Flur: | 22 |
| Flurstücke: | vollständig |
| Flur: | 23 |
| Flurstücke: | 42, 45, 49, 66, 73, 126, 138, 139, 140, 141, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 238, 241, 242, 255, 259, 265, 271 |
| Flur: | 26 |
| Flurstücke: | 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 89, 197, 198, 315, 316, 317, 318, 319, 648, 699, 828, 906 |

Flur: 27
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 75, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,

Flur: 28
 Flurstücke: 4, 11, 20, 23, 69, 70, 71

Gemarkung: **Epe**
 Flur: 1
 Flurstücke: 64, 197, 198, 199, 202, 205, 208, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222

Flur: 2
 Flurstücke: 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22, 23, 32, 33, 35, 58, 60, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 136, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 169, 176, 177, 189, 194, 197, 198, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 211, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229

Flur: 3
 Flurstücke: 4, 6, 14, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 71, 72, 73, 74, 79, 80, 81, 85, 90, 91, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135

Flur: 4
 Flurstücke: 1, 8, 9, 46, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 63, 93, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166

Flur: 5
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 44, 45, 46, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 85, 86, 87, 89, 91, 95, 96, 98, 100, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 152, 154, 157, 161, 163, 164, 166, 170, 173, 184, 188, 193, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 207

Flur: 6
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 7
 Flurstücke: 218, 219, 229, 230, 232

Flur: 8
 Flurstücke: 9, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 32, 33, 34, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 101, 102, 111, 112, 115, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 126, 164, 165, 166, 167, 181, 182, 193, 195, 198, 202, 203, 205, 210, 211, 213, 217, 218, 220, 221, 222, 227, 228, 234, 235, 239, 240, 245, 246, 250, 251, 254, 255, 256, 257, 258

Flur: 9
 Flurstücke: 11, 14, 16, 26, 48, 49, 50, 56, 59, 69, 71, 73, 74

Flur: 10
 Flurstücke: 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 29, 30, 48, 49, 50, 54, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 69, 70, 75, 78, 79, 80, 81, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118

Flur: 11
 Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 56, 57, 60, 61, 85, 87, 96, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 119, 120

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 3, 4, 8, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 85, 98, 99, 126, 127, 146, 147, 148, 163, 165, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 184, 191, 192, 198, 199, 212, 221, 222, 223, 224, 225, 233, 234, 242, 244

Flur: 15
 Flurstücke: 112, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 454, 455, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 545, 561

Flur: 37
 Flurstücke: 11, 30, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 52, 55, 63, 64, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 83, 84, 85, 89, 91, 93, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 143

Flur: 38
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 47, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 71, 72, 76, 78, 82, 83, 86, 92, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 131, 138, 139, 143, 144, 145, 154, 156, 157, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 183, 184, 185, 186, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 208, 210, 211, 212

Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 5, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 48, 51, 66, 68, 73, 74, 75, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 133, 135, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 194, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 203

Flur: 40
 Flurstücke: 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 53, 87, 93, 94, 107, 108, 109, 110, 111, 120

Flur: 41
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 42
 Flurstücke: 56, 57, 58

Flur: 43
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 44
 Flurstücke: 32, 33, 34, 35, 131, 132, 136, 200, 208

Flur: 46
 Flurstücke: 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 160, 215, 216, 229, 278, 279, 405

Flur: 62
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 44, 45

Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 43
 Flurstücke: 194, 196, 263, 264, 269, 270, 330, 331, 334, 450, 501, 507, 628, 629, 630, 797, 868, 869, 870, 871, 1002, 1016, 1017, 1018, 1056, 1235, 1236, 1237, 1298

Flur: 44
 Flurstücke: 5, 6, 7, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 36, 37, 38, 40, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 63, 66, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 113, 114

Flur: 45
 Flurstücke: 3, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 41, 43, 44, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 130, 136, 138, 139, 142, 143, 144, 154, 155, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 168, 169, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198

Flur: 46
 Flurstücke: 6, 7, 11, 13, 14, 15, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 57, 58, 59, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 98, 102, 135, 136, 141, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 184, 185, 187, 189, 190, 191, 207, 209, 210, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 242, 244, 245, 246

Flur: 47
 Flurstücke: 176, 177, 178, 180, 181, 182, 189, 194, 197, 330, 331, 369, 722, 871, 872, 914, 952, 953, 993, 1089, 1136, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658

Gemarkung: **Wessum**
 Flur: 1
 Flurstücke: 18, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 45, 61, 62

Flur: 2
 Flurstücke: 49, 53, 57, 65, 66, 67, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 134, 137, 140, 141, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 158, 159, 161, 164, 165, 169, 170, 171, 190, 193, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 221, 223, 225, 227, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 258, 259, 260, 261, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274

Flur: 4
 Flurstücke: 21, 38, 48, 49, 52

Flur: 5
 Flurstück: 33

Flur: 23
 Flurstücke: 6, 7, 11, 12, 15, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 44, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 65, 66, 67, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 88, 91, 99, 101, 102, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 161, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 175, 176, 177, 179, 184, 185, 186, 188, 191

Flur: 24
 Flurstücke: 65, 69, 114, 151, 152, 171, 190, 191, 199, 200, 201, 202, 253, 254, 255, 256, 271, 272, 273, 275, 277, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 313, 315, 316, 332, 340, 341, 350, 357, 381, 385, 391, 412, 418, 420, 421, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 440, 441, 442, 443

Flur: 25
 Flurstücke: 93, 96, 101, 103, 107, 108, 117, 120, 140, 199, 200, 201, 202, 203, 293, 294, 406, 434, 435, 442, 444, 445, 451, 482, 536, 634, 635, 636, 637, 642, 650, 651, 652

Flur: 26
 Flurstücke: 33, 34, 35, 36, 41, 121, 122

| | |
|-------------|--|
| Flur: | 31 |
| Flurstücke: | 1, 10, 15, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 65, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 86, 88, 91, 92, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 130 |
| Flur: | 37 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 41, 47, 50, 51, 52, 59, 60, 61, 64, 65, 69 |
| Flur: | 38 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75 |
| Flur: | 39 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 42, 73, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 95, 96, 100, 101 |
| Flur: | 40 |
| Flurstücke: | 2, 5, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 63, 67, 68, 74, 75, 96, 97, 99, 100, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 130, 132 |
| Flur: | 41 |
| Flurstücke: | 22, 33, 35, 36, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 59, 60, 74, 75, 107, 118, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 140, 143, 147, 148, 151, 152, 153 |
| Flur: | 42 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 6, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 49, 50, 51 |
| Flur: | 43 |
| Flurstücke: | 7, 8, 9, 11, 16, 25, 27, 29, 33, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 74, 78, 79, 82, 83, 84, 89, 90 |
| Flur: | 44 |
| Flurstücke: | 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 106, 107 |
| Flur: | 45 |
| Flurstücke: | 5, 6, 7, 10, 11, 13, 14 |
| Flur: | 53 |
| Flurstücke: | 1, 2, 33, 34, 35, 36, 37, 38 |
| Flur: | 54 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 46, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 58, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 |
| Flur: | 55 |
| Flurstücke: | vollständig |

5.1.1 Landschaftsraum „Rüenberger Venn“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Gronau |
| Flur: | 20 |
| Flurstücke: | 14, 15, 19, 21, 22, 169, 350 |
| Flur: | 21 |
| Flurstücke: | 1, 2, 4, 5, 14, 15, 21, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40 |

Flur: 22
Flurstücke: 7, 23, 27, 51, 51, 51, 52, 52, 52, 56

5.1.2 Landschaftsraum „Rüenberger Venn / Schöttelkotterhook“

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 15
Flurstücke: 28, 49, 53, 288, 317, 319, 320, 321, 322, 332, 464, 465, 466, 504, 505, 568

Flur: 16
Flurstücke: 502, 617, 651, 676, 677, 678, 679

Flur: 17
Flurstück: 1114

Flur: 18
Flurstücke: 1, 8, 9, 14, 15, 30, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 53, 56, 59, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 73, 93, 127, 134, 136, 137, 143, 144, 145, 158, 166, 169, 171, 173, 174, 182, 187, 188, 192, 193, 194, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 219, 223, 225, 236, 240, 2 41, 254, 255, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 283, 2824, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 294, 295, 296, 301, 311, 312, 313, 315, 316, 322, 323, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 344, 345, 359, 360, 447, 448, 449, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 487, 488, 489, 490, 493

Flur: 19
Flurstücke: 8, 13, 14, 15, 18, 19, 31, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 54, 55, 56, 57, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89

Flur: 20
Flurstücke: 18, 19, 21, 22, 23, 169, 186, 188, 190, 194, 195, 196, 197, 211, 252, 255, 256, 271, 272, 273, 274, 278, 279, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 308, 313, 346, 350

Flur: 21
Flurstücke: 8, 13, 17, 18, 19, 22, 26, 27, 28, 29, 37, 39, 40, 41, 42

Flur: 22
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 55

Flur: 23
Flurstücke: 1, 5, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38, 40, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 60

Flur: 24
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 37, 53, 54, 56, 58, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 95, 86

Flur: 25
Flurstücke: 48, 54, 255, 258, 262, 360, 387, 400, 401, 402

Flur: 26
Flurstücke: 65, 70, 71, 74, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 98, 99, 100, 439, 440, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 511, 512, 513, 514, 515, 519, 576, 577, 612, 627, 628, 634

5.1.3 Landschaftsraum „Goorbach / Hornebecke“

| | |
|-------------|---|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 58 |
| Flurstücke: | 1, 2, 4, 19, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 38, 40, 41, 44, 45, 50, 55, 67, 68, 76, 77, 78, 81, 83, 84, 86, 87, 89, 92, 93, 97, 99, 100, 101, 104, 107, 108, 109, 110, 111 |
| Flur: | 59 |
| Flurstücke: | 15, 16, 18, 46, 48, 57, 58, 61, 62, 80, 97, 103, 104, 105, 106, 108, 110, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 148 |
| Flur: | 60 |
| Flurstücke: | 4, 5, 14, 15, 23, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45,46 |
| Flur: | 61 |
| Flurstücke: | 3, 4, 6, 7, 9, 11, 14, 16, 30, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 |
| Gemarkung: | Gronau |
| Flur: | 18 |
| Flurstücke: | 58, 59, 295 |
| Flur: | 19 |
| Flurstücke: | 4, 5, 8, 22, 23, 24, 26, 27, 33, 34, 35, 37, 43, 56, 57, 67, 73, 74, 77, 78, 79, 81, 82 |
| Flur: | 23 |
| Flurstücke: | 1, 2, 4, 26, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 55, 56, 57, 58, 59, 60 |
| Flur: | 24 |
| Flurstücke: | 6, 7, 23, 24, 25, 35, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 69, 71, 79, 80, 81, 84, |
| Flur: | 25 |
| Flurstücke: | 39, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 66, 176, 187, 331, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 403, 404, 406 |
| Flur: | 26 |
| Flurstücke: | 74, 75, 76, 77, 78, 363, 364, 440, 550 |

5.1.4 Landschaftsraum „Reinermannsbach“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Gronau |
| Flur: | 18 |
| Flurstücke: | 53, 76, 118, 123, 125, 126, 127, 129, 136, 137, 145, 182, 279, 292, 293, 296, 329, 330, 331, 332, 344, 345, 474, 475, 476, 477 |

5.1.5 Landschaftsraum „Dinkel“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 14 |
| Flurstücke: | 7, 16, 17, 18, 19, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 40, 43, 44, 46, 49, 50, 53, 54, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83,85, 89, 90,93, 96, 98, 99, 104, 105, 110, 111, 113, 121, 123, 141, 151, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 194, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 210, 243, 244, 245, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395 |

Flur: 15
Flurstücke: 14, 15, 21, 23, 26, 28, 35, 37, 38, 39, 43, 56, 61, 62, 63, 64, 70, 71, 72, 81, 90, 91, 92, 100, 104, 116, 123, 125, 127, 142, 143, 164, 178, 179, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 222, 223, 237, 238, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 255, 266, 267, 270, 278, 279, 281, 286, 287, 288, 291, 295, 296, 297, 298, 301, 302, 303, 312, 322, 350, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 389, 390, 395, 396, 397, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 444, 445, 450, 451, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 533, 534, 535, 536, 537, 540, 541, 542, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 558, 559, 560, 564, 565, 569

Flur: 25
Flurstücke: 101, 106, 107, 113, 230, 231, 266, 275, 283, 336, 345, 346, 347, 348, 349, 426, 427, 439, 764, 793, 794

Flur: 32
Flurstücke: 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 59, 241, 242, 243, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 432, 459, 461, 468, 469, 470, 534, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 573, 607, 608, 609, 612, 613, 614, 615, 621, 622, 626, 627, 628, 629, 630

Flur: 33
Flurstücke: 1, 21, 23, 24, 31, 34, 37, 38, 39, 40, 88, 112, 113, 276, 437, 454, 471, 472, 477, 479, 484, 485, 490, 491, 492, 493, 494, 496, 506, 507, 508, 509, 510, 521, 522, 523, 524, 525, 527, 533, 535, 541, 542, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 558, 562, 565

Flur: 35
Flurstücke: 53, 290, 1003, 1025

Flur: 36
Flurstücke: 9, 55, 152, 181, 298, 299

Flur: 42
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 13, 15, 16, 17, 20, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 47, 49, 50, 51, 54, 55, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 84, 85, 87, 88, 92, 94, 96, 98, 100, 101, 103, 111, 112, 114, 115, 116, 118, 119, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 227, 228, 229, 230, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 252, 253, 254

Flur: 44
Flurstücke: 51, 54, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 130, 131, 132, 133, 135, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 8, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 198, 199, 202, 203, 204, 205, 206, 208

Flur: 53
Flurstück: 174

Flur: 55
 Flurstücke: 126, 127, 128, 129, 131, 134, 273, 327, 328, 627, 663, 664, 666, 667, 714, 719, 765, 766, 837

Flur: 56
 Flurstücke: 2, 3, 13, 15, 17, 18, 19, 28, 29, 30, 226, 254, 294, 295, 435, 443, 444, 466, 470, 471, 472

Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 2
 Flurstücke: 199, 247, 248, 251, 254, 333, 334, 335, 336, 337, 472, 473, 474, 477, 478, 479,

Flur: 7
 Flurstücke: 1, 2, 9, 11, 12, 18, 19, 24, 52, 53, 54, 59, 60, 289, 509, 554, 555

Flur: 9
 Flurstücke: 1, 2, 3, 54, 414, 446, 447

Flur: 10
 Flurstücke: 12, 34, 50, 51

Flur: 32
 Flurstücke: 54, 62, 83, 84, 85, 93, 97, 99, 114, 586, 736, 745, 759, 785, 786, 796, 797, 938, 1353, 1354, 1355, 1376, 1426, 1432, 1443, 1453, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1495, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1547, 1548, 1553, 1560, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1580, 1582, 1593, 1594, 1618, 1645, 1646, 1647

Flur: 43
 Flurstücke: 57, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 81, 101, 102, 134, 136, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 154, 155, 156, 165, 167, 168, 171, 182, 183, 190, 191, 192, 273, 274, 303, 369, 370, 371, 375, 376, 377, 378, 379, 381, 401, 402, 403, 404, 424, 425, 426, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 467, 468, 471, 672, 797, 798, 799, 800, 803, 865, 1236, 1237, 1239, 1240, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1252, 1254, 1255, 1268, 1269

5.1.6 Landschaftsraum „Brook / Tiekerhook“

Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 1
 Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 24, 25, 27, 38, 41, 45, 48, 54, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 97, 110, 111, 126, 129, 130, 136, 137, 139, 140, 141, 147, 149, 150, 151, 167, 176, 177, 185, 191, 192, 193, 195, 196, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 206, 222, 223, 224, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 267, 268, 271, 272, 290, 302, 305, 306, 310, 312, 318, 319, 326, 327, 328, 331, 332, 344, 345, 348, 350, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 362, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 377, 378, 379, 380, 386, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 415, 416, 417, 421, 443, 444, 445, 449, 450, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 537, 538, 539, 540, 545, 597, 607, 616, 629, 630, 641, 642, 643, 644

Flur: 2
 Flurstücke: 23, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 90, 91, 92, 111, 112, 128, 184, 295, 300, 354, 508, 509

Flur: 3
 Flurstück: 622

Flur: 9
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 126, 128, 138, 139, 219, 230, 231, 232, 233, 245, 246, 323, 376, 390, 391, 392, 394, 395, 403, 414, 455, 456, 457, 458, 459

Flur: 10
Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 11, 12, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55

Flur: 11
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 35, 36, 37, 54, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 92, 93, 96, 103, 104, 111, 112, 113, 114, 129, 140, 141, 142, 237, 238, 239, 308, 379, 451, 453, 459, 460, 463, 469, 470, 471, 472, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 581, 593, 594, 595, 596

Flur: 47
Flurstücke: 7, 21, 51, 53, 54, 334, 340, 479, 482, 514, 1323, 1366, 1373, 1388, 1389, 1390, 1391, 1438, 1500, 1501, 1502, 1552, 1553, 1666

5.1.7 Landschaftsraum „Flörbach / Glane“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 2
Flurstücke: 8, 9, 10, 18, 140, 142, 146, 197, 213, 214, 215, 222

Flur: 3
Flurstücke: 6, 17, 23, 24, 26, 27, 46, 50, 55, 81, 85, 90, 112, 113, 114, 116, 117, 125, 127, 131, 132, 133

Flur: 6
Flurstücke: 24, 39, 63, 72, 83, 84, 98, 99, 101, 102, 104, 106, 110, 111, 113, 114, 115, 124, 125, 128, 129, 132, 134, 136, 139

Flur: 8
Flurstücke: 18, 19, 59, 74, 118

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 1
Flurstücke: 360, 368, 369, 372, 396, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 421, 450, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 629, 630, 631

Flur: 44
Flurstücke: 5, 6, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 25, 29, 51, 84, 85, 95

Flur: 45
Flurstück: 198

Flur: 46
Flurstücke: 13, 14, 15, 28, 32, 33, 35, 36, 38, 57, 58, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 135, 136, 147, 148, 149, 185, 187, 191, 197, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 227, 228, 229, 239, 240, 241, 242, 243

Flur: 47
Flurstücke: 7, 285, 1141, 1146, 1147, 1148, 1149, 1151, 1236, 1237, 1304, 1307, 1333, 1334, 1634, 1635, 1666, 1667

5.1.8 Landschaftsraum „Eiler Mark“

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 18
Flurstücke: 84, 86, 87, 89, 106, 141, 142, 145, 229, 230, 327

Flur: 25
Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 84, 86, 88, 89, 96, 98, 99, 206, 312, 316, 317, 359, 360, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393

5.1.9 Landschaftsraum „Beckerhook“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 3
Flurstücke: 105, 106, 122, 123, 134, 135

Flur: 4
Flurstücke: 1, 93, 98, 99, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 115, 116, 117, 118, 132, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 166

Flur: 15
Flurstücke: 385, 416, 417, 423, 424, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 454, 455, 471, 561, 562, 563

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 32
Flurstücke: 435, 436, 700, 745, 746, 1074, 1075, 1433

Flur: 43
Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 40, 45, 51, 52, 53, 196, 207, 208, 209, 210, 212, 215, 253, 254, 255, 257, 260, 263, 264, 269, 270, 311, 330, 331, 334, 418, 419, 420, 450, 451, 452, 501, 507, 509, 543, 544, 546, 547, 596, 597, 605, 619, 620, 621, 622, 623, 627, 628, 629, 630, 636, 638, 639, 650, 668, 717, 719, 720, 771, 772, 791, 793, 797, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 824, 825, 843, 863, 864, 868, 869, 870, 871, 877, 974, 1002, 1016, 1017, 1018, 1056, 1102, 1103, 1148, 1149, 1159, 1190, 1191, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1210, 1221, 1222, 1235, 1236, 1237, 1257, 1259, 1286, 1287, 1293, 1298, 1302, 1303, 1304, 1305, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322

Flur: 44
Flurstücke: 5, 6, 7, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 36, 37, 38, 40, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 63, 66, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 113, 114

Flur: 45
Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 41, 43, 44, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 125, 130, 142, 143, 144, 154, 155, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 185, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198

Flur: 46
Flurstücke: 6, 7, 11, 13, 14, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 38, 57, 58, 59, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 98, 102, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 141, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 155, 156, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 184, 185, 187, 189, 190, 191, 197, 198, 201, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 244, 245, 246

Flur: 47
Flurstücke: 117, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 189, 194, 197, 200, 224, 285, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 330, 369, 381, 382, 512, 543, 547, 576, 584, 585, 587, 589, 649, 705, 706, 707, 709, 718, 722, 727, 728, 732, 758, 771, 792, 795, 799, 800, 812, 813, 859, 862, 863, 864, 871, 872, 914, 947, 952, 953, 993, 995, 999, 1006, 1007, 1009, 1010, 1071, 1089, 1102, 1103, 1104, 1126, 1127, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1136, 1137, 1151, 1163, 1167, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1210, 1237, 1256, 1257, 1258, 1273, 1283, 1285, 1287, 1288, 1290, 1304, 1305, 1306, 1307, 1312, 1314, 1524, 1562, 1563, 1572, 1573, 1574, 1613, 1614, 1617, 1618, 1636, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648,

1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661,
1662, 1663, 1665, 1683, 1684, 1685, 1692, 1693,

5.1.10 Landschaftsraum „NSG Flörbach“

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 45
Flurstück: 116

Flur: 46
Flurstücke: 92, 96, 143, 144, 145, 181, 182, 183, 191, 194, 195

5.1.11 Landschaftsraum „Schwarzbach“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 4
Flurstücke: 27, 28, 29, 72

Flur: 5
Flurstücke: 29, 30, 31, 34, 35, 128, 152, 180, 192, 207

Flur: 10
Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 19, 20, 23, 60, 61, 63, 64, 70, 93, 94, 113, 114, 115, 116, 117

Flur: 11
Flurstücke: 6, 7, 9, 10, 12, 32, 41, 42, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 68, 73, 76, 80, 85, 86, 87, 96,
99, 100, 104, 112, 114

Flur: 12
Flurstücke: 10, 18, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 37, 46, 47, 59, 60, 76, 82, 85, 113, 115,
144, 158, 192, 200, 208, 209, 210, 214, 218, 230, 238, 245

Flur: 14
Flurstücke: 2, 4, 5, 155, 189, 190, 266, 267, 398

Flur: 15
Flurstücke: 96, 97, 105, 106, 109, 121, 415, 416, 417, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532,
533, 537, 538, 539, 540, 543, 544, 547, 556

Gemarkung: Epe
Flur: 38
Flurstücke: 14, 18, 19, 21, 71, 82, 105, 106, 107, 108, 111, 113, 150, 151, 152, 160, 189,
190, 195, 196, 197, 199, 208

Flur: 40
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10

Flur: 41
Flurstücke: 59

Gemarkung: Gronau
Flur: 32
Flurstücke: 436, 700, 796

Flur: 43
Flurstücke: 57, 194, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 461, 471, 797, 1236

5.1.12 Landschaftsraum „Kloster / Am Berge / Füchte“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 15 |
| Flurstück: | 299 |
| Flur: | 16 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 32, 36, 38, 43, 46, 48, 158, 164, 165, 172, 175, 187, 200, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 239 |
| Flur: | 17 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41 |
| Flur: | 18 |
| Flurstücke: | 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 16, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105 |
| Flur: | 19 |
| Flurstücke: | 3, 4, 8, 9, 10, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 42, 45, 48, 53, 55, 57, 58, 59, 62, 64, 65, 72, 73, 74, 75, 79, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 129, 130, 131, 134, 136, 139, 140, 141, 142 |
| Flur: | 20 |
| Flurstücke: | 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 38, 44, 53, 54, 55, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154 |
| Flur: | 21 |
| Flurstücke: | 70, 236, 237, 240, 394, 415, 416 |
| Flur: | 22 |
| Flurstücke: | 48, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 63, 66, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 110, 111, 112, 323, 324, 325, 326, 327, 405, 406, 445 |
| Flur: | 23 |
| Flurstücke: | 5, 6, 9, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 58, 59, 63, 66, 67, 95, 160, 161, 162, 163, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 246, 247, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 376, 377, 378, 379, 388, 398, 410, 411, 412, 413, 414, 415 |
| Flur: | 29 |
| Flurstücke: | 60, 61, 63, 65, 66, 68, 75, 259, 290, 291, 460, 462, 463, 464, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 754, 822, 864, 869, 879, 885, 886 |
| Flur: | 43 |
| Flurstücke: | 13, 65, 71, 72 |
| Flur: | 44 |
| Flurstück: | 111 |
| Flur: | 45 |
| Flurstücke: | 8, 108, 385, 386, 390, 421, 490, 505, 655, 701, 764 |

Flur: 46
 Flurstücke: 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 74,75, 76, 77, 79, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 98, 99, 100, 104, 160, 195, 196, 207, 213, 214, 215, 216, 229, 256, 257, 258, 259, 260, 278, 279, 361, 399, 400, 405,

Flur: 47
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 422, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 66, 67, 68, 69, 70,71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84,85, 86,89, 90, 135, 141, 150, 267, 308, 309, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 405, 406, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 431, 432, 437, 544, 570, 571, 609, 610, 611, 614, 622, 623, 630, 713, 721, 722, 723, 729, 731, 732, 742, 744, 746, 749, 750, 751, 752, 754, 755, 787, 808, 811, 812, 813, 818, 819, 851, 853,

Flur: 48
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 92, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 132, 133, 135, 140, 150, 152, 153, 157, 159, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 174, 175, 192, 207, 208, 223, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 311, 318, 338, 355, 363, 364, 368, 377, 378, 414, 415, 425, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 442, 443, 444, 454, 476, 477, 478, 482, 483, 484

Flur: 49
 Flurstücke: 9, 14, 19, 81, 100, 128, 153, 164, 165, 166, 167, 177, 178, 195, 244, 440

Flur: 57
 Flurstücke: 2, 3, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 29, 31, 35, 37, 38, 41, 42, 46, 47, 48, 50, 55, 56, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 74, 77, 80, 81, 82, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 102, 103, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177

Flur: 58
 Flurstücke: 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 27, 28, 33, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 67, 70, 71, 72, 76, 77, 79, 80, 82, 84, 85, 88, 90, 91, 94, 95, 96, 98, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 109

Flur: 59
 Flurstücke: 9, 10, 12, 65, 85, 86, 87, 92, 96, 99, 100, 101, 102, 107, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 139, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168

Flur: 60
 Flurstücke: 1, 3, 7, 8, 9, 10, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 41, 42, 46, 47, 48,

Flur: 61
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 35, 42, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 66, 67, 68, 69

Flur: 62
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flur: 63
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Flur: 64
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 35, 37

Flur: 65
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117

Flur: 66
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 25, 32, 33, 39, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76

Gemarkung: **Gronau**
 Flur: 24
 Flurstück: 81

Flur: 26
 Flurstück: 634

Flur: 27
 Flurstücke: 5, 75, 80, 81, 143, 289, 301, 376, 421, 422, 452, 464, 478, 479, 480, 488, 490, 498, 500, 501, 520, 549, 550, 560, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 587, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604

Flur: 31
 Flurstücke: 35, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 50, 287, 288, 303, 607, 608, 696, 697, 764, 797, 832, 833, 834, 835, 847, 1112, 1113, 1114, 1115

Flur: 32
 Flurstücke: 117, 125, 128, 129, 206, 209, 211, 212, 214, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 249, 251, 252, 253, 257, 266, 293, 299, 300, 301, 302, 311, 387, 3877, 395, 396, 397, 408, 491, 494, 495, 496, 500, 507, 508, 510, 514, 515, 516, 1517, 518, 519, 520, 522, 524, 525, 573, 578, 591, 594, 595, 596, 613, 614, 665, 672, 673, 678, 768, 769, 805, 806, 839, 876, 877, 943, 944, 945, 949, 950, 951, 953, 1316, 1317, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1329, 1331, 1332, 1333, 1339, 1340, 1341, 1342, 138, 1366, 1367, 1371, 1412, 1413, 1420, 1426, 1436, 1450, 1467, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1517, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1630, 1656, 1659, 1666

Flur: 43
 Flurstücke: 77, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 98, 107, 108, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 153, 158, 162, 163, 303, 385, 386, 387, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 406, 407, 658, 659, 660, 661, 662, 664, 665, 666, 801, 802, 803, 804, 1244, 1245, 1251, 1252, 1253, 1323

5.1.13 Landschaftsraum „Ammerter Mark“

Gemarkung: **Epe**
 Flur: 60
 Flurstücke: 13, 14, 17, 46

5.1.14 Landschaftsraum „Gerdingsseite / Lange Seite / Kottigerhook“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 28, 29 |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 34, 35, 36, 152 |
| Flur: | 12 |
| Flurstücke: | 30, 200, 214 |
| Flur: | 13 |
| Flurstücke: | 2, 3, 163, 205, 234, 235, |
| Flur: | 14 |
| Flurstücke: | 5, 7, 12, 117, 129, 130, 132, 134, 135, 137, 138, 139, 141, 146, 147, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 196, 207, 210, 211, 212, 214, 215, 231, 232, 252, 253, 254, 255, 267, 270, 272, 342, 346, 347, 348, 357, 358, 365, 371, 372, 385, 386, 396, 398, 399 |
| Flur: | 15 |
| Flurstücke: | 92, 93, 100, 104, 105, 106, 121, 123, 412, 414, 415, 438, 526, 529, 530, 533, 537, 540, 543, 547 |
| Flur: | 36 |
| Flurstücke: | 77, 80, 82, 165, 166, 167, 222, 223, 234, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 290, 291, 292, 293, 294, 295 |
| Flur: | 37 |
| Flurstücke: | 30, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 52, 55, 63, 64, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 83, 84, 85, 89, 91, 93, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138 |
| Flur: | 38 |
| Flurstücke: | 13, 14, 18, 19, 21, 112, 113, 150, 151, 167, 168, 199 |
| Flur: | 40 |
| Flurstück: | 3 |
| Flur: | 41 |
| Flurstücke: | 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64 |
| Flur: | 42 |
| Flurstücke: | 7, 8, 9, 10, 11, 12, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 130, 174, 178, 179, 180, 182, 195, 196, 197, 201, 205, 206, 207, 217, 225, 226, 231, 232, 235, 250, 252, 253, 254, 255, 256 |
| Flur: | 43 |
| Flurstücke: | 1, 2, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 46, 47, 54, 55, 56, 59, 62, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 |
| Flur: | 44 |
| Flurstücke: | 2, 3, 4, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 69, 70, 112, 115, 116, 122, 123, 125, 128, 131, 132, 133, 135, 137, 182, 196, 197, 200, 207, 208 |
| Flur: | 45 |
| Flurstücke: | 8, 249 |

5.1.15 Landschaftsraum „Sunderhook / Eiler Mark“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 2 |
| Flurstücke: | 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22, 23, 32, 33, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 136, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 169, 197, 198, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229 |
| Flur: | 3 |
| Flurstücke: | 4, 6, 14, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 71, 72, 73, 74, 79, 80, 81, 85, 88, 90, 91, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133 |
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 8, 9, 46, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 63, 99, 101, 102, 103, 111, 119, 121, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 162 |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 44, 45, 46, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 85, 86, 87, 89, 91, 95, 98, 100, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 152, 154, 157, 161, 163, 164, 166, 188, 193, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 207, |
| Flur: | 6 |
| Flurstücke: | 1, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 24, 35, 36, 39, 48, 50, 51, 52, 53, 61, 62, 63, 65, 66, 72, 73, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 110, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 132, 135, 136, 137, 138, 139, |
| Flur: | 7 |
| Flurstücke: | 223, 229, 230, 232 |
| Flur: | 8 |
| Flurstücke: | 18, 19, 20, 21, 23, 32, 33, 34, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 57, 59, 61, 63, 101, 102, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 182, 198, 217, 218, 222, 257, 258 |
| Flur: | 9 |
| Flurstücke: | 4, 17, 18, 26, 35, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 58, 59, 69, 73, 74 |
| Flur: | 11 |
| Flurstücke: | 6, 7, 8, 9, 10, 60, 61, 85, 87, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 119, 120 |
| Flur: | 12 |
| Flurstücke: | 1, 3, 4, 8, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 85, 98, 99, 126, 127, 146, 147, 148, 163, 165, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 184, 191, 192, 198, 199, 212, 221, 222, 223, 224, 225, 233, 234, 242, 244 |
| Flur: | 15 |
| Flurstücke: | 112, 260, 441, 442, 443, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 545, 561 |
| Gemarkung: | Gronau |
| Flur: | 45 |
| Flurstücke: | 111, 127, 128, 129, 136, 138, 139, 157, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 198 |
| Gemarkung: | Wessum |
| Flur: | 1 |
| Flurstück: | 62 |

5.1.16 Landschaftsraum „Epe West / Kottigerhook“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 3 |
| Flurstücke: | 35, 36, 39,40, 75, 76, 77, 78, 83 |
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 72, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 112, 113, 162, 163 |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 19, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 83, 96, 128, 134, 152, 153, 167, 168, 170, 171, 173, 174, 175, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 203, 204, 207, 208, 209 |
| Flur: | 10 |
| Flurstücke: | 19, 20, 22, 23, 25, 61, 62, 63, 64, 69, 70, 94, 95, 96, 115, 116, 117 |
| Flur: | 11 |
| Flurstücke: | 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 47, 54, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 117, 121, 122, 123, 124 |
| Flur: | 12 |
| Flurstücke: | 10, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 34, 37, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 85, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 122, 125, 129, 130, 133, 134, 136, 138, 140, 144, 145, 146, 147, 148, 158, 163, 164, 165, 169, 172, 181, 182, 205, 207, 208, 209, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 246, |
| Flur: | 13 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 23, 24, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 87, 88, 90, 94, 95, 96, 101, 102, 104, 106, 116, 119, 120, 121, 123, 125, 126, 127, 133, 134, 135, 153, 154, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 192, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237 |
| Flur: | 14 |
| Flurstücke: | 2, 155, 189, 190, 266 |
| Flur: | 15 |
| Flurstücke: | 96, 97, 109, 110, 258, 259, 260, 368, 417, 418, 441, 442, 527, 528, 531, 532, 538, 539, 544, 545, 555, 556 |
| Flur: | 35 |
| Flurstücke: | 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 110, 112, 354, 355, 893, 976, 985, 1005, 1072, 1152, 1153, 1167 |
| Flur: | 36 |
| Flurstücke: | 1, 2, 7, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 28, 128, 129, 139, 140, 141, 143, 165, 222, 239, 248, 249, 258, 261, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 303, 304 |
| Flur: | 37 |
| Flurstücke: | 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 65, 66, 81, 82, 87, 88, 99, 100, 101, 104, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 123, 142 |

Flur: 38
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 78, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 114, 115, 116, 117, 118, 123, 127, 128, 131, 138, 139, 143m 144, 145, 153, 154, 156, 159, 160, 176, 177, 178, 179, 183, 184, 185, 186, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 200, 208, 209, 210, 211, 212

Flur: 56
Flurstücke: 68, 159, 160, 306, 408, 209, 410, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 431, 432

5.1.17 Landschaftsraum „Amtsvenn / Hündfelder Moor“

Gemarkung: **Alstätte**

Flur: 14

Flurstück: 75

Flur: 15

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 32, 32, 34, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49

Flur: 16

Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 46, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 112, 114, 116, 118, 119, 120, 127, 128, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 166, 168, 169

Flur: 17

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 76, 79, 85, 108, 111, 112, 115, 116, 122, 124, 135, 142, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171

Flur: 18

Flurstücke: 16, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 56, 57, 58, 63, 65, 66, 70, 76, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 126, 127, 138, 139, 140, 141

Gemarkung: **Epe**

Flur: 1

Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172, 175, 177, 179, 180, 188, 190, 197, 198, 199, 200, 202, 205, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231

Flur: 2

Flurstücke: 47, 50, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 194, 202, 204, 205, 208, 217, 219, 220

Flur: 7

Flurstücke: 3, 4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88,

89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 127, 130, 132, 135, 136, 137, 142, 143, 144, 145, 150, 153, 155, 156, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 204, 205, 206, 208, 223, 224, 225, 226, 227

Flur: 8
Flurstück: 256

Gemarkung: **Gronau**
Flur: 45
Flurstücke: 1, 3, 65, 67, 70, 71, 72, 81, 82, 84, 85, 129, 158, 197

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 2
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 138, 160, 161, 192, 195, 205, 206, 207, 216, 217, 218, 219, 220, 224, 227, 235, 262, 263

Flur: 3
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Flur: 4
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 50, 51, 52, 63, 54, 55

Flur: 5
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

5.1.18 Landschaftsraum „Rottbach“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 11
Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 26, 29, 30, 31, 32, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 104, 124

Flur: 12
Flurstücke: 68, 69, 70, 71, 76, 77, 236, 237

Flur: 13
Flurstücke: 3, 7, 14, 16, 41, 88, 90, 135, 162, 163, 171, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 224, 227, 234, 235, 236, 237,

Flur: 14
Flurstücke: 12, 14, 19, 139, 145, 146, 147, 176, 214, 215, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 347, 348, 357, 365,

Flur: 37
Flurstücke: 1, 2, 6, 14, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 30, 43, 52, 63, 64, 71, 72, 74, 75, 76, 89, 91, 95, 99, 100, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 112, 113, 117, 118, 120, 126, 127, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 143

Flur: 41
Flurstücke: 9, 10, 13, 15, 20, 21, 22, 23, 37, 51, 52, 62, 63, 64

5.1.19 Landschaftsraum „Zufluss zur Dinkel“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 43
Flurstücke: 2, 7, 8, 64, 65, 67, 74, 75, 77, 78, 87, 90

Flur: 44
Flurstücke: 32, 33, 34, 35, 41, 111, 132, 133, 135, 136, 137

Flur: 46
Flurstücke: 85, 86, 87, 88, 195, 196, 405

5.1.20 Landschaftsraum „Eper – Graeser Venn“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 6
Flurstück: 127

Flur: 7
Flurstücke: 218, 219, 232

Flur: 8
Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 42, 45, 49, 50, 51, 52, 55, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 102, 115, 116, 117, 126, 164, 165, 166, 167, 173, 181, 184, 193, 195, 202, 203, 205, 210, 211, 213, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 234, 235, 239, 240, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256

Flur: 9
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 26, 30, 31, 33, 35, 40, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74

Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 59, 67, 82, 83, 84, 100, 101, 102, 103, 111, 117

Flur: 12
Flurstücke: 89, 90, 91, 92, 93, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157

Flur: 38
Flurstücke: 13, 14, 23, 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 113, 157, 162, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 198, 199

Flur: 39
Flurstücke: 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 25, 65, 70, 72, 148, 157, 158, 159, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 196, 197

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 1
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 48, 49, 50, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Flur: 2
Flurstücke: 91, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 221, 223, 238, 274

5.1.21 Landschaftsraum „Brook / Schwiepinghook / Hagedorn“

Gemarkung: **Alstätte**
Flur: 7
Flurstücke: 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 51, 52, 55, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75

Flur: 8
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 59, 60, 1, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82

Flur: 9
 Flurstücke: 1, 2, 31, 32, 44, 46, 47, 48, 49, 62, 63, 67, 79, 80, 92

Flur: 10
 Flurstück: 120

Flur: 12
 Flurstücke: 2, 4, 5, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 39, 40, 44, 47, 48, 50, 51, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 118, 119, 120, 121, 126

Flur: 13
 Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 17, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 46, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 87, 92, 93, 94, 95

Flur: 14
 Flurstücke: 1, 4, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 28, 39, 40, 43, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 4'59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82

Flur: 15
 Flurstücke: 7, 9, 12, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 47

Flur: 16
 Flurstücke: 1, 2, 3, 12, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 91, 112, 164, 165, 167, 168, 170, 171

Flur: 17
 Flurstücke: 1, 2, 9, 10, 11, 71, 73, 74, 75, 110, 145, 146, 150, 166, 168

Flur: 18
 Flurstücke: 2, 4, 9, 10, 11, 19, 48, 49, 50, 65, 67, 68, 95, 96, 97, 98, 99, 109, 110, 111, 112, 114, 123, 124, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 142

Flur: 19
 Flurstücke: 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44

Flur: 20
 Flurstücke: 43, 554

Flur: 21
 Flurstücke: 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 70, 75, 116, 124, 146, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 159

Flur: 22
 Flurstücke: 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 18, 20, 23, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107

Flur: 23
 Flurstücke: 42, 45, 56, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 73, 94, 95, 126, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 252, 253, 254, 255, 259, 265, 271

Gemarkung: **Epe**
 Flur: 9
 Flurstücke: 11, 14, 16, 31

Flur: 10
 Flurstücke: 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 29, 30, 48, 49, 50, 54, 58, 66, 75, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 117, 118

Flur: 11
 Flurstücke: 56, 57, 61

Flur: 38
 Flurstücke: 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 72, 76, 82, 101, 102, 111, 160, 169, 171, 172, 173, 174, 189, 195, 197, 208

Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 5, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 48, 51, 66, 68, 73, 74, 75, 115, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 133, 135, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 164, 171, 192, 194, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 203

Gemarkung: **Wessum**
 Flur: 1
 Flurstücke: 18, 33

Flur: 2
 Flurstücke: 53, 65, 66, 67, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 134, 137, 140, 141, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 158, 159, 161, 164, 165, 169, 170, 171, 190, 193, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 225, 227, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 258, 259, 260, 261, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274

Flur: 4
 Flurstücke: 21, 38, 48, 49, 52

Flur: 5
 Flurstück: 33

Flur: 23
 Flurstücke: 6, 7, 73, 74, 79, 80, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 136, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 175, 176, 177, 188

Flur: 37
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 50, 51, 52, 59, 60, 61, 64, 65

Flur: 38
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75

Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 42, 73, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 100, 101

Flur: 40
 Flurstücke: 2, 5, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 63, 67, 68, 74, 75, 96, 97, 99, 100, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 130, 132

Flur: 41
Flurstücke: 118, 143, 147

Flur: 42
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 41, 42, 43, 50

5.1.22 Landschaftsraum „Lasterfeld“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 38
Flurstücke: 18, 19, 21, 22, 152

Flur: 39
Flurstück: 50

Flur: 40
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 22, 26, 29, 30, 37, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 58, 78, 80, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 130, 131

5.1.23 Landschaftsraum „Brookbach“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 39
Flurstücke: 119, 121, 122, 125, 129, 144, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 194, 195,

Flur: 40
Flurstücke: 44, 45, 49, 50, 53, 55, 57, 63, 65, 66, 67, 87, 88, 94, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 126, 127, 128, 129, 131

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 25
Flurstücke: 200, 201, 202, 203, 636, 637

Flur: 41
Flurstücke: 22, 33, 35, 36, 39, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 59, 125, 131, 132, 133, 135, 140, 143, 147, 148, 152, 153

Flur: 42
Flurstücke: 1, 4, 6, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 45, 50

5.1.24 Landschaftsraum „Vennbach“

Gemarkung: **Alstätte**
Flur: 18
Flurstücke: 66, 136

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 23
Flurstücke: 7, 11, 12, 15, 17, 18, 24, 28, 88, 121, 122, 123, 136, 137, 147, 148, 150, 152, 153, 154, 155, 188, 191

Flur: 37
Flurstücke: 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 41, 47, 69

5.1.25 Landschaftsraum „Alstätte Nord“

Gemarkung: **Alstätte**
Flur: 3
Flurstücke: 1, 2, 18, 20, 135, 136, 320, 321

| | |
|-------------|---|
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 41, 42, 43, 82, 84 |
| Flur: | 9 |
| Flurstücke: | 15, 16, 17, 18, 22, 26, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 90, 91, 93, 97, 98 |
| Flur: | 10 |
| Flurstücke: | 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 66, 67, 68, 71, 73, 75, 80, 81, 84, 86, 88, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 102, 104, 106, 107, 109, 116, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 139, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210 |
| Flur: | 11 |
| Flurstücke: | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 25, 28, 31, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 89, 93, 99, 101, 102, 104, 106, 109, 110, 112, 113, 118, 121, 123, 124, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 204, 205, 206, 207, 208, 216, 221, 226 |
| Flur: | 12 |
| Flurstücke: | 9, 11, 12, 16, 17, 43, 49, 70, 74, 75, 78, 79, 80, 101, 118, 122, 123, 126 |
| Flur: | 13 |
| Flurstücke: | 79, 81 |
| Flur: | 20 |
| Flurstücke: | 2, 3, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 135, 141, 147, 148, 196, 197, 214, 299, 300, 319, 390, 391, 489, 490, 529, 530, 535, 545, 546, 547, 548, 549, 554, 555 |
| Flur: | 21 |
| Flurstücke: | 8, 10, 12, 14, 18, 19, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 65, 66, 68, 69, 73, 74, 79, 81, 88, 89, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 107, 108, 109, 110, 111, 122, 123, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 148, 149, 152 |
| Flur: | 23 |
| Flurstücke: | 1, 7, 10, 14, 17, 19, 22, 23, 25, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 43, 71, 73, 80, 84, 89, 92, 98, 101, 103, 106, 112, 124, 125, 129, 131, 133, 134, 143, 160, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 221, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 275 |

5.1.26 Landschaftsraum „Ahauser Aa“

| | |
|-------------|--|
| Gemarkung: | Alstätte |
| Flur: | 19 |
| Flurstücke: | 20, 21, 23, 24, 25, 26, 31, 33, 34, 38, 39, 42, 45, 50, 51, 55 |

Flur: 20
Flurstücke: 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 67, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 84, 85, 87, 88, 89, 135, 138, 139, 140, 141, 183, 275, 458, 460, 530, 547, 551, 552, 553, 554

Flur: 21
Flurstücke: 47, 49, 50, 51, 52, 159

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 23
Flurstücke: 11, 18, 23, 24, 25, 44, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 59, 61, 63, 66, 99, 101, 102, 154, 156, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 179, 184, 185

Flur: 24
Flurstücke: 69, 114, 115, 171, 199, 200, 201, 253, 254, 255, 256, 271, 272, 273, 275, 277, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 313, 315, 316, 332, 350, 374, 375, 381, 385, 391, 412, 418, 419, 420, 421, 424, 428, 430, 440, 441, 442, 443

Flur: 25
Flurstücke: 101, 103, 107, 108, 117, 140, 199, 200, 202, 203, 293, 294, 406, 434, 435, 442, 444, 445, 451, 482, 536, 642

Flur: 26
Flurstücke: 4, 33, 41

Flur: 31
Flurstücke: 1, 10, 15, 83, 96, 99, 100, 110, 130

Flur: 41
Flurstück: 151

Flur: 43
Flurstücke: 7, 8, 9, 11, 16, 27, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 66, 68, 69, 70, 71, 74, 78, 79, 82, 83, 84, 89, 90

Flur: 45
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14

5.1.27 Landschaftsraum „Heubrocks Graben“

Gemarkung: **Alstätte**
Flur: 19
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 27, 32, 46, 52, 53

Flur: 20
Flurstücke: 47, 48, 49, 51, 52, 550, 551

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 31
Flurstücke: 6, 31, 32, 33, 36, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 65, 67, 71, 85, 86, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 117, 120, 127, 128, 131, 133

Flur: 52
Flurstücke: 14, 44

Flur: 54
Flurstücke: 1, 2, 11, 61

5.1.28 Landschaftsraum „Graes“

| | |
|-------------|---|
| Gemarkung: | Alstätte |
| Flur: | 19 |
| Flurstücke: | 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 50, 51, 52, 53, 54, 55 |
| Flur: | 20 |
| Flurstücke: | 46, 47, 48, 551 |
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 39 |
| Flurstücke: | 167, 168, 194, 195 |
| Gemarkung: | Wessum |
| Flur: | 23 |
| Flurstücke: | 12, 15, 17, 18, 24, 25, 26, 29, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 63, 65, 66, 67, 75, 76, 77, 78, 91, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 133, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 190, 191 |
| Flur: | 24 |
| Flurstücke: | 2, 3, 13, 16, 17, 27, 28, 33, 34, 37, 38, 39, 56, 59, 65, 69, 73, 74, 84, 85, 90, 91, 94, 95, 99, 100, 101, 103, 105, 106, 107, 114, 115, 116, 117, 137, 138, 140, 143, 145, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 159, 164, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 196, 197, 198, 201, 202, 205, 215, 235, 248, 250, 251, 253, 254, 255, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 271, 272, 273, 277, 287, 288, 290, 291, 292, 295, 296, 298, 303, 304, 311, 313, 315, 316, 329, 332, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 393, 399, 401, 403, 404, 405, 406, 607, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 416, 418, 419, 420, 421, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 440, 443 |
| Flur: | 25 |
| Flurstücke: | 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 36, 84, 93, 96, 98, 103, 107, 108, 120, 140, 199, 200, 201, 203, 290, 293, 294, 306, 308, 406, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 440, 441, 442, 444, 445, 475, 476, 477, 482, 556, 557, 579, 586, 623, 624, 625, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 642, 650, 651, 652, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687 |
| Flur: | 26 |
| Flurstücke: | 3, 4, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 30, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 45, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 1, 72, 73, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161 |
| Flur: | 27 |
| Flurstücke: | 3, 4, 6, 9, 11, 16, 22, 23, 27, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 58, 59, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 107, 111, 112, 115, 116, 151, 152, 153, 154, 155, 1156, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 179, 180, 181, 182, 184, 185 |
| Flur: | 28 |
| Flurstücke: | 46, 48, 105, 118, 138, 141, 146 |
| Flur: | 30 |
| Flurstücke: | 2, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 20, 26, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 54, 56, 64, 96, 97, 100, 131, 137, 138, 139, 145, 146, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, |

160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 203, 204, 227, 228, 237, 238, 240, 241, 242, 243, 247, 249, 310, 381, 382, 383, 384, 409, 4247, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 447, 448, 449, 44, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466

Flur: 31
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 29, 31, 32, 33, 53, 54, 56, 57, 59, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 80, 88, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 133, 134

Flur: 37
Flurstücke: 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 53, 57, 58, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69

Flur: 38
Flurstücke: 12, 13, 4, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 56, 59, 69, 70, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Flur: 39
Flurstücke: 22, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59k 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 74, 80, 84, 85, 89, 90, 91, 94, 97, 98, 99

Flur: 40
Flurstücke: 7, 10, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 59, 60, 63, 64, 78, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 108, 115, 116, 117, 118, 126, 127, 129, 130, 131

Flur: 41
Flurstücke: 4, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 33, 35, 36, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 82, 87, 88, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104

Flur: 42
Flurstücke: 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 53

Flur: 43
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 44, 45, 59, 61, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Flur: 44
Flurstücke: 46, 50, 52, 98, 99, 100, 101, 110

Flur: 45
Flurstücke: 1, 2, 4, 6, 7, 11 12

Flur: 52
Flurstücke: 37, 41, 42, 44, 47

5.1.29 Landschaftsraum „Donseler Feld“

Gemarkung: **Epe**
Flur: 39
Flurstücke: 117, 118, 163, 164, 194

Flur: 40
Flurstücke: 42, 43, 45, 53, 87, 93, 94, 110, 111

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 43
Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56

Flur: 44
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111

Flur: 45
Flurstück: 10

5.1.30 Landschaftsraum „Alstätte Südost / Schmäinghook“

Gemarkung: **Alstätte**
Flur: 19
Flurstücke: 1, 2, 3, 5

Flur: 20
Flurstücke: 51, 52, 53, 67, 69, 84, 85, 87, 88, 98, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 190, 243, 244, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 257, 258, 266, 270, 275, 279, 293, 307, 343, 354, 445, 452, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 465, 467, 468, 469, 480, 481, 513, 514, 515, 516, 550, 556, 557, 564, 565

Flur: 26
Flurstücke: 28, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 89, 182, 196, 197, 198, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 648, 698, 699, 828, 906, 959, 960

Flur: 27
Flurstücke: 2, 3, 5, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 78, 79, 83, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107

Flur: 28
Flurstücke: 4, 11, 20, 23, 69, 70, 71

Gemarkung: **Ottenstein**
Flur: 6
Flurstücke: 2, 106, 107, 152, 164

Gemarkung: **Wessum**
Flur: 31
Flurstücke: 36, 50, 51, 52, 85, 86, 93, 117, 128, 131

Flur: 52
Flurstück: 14

Flur: 53
Flurstücke: 1, 2, 26, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 56, 57, 60

Flur: 54
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 40, 46, 48, 49, 50, 51, 57, 58, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

Flur: 55
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 224, 225,

Flur: 56
Flurstücke: 1, 25, 30, 92, 102, 104, 109

5.1.31 Landschaftsraum „Flörbach“

Gemarkung: **Alstätte**

Flur: 20

Flurstücke: 67, 177, 178, 179, 182, 183, 243, 252, 257, 275, 460, 564

Flur: 27

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 23, 29, 34, 36, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 50, 51, 59, 60, 66, 67, 68, 75, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 89, 104, 105, 106, 107

Gemarkung: **Ottenstein**

Flur: 6

Flurstücke: 6, 101, 107, 156, 157, 173

Gemarkung: **Wessum**

Flur: 55

Flurstück: 2

5.1.32 Landschaftsraum „Alstätte Süd“

Gemarkung: **Alstätte**

Flur: 26

Flurstücke: 320, 698, 314, 324, 322, 448, 449

Flur: 28

Flurstücke: 23, 42, 38, 45, 20, 40, 22, 39, 43, 47, 11, 44, 46, 41, 48, 24

Gemarkung: **Ottenstein**

Flur: 6

Flurstück: 164

5.6.1 Anlage eines 2,5 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel zwischen Epe und der östlichen Landschaftsplangrenze

Gemarkung: **Gronau**

Flur: 32

Flurstück: 613

Gemarkung: **Epe**

Flur: 32

Flurstücke: 538, 614

Flur: 44

Flurstücke: 1, 5, 7, 123, 207

Flur: 45

Flurstück: 8

9. ANHANG

9.1 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „GRONAU / AHAUS-NORD“

BEGRÜNDUNG

einschließlich

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

März 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| 1. | Anlass und Ziele des Landschaftsplanes | 3 |
| 2. | Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes | 4 |
| 3. | Rechtliche und Planerische Vorgaben | 7 |
| 4. | Planungsgrundlagen | 15 |
| 5. | Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes..... | 16 |
| 6. | Beschreibung und Bewertung Schutzgüter..... | 25 |
| 7. | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern..... | 33 |
| 8. | Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes..... | 34 |
| 9. | Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme | 34 |
| 10. | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen..... | 34 |
| 11. | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben..... | 34 |
| 12. | Kurzdarstellung der Alternativen | 34 |
| 13. | Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen..... | 35 |
| 14. | Zusammenfassung | 35 |
| | | |
| Abbildung 1: | Abgrenzung des Plangebietes..... | 4 |
| Abbildung 2: | Angrenzende Landschaftspläne..... | 5 |
| Abbildung 3: | Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes | 9 |
| Abbildung 4: | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord..... | 24 |

1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche auf Landesebene im Landesentwicklungsplan (LEP) und auf der Ebene des Regierungsbezirks im Regionalplan (RP Münsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Regionalplan übernimmt in Nordrhein-Westfalen ebenfalls die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Der Landschaftsplan konkretisiert die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 17.02.2011 die Aufstellung des Landschaftsplanes Gronau / Ahaus-Nord beschlossen. Gemäß § 7LNatSchG NRW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 9 LNatSchG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22 ff LNatSchG NRW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

▪ Lage und Abgrenzung

Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord ist einer von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 15 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

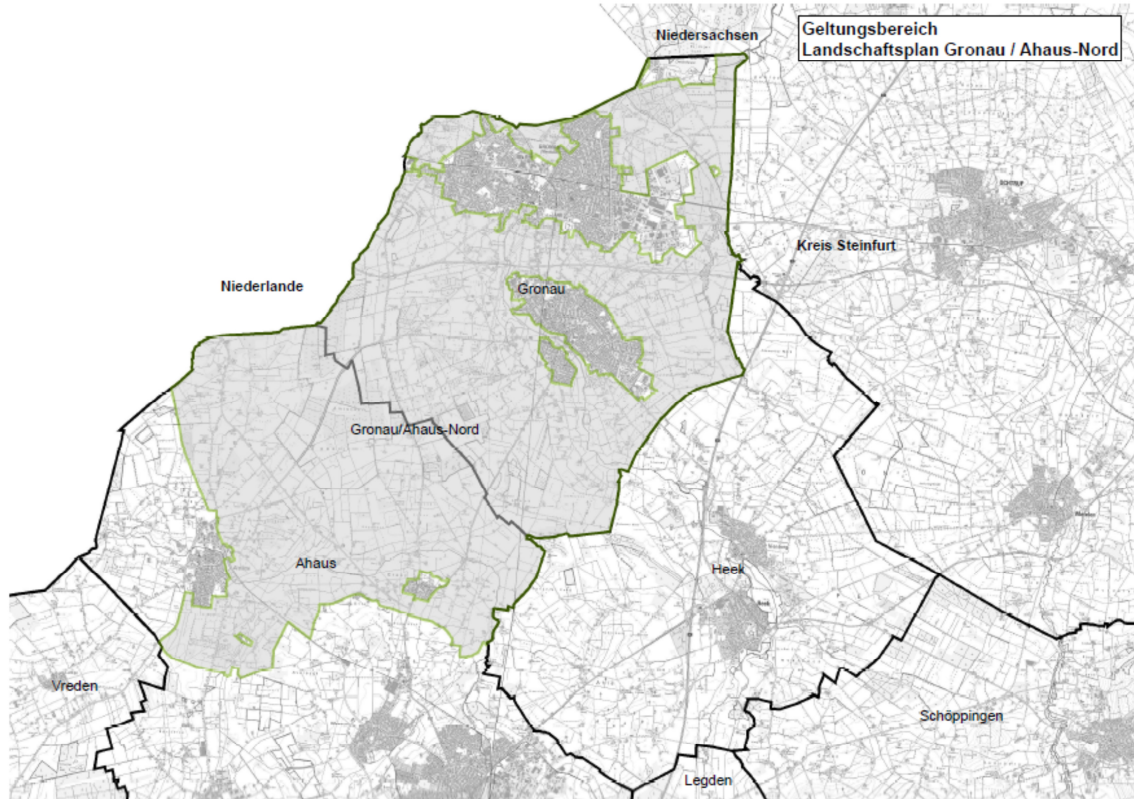


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Gronau sowie über den nördlichen Teil des Stadtgebietes von Ahaus mit den Ortslagen Alstätte und Graes.

Im Norden und Osten bildet die Bundesgrenze zu den Niederlanden die Grenze des Landschaftsplanes. Ebenfalls im Norden grenzt das Bundesland Niedersachsen mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim an. Im Landschaftsrahmenplan der Grafschaft Bentheim ist das 650 ha große Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“ ausgewiesen, welches sich fast entlang des gesamten Grenzverlaufes zwischen der Grafschaft Bentheim (Niedersachsen) und dem Kreis Borken (Nordrhein-Westfalen) erstreckt. Ein Landschaftsplan für die Stadt Bad Bentheim wurde noch nicht aufgestellt.

Im Osten des Landschaftsplangebietes grenzt der Kreis Steinfurt mit dem noch zu erstellenden Landschaftsplan Nr. 17 „Ochtrup“ an. Im Südosten grenzt der Landschaftsplan Heek/Legden und im Süden der Landschaftsplan Ahaus an.

Im Südwesten grenzt der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord an den bereits seit 1992 rechtskräftigen Landschaftsplan Alstätter Venn / Ammeloer Sandebene an.

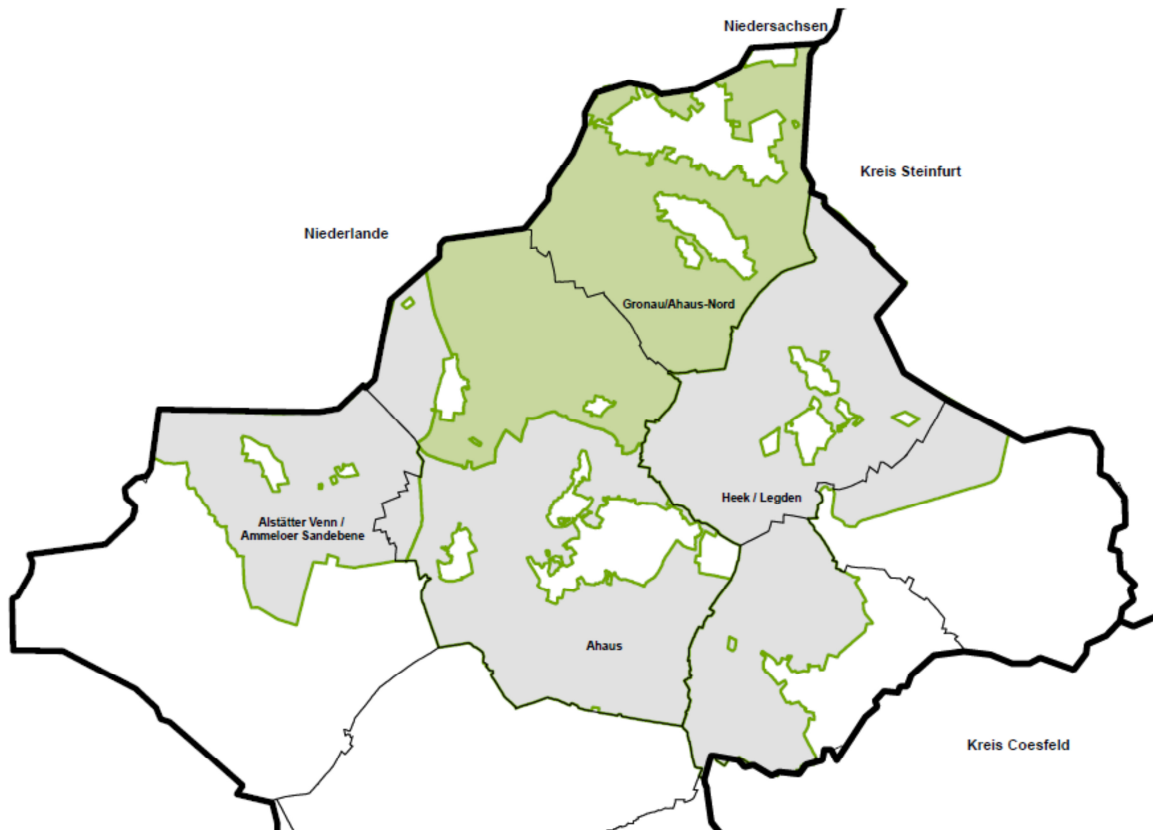


Abbildung 2: Angrenzende Landschaftspläne

▪ **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet zählt zum Naturraum Westfälische Tieflandsbucht und zur Hauptlandschaft des Westmünsterlandes (544).

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (LANUV 2012) das Plangebiet in 5 Landschaftsräume:

- Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehauser Venn (LR-IIIa-002)
- Dinkelniederung (LR-IIIa-001)
- Niederungsbereiche westlich des Emstales (LR-IIIa-010)
- Amtsvenn (LR-IIIa-013)
- Ammeloer Sandebene (LR-IIIa-012)

Von dem Landschaftsraum **„Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehauser Venn“** befindet sich nur der Teil des Gildehauser Venn im Nordosten des Landschaftsplangebietes. Der Bereich wird auf Gronauer Seite als Rünenberger Venn bezeichnet und umfasst ein flaches Talsandgebiet, dessen stauender Untergrund sich häufig im Wasserüberschuss der Böden (Gley, Anmoor, Pseudogley) bemerkbar macht. Reste der Moorniederungen treten noch im Bereich des Rünenberger Venns auf. Die natürliche Waldgesellschaft ist der feuchte Stieleichen-Birkenwald mit Übergängen zum Erlen-Eichen-Birkenwald, örtlich auch Bruchwälder oder auf Dünenrücken der trockene Eichen-Birkenwald oder Buchen-Eichenwald. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellte sich der Landschaftsraum als Venn- und Heidelandschaft mit zahlreichen Hecken dar; gleichzeitig setzten umfangreiche Aufforstungen mit Kiefern ein. Im 20. Jahrhundert ging der Heide- und Vennanteil zunächst zu Gunsten von Grünland und Nadelforsten zurück, seit den 50er Jahren erfolgte nach Kultivierungsmaßnahmen eine ackerbauliche Nutzung ehemaliger Heide- und Grünlandgebiete. Bemerkenswerte Relikte halbnatürlicher Landschaftselemente sind noch im Bereich des Naturschutzgebietes „Rünenberger Venn“ sowie im „Tütenvenn“ (Kreis Steinfurt) und im „Gildehauser Venn“ (Niedersachsen, Landkreis Grafschaft Bentheim) zu finden. Als attraktives Erholungsziel im nördlichen Teil des Landschaftsraumes stellt sich der „Dreiländersee“ (Drilandsee) im Grenzbereich zwischen Nordrhein-Westfalen, den Niederlanden und Niedersachsen dar. Durch die Nähe zur Stadt Gronau besteht ein hoher Erholungsdruck auf den Landschaftsraum.

Entlang der Dinkel erstreckt sich der Landschaftsraum „**Dinkelniederung**“, der naturräumlich der Haupteinheit "Westmünsterland" und hier im Norden der "Gronauer Niederung" zuzuordnen ist, durch das Landschaftsplan-gebiet. Die Dinkel zählt zu den vier größten Fließgewässern im Kreis Borken und überquert nördlich von Gronau die deutsch-niederländische Grenze, um anschließend bei Neuhaus in Niedersachsen in die Vechte zu münden.

Über einer Mulde aus Schichten der oberen Kreide haben sich weiträumig Flussablagerungen des Holozän und des Pleistozän gelegt. Das Gelände fällt in geringem Maße von Süden nach Norden ab und ist gekennzeichnet durch ein sehr schwach ausgeprägtes Relief mit flachen Mulden und kleinen Kalkrücken. Die Böden im Landschaftsraum sind überwiegend von Grundwasser beeinflusst. In den Überflutungsgebieten sind vorherrschend Gleye und als Besonderheit Niedermoorböden vorhanden. Außerhalb der Aue finden sich überwiegend podsolierte Böden mit wechselnden Grundwasserständen. Anthropogen entstandene Eschfluren beherrschen die acker- und siedlungsfähigen Standorte am Rande der Niederung.

Der südöstliche Teil des Landschaftsplangebietes (südlich der B 54 und östlich von Epe) liegt im Landschaftsraum „**Niederungsbereiche westlich des Emstales**“. Es handelt sich um eine weitläufige, weitgehend ebene, grundwassergeprägte Sandniederung, die naturräumlich den Übergangsbereich zwischen West- und Ostmünsterland darstellt und gleichzeitig in die Kreidehöhenzüge des Kernmünsterlandes eingebettet ist. Der geologische Untergrund besteht aus pleistozänen Talsanden und Flugsanden, kleinflächig gegliedert durch holozäne Dünenablagerungen und Hochmoorbildungen. Vorherrschende Bodenformen sind oberflächlich podsolierte Gleyböden sowie grundwasserbeeinflusste Podsole und (künstliche) Plaggenesche in etwas höhergelegenen Bereichen. Kleinflächig sind Dünen-Ranker und Hochmoor-Torfe mit ihren Degradationsstadien zu finden. An den Bächen mit erhöhter Nährstofffracht treten lehmige Gleye auf. Charakteristische Waldgesellschaft des feuchten Sandmünsterlandes sind Ausbildungen des feuchten Stieleichen-Birkenwaldes, in abflusslosen Niederungen auch als Erlen-Eichen-Birkenwald oder Birkenbruchwald ausgeprägt, stellenweise finden sich nasse Eichen-Hainbuchenwälder. Höhergelegene Flugsandplatten und Dünenstandorte wären von trockenen Eichen-Birkenwäldern bzw. (bei erhöhtem Feinbodenanteil) trockenen Buchen-Eichenwäldern eingenommen, letztere wären auch typisch für die geplagten Eschbereiche (z. T. als feuchte Ausprägung).

Der zentrale und westliche Teil des Landschaftsplangebietes (südwestlich von Epe sowie nördlich von Alstätte und Graes) liegt im Landschaftsraum „**Amtsvenn**“. Es handelt sich dabei um ein feuchtes Talsandgebiet, das nach Nordwesten hin in ein ausgedehntes Hochmoor, das Amtsvenn-Hündfelder Moor und Eper-Graeser-Venn übergeht, welches sich über die deutsch-niederländische Grenze hinaus fortsetzt.

Im Landschaftsplangebiet ist das Relief des Landschaftsraumes natürlicherweise sehr schwach ausgeprägt. Das Gebiet steigt relativ gleichmäßig von ca. 40m über NN im Nordwesten auf ca. 60m über NN im Südosten an. Anthropogenen Ursprungs sind die zum Teil starken Höhenschichtungen im Nordwesten des Raumes. Durch Torfabbau ist im Bereich des Hochmoores ein Mosaik auf bis zu 1 ha großen Torfstichen und mehrere Meter hohen Torfrippen entstanden.

Im überwiegenden Teil des Landschaftsraumes finden sich Bach- und Flussablagerungen des Holozän und Pleistozän, die in einigen Bereichen über Ton, Tonmergel oder Sandmergel der Kreide liegen. Im Südosten finden sich Tonmergel-, Mergel- und Sandmergelgestein ohne Überdeckung. Eine geologische Besonderheit stellen die ausgedehnten Hochmoorbereiche dar. Als typische Pflanzengesellschaften des Hochmoores sind u.a. Torfmoosgesellschaften, Moorschlenkengesellschaften und, als potentielle natürliche Waldgesellschaft, der Birkenbruch zu nennen. Entsprechend der im Landschaftsraum verbreiteten Bodentypen Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Podsol-Gley und Gley stellt der feuchte Eichen-Birkenwald, z. T. mit Übergängen zum Erlen-Eichen-Birkenwald, großflächig die natürlicherweise zu erwartende Vegetation dar. Daneben bildet der trockene Buchen-Eichenwald auf den schwachen bzw. mäßigen Podsolen und der feuchte Buchen-Eichenwald auf den Podsol-Pseudogleyen und Pseudogley-Podsolen die potentielle natürliche Vegetation.

Der südliche Teil des Landschaftsplangebietes (südlich einer Linie zwischen Alstätte und Graes) zählt zum Landschaftsraum „**Ammeloer Sandebene**“. Der im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord liegende Teil dieses Landschaftsraumes ist naturräumlich den „Ahauser Platten“ zuzuordnen. Hier treten Kreidekalke und Sandsteine, besonders aber Kreidetone und -mergel an die Oberfläche und sind meist nur von einer dünnen diluvialen Sanddecke überlagert. Verschiedene Niederungen lösen dieses Kreidegebiet in einzelne Platten auf, so dass der Wechsel von Platten und Niederungen kennzeichnend für diesen Naturraum ist. Die Ahauser Platten bilden einen Naturraum, der aufgrund seiner verhältnismäßig trockenen Lage und im Vergleich zu den umgebenden Talsandplatten gute Böden aufweist, die seit alters her besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurden. Die im Untergrund meist schwer durchlässigen, zeitweise unter Staunässe leidenden Böden versuchte man durch Eschauflagen zu verbessern. Vorherrschende Bodentypen in diesem Gebiet sind neben dem grauen und braunen Plaggenesch Pseudogleye und in den Niederungen Podsolgleye.

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972);
- Die §§ 7 bis 13 des **Landesnaturschutzgesetzes** vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568) neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S.933); gemäß § 12 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- Die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 933);
- RdErl. d. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;
- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 07.12.1994 (GV.NRW 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2006/105 des Rates vom 20.11.2006;
- Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**)
- Die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karten, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 35 LNatSchG NRW)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW).

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen.

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22 ff LNatSchG NRW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 22 LNatSchG NRW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§ 16 LNatSchG NRW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen

vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotop“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

▪ **Aufstellungsverfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 14 bis 21 LNatSchG NRW geregelt. Für den Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.02.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst, anschließend wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt, zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

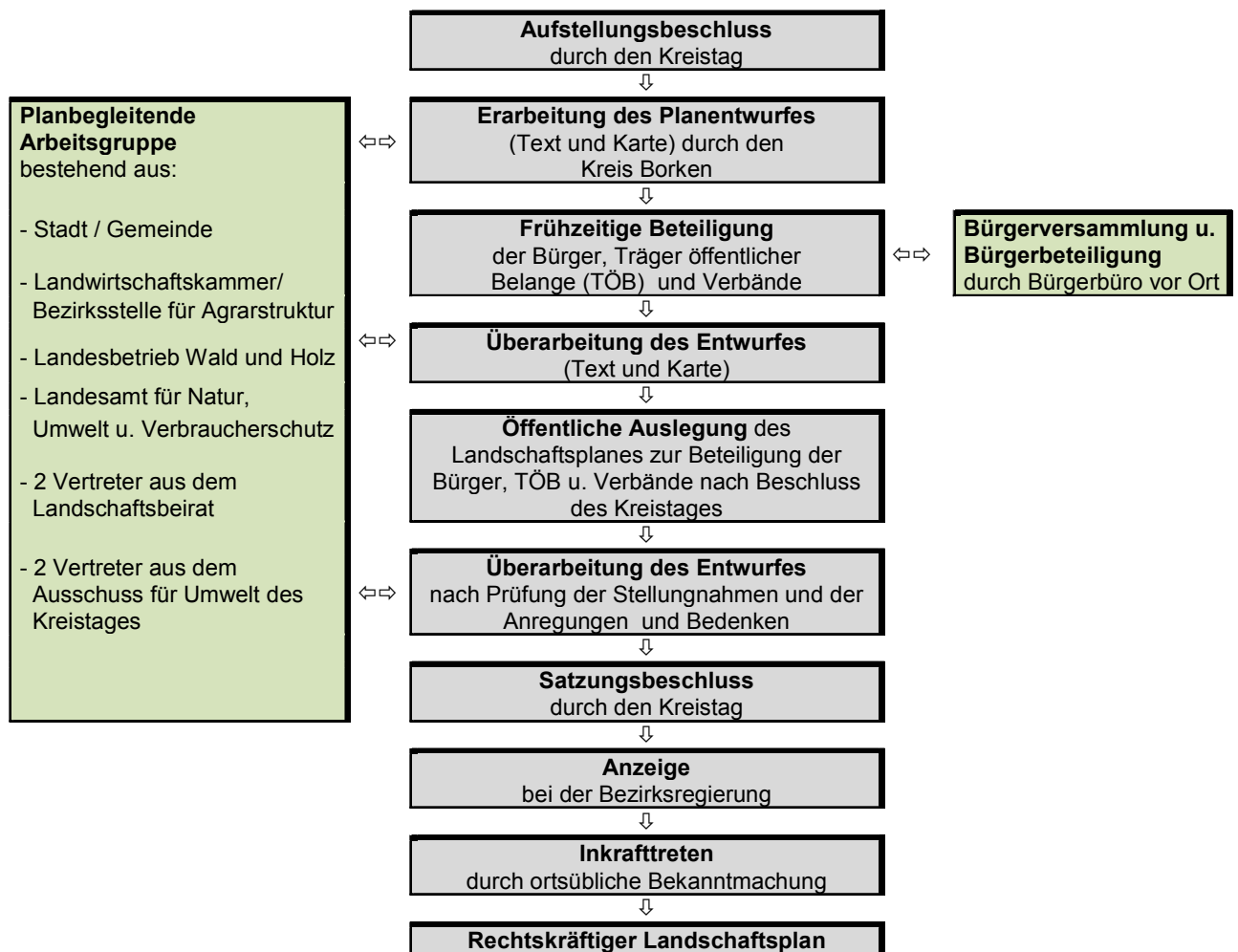


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP vom 08.02.2017) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Der Großteil des Landschaftsplangebietes ist im LEP als Freiraum dargestellt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche Gronau und Epe und den im Landschaftsplan vorkommenden Waldflächen. Waldflächen sind vor allem östlich von Gronau im Bereich Rünenberger Venn sowie westlich von Epe und nördlich von Alstätte zu finden. Die Stadt Gronau wird in der zentralörtlichen Gliederung des Landes als Mittelzentrum ausgewiesen.

Gebiete zum Schutz der Natur erstrecken sich entlang der Dinkel und deren Auenbereich, entlang des Goorbaches und im Bereich des Rünenberger Venns, östlich von Gronau sowie entlang der Ahauser Aa. Weitere Gebiete zum Schutz der Natur befinden sich im Bereich des Amtsvenn-Hündfelder Moores und Eper-Graeser Venns, wobei diese Gebiete auch gleichfalls als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung dargestellt sind. Gebiete zum Schutz des Wassers befinden sich südlich von Gronau und südlich von Epe. Entlang der Dinkel und der Ahauser Aa sind im LEP Überschwemmungsgebiete abgebildet.

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland (RP) vom 27.06.2014 konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- **Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)**

In den BSN soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereich für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Dies betrifft die bestehenden Naturschutzgebiete „Rüenberger Venn“, „Goorbach und Hornebecke“, „Eiler Mark“, „Flörbach“, „Ammerter Mark“, „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“. Darüber hinaus ist die gesamte Dinkelaue, mit Ausnahme des Siedlungsbereiches von Gronau, sowie ein Korridor entlang der Ahauser Aa als BSN dargestellt. Weiterhin ist im Nordosten des Plangebietes, nördlich der Bahnlinie Ochtrup – Gronau - Enschede der gesamte Bereich östlich des Goorbaches sowie ein Korridor zwischen dem NSG „Eiler Mark“ und dem „Rüenberger Venn“ als BSN ausgewiesen.

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes wird im RP als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt. Ausgenommen sind Bereiche im Norden und Osten von Gronau, die unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzen, der Bereich östlich von Epe, zwischen dem Siedlungsrand und dem Goorbach und westlich von Epe zwischen der Dinkelaue und dem Waldstreifen im Bereich Eilermark. Weiterhin sind Bereiche nördlich und östlich von Alstätte sowie um die Ortslage Graes und nördlich von Graes, zwischen der Alstätter Aa und dem Amtsvenn nicht als BSLE dargestellt.

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems soll ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Waldränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

- **Bereiche für die Wasserwirtschaft**

Der Regionalplan stellt für Flächen zwischen Gronau und Epe sowie südlich von Epe einen Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Überschwemmungsgebiete werden entlang der Dinkel und entlang der Ahauser Aa abgebildet.

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**

Der größte Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Freiraumflächen erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden. Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu

mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:

- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
- die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftliche Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Freiraum- und Agrarbereichen zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- **Waldbereiche**
Teilbereiche des Plangebietes werden im Regionalplan als „Waldbereiche“ ausgewiesen. Sie sind weitgehend identisch mit der aktuellen Waldverbreitung im Plangebiet. Die Schwerpunkte der Waldbereiche liegen dabei östlich von Gronau (Rüenberger Venn, Fürstentannen), westlich von Epe sowie nördlich und östlich von Alstätte.
- **Wohn- / Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche**
Im Regionalplan sind die Siedlungsbereiche Gronau, Epe und Alstätte als Wohnsiedlungsbereiche dargestellt. Im Bereich des Dreiländersees, nordöstlich von Gronau ist ein Wohnsiedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlage“ ausgewiesen. Die Ortslage Graes ist nicht als Wohnsiedlungsbereich erfasst.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche finden sich im Norden und hauptsächlich im Osten von Gronau, im Nordwesten und Südosten von Epe sowie im Norden von Alstätte.

- **Windeignungsbereiche**
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden. Dieser wurde am 16.02.2016 rechtskräftig. Im Landschaftsplangebiet sind zwei Eignungsbereiche für die Windenergie dargestellt: der Bereich Gronau 1 befindet sich westlich von Epe, der Bereich Gronau 2 / Heek 1 südlich von Epe im Bereich „Lasterfeld“.
- **Verkehrsinfrastruktur**
Als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr ist die B 54 zwischen Gronau und Epe angegeben. Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind die L 572 (von Alstätte nach Gronau), die L 560 (von Graes in Richtung Enschede, Niederlande), sowie die L 574 (von Heek nach Epe) ausgewiesen. Als Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung ist eine Ortsumgehung östlich von Epe (von der L 574 zur B 54) dargestellt.

▪ **Bauleitplanung**

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Städte Gronau und Ahaus wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Nach § 7 LNatSchG NRW umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Städte Gronau und Ahaus sind in diesem Landschaftsplan beachtet.

▪ **Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte**

Bestehende Schutzausweisungen (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 79 LNatSchG NRW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete und -objekte bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

Internationale Schutzgebietsausweisungen

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotope geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedsstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen.

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 79/409/EWG in Kraft. Mit dieser Vogelschutzrichtlinie wollte man den beobachteten Rückgang der europäischen Vogelbestände aufhalten und insbesondere die Zugvögel besser schützen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt. Mit Einführung der FFH-Richtlinie unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die Anwendung des FFH-Regimes auf Vogelschutzgebiete ist die erfolgte nationale Ausweisung (in Deutschland durch die Bundesländer) Voraussetzung.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind folgende FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gemeldet:

- FFH-Gebiet **„Rüenberger Venn“** (DE-3708-302),
- FFH-Gebiet **„Amtsvenn und Hündfelder Moor“** (DE-3807-301) und Teil des Vogelschutzgebietes **„Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“** (DE-3807-401),
- FFH-Gebiete **„Graeser Venn – Gut Moorhof“** (DE-3808-303) und **„Eper-Graeser Venn/Lasterfeld“** (DE-3808-301) und Teil des Vogelschutzgebietes **„Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“** (DE-3807-401).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

• Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- NSG „Rüenberger Venn“ (VO vom 10.03.1957, ersetzt durch VO vom 19.12.2014)
- NSG „Goorbach und Hornebecke“ (Sicherstellungs-VO vom 04.07.1999, VO vom 08.06.2012)
- NSG „Goorbach-Fürstentannen“ (VO vom 22.03.1992)
- NSG „Eiler Mark“ (VO vom 31.03.1991, ersetzt durch VO vom 27.06.2012)
- NSG „Upper Mark“ (VO vom 04.09.1988, einstweilige Sicherstellung vom 23.08.2008)
- NSG „Ammerter Mark“ (VO vom 20.09.1987)
- NSG „Flörbach“ (VO vom 04.09.1988, einstweilige Sicherstellung vom 23.08.2008)
- NSG „Amtsvenn - Hündfelder Moor“ (diverse Alt-VO, ersetzt durch VO vom 30.10.2004)
- NSG „Eper-Graeser Venn“ (VO vom 16.11.1961, ersetzt durch VO vom 28.04.2005).

Die bestehenden Naturschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen bzw. teilweise erweitert oder arrondiert (siehe dazu Kapitel 5).

• Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen und die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerflure mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen Landschaftsschutzgebiete nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Es handelt sich dabei um Flächen im Bereich Rüenberger Venn und entlang des Goorbaches (nordöstlich von Gronau), südöstlich von Epe, westlich von Epe (im Umfeld der Naturschutzgebiete „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“) sowie südöstlich von Alstätte.

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen und erweitert oder arrondiert (siehe dazu Kapitel 5).

• Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG

Naturdenkmale sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Borken vom 16.12.1974 befindet sich ein Naturdenkmal im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gronau / Ahaus-Nord. Es handelt sich dabei um eine Winter-Linde am Hof Wenker südlich von Gronau. Das Naturdenkmal wird in den Landschaftsplan übernommen, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend den Regelungen des Landschaftsplanes angepasst.

• Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29BNatSchG:

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Hecken ab 100 m Länge im baulichen Außenbereich, Wall-

hecken, Anpflanzungen aus Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG und Alleen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW**

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt gemäß § 30 in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und grenzt sie in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotope gemäß § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

- **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LNatSchG NRW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 7 LNatSchG NRW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

- **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d.h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafienwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Flurbereinigungen

Für Teile östlich von Epe sowie außerhalb des Landschaftsplangebietes im Bereich der Gemeinde Heek wurden die abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Füchte I“ und „Füchte II“ durchgeführt. Die durch das Flurbereinigungsverfahren festgelegten Uferandstreifen sind in diesem Landschaftsplan als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen und mit Pflegemaßnahmen versehen.

Weiterhin liegt das Flurbereinigungsverfahren „Amtsvenn Süd II“ im Plangebiet. Dieses Verfahren verfolgt die Zielsetzung, Privateigentum in verschiedenen Naturschutzgebieten in Landeseigentum zu überführen.

Abgrabungen

Im Plangebiet befinden sich zwei Tongruben: die Tongrube der EGW nördlich von Alstätte, an der Zufahrt zur Deponie sowie die Tongrube Hagemeister östlich von Alstätte, südlich der Alstätter Aa. Die in den Genehmigungen erteilten Nutzungsrechte sowie Auflagen zur Rekultivierung werden beachtet.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich eine Reihe von Bodendenkmälern, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden. Es handelt sich dabei um mehrere Grabhügel, eine mittelalterliche Burgstelle und einen mittelalterlichen Adelssitz. Die Bodendenkmäler wurden bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

4 Planungsgrundlagen

▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Fachbeitrag wird als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan vom LANUV erarbeitet. Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden zur Verfügung und ist auf der Internetseite des LANUV einsehbar. Er stellt Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft zur Verfügung. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebene und Planinhalte in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 20 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG NRW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür ist u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.
- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von Katastern des LANUV mit ökologisch relevanten Daten (z. B. Biotopkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 8 LNatSchG NRW ab.

▪ **Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)**

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie das Vorhandensein einer aktuellen Zustandserhebung gewährleistet ist.

5 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

▪ **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LG NW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften;
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern;
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft;
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Innerhalb der Entwicklungsziele sind je nach örtlicher Gegebenheit Entwicklungsräume abgegrenzt, nummeriert und im Text erläutert.

Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (Entwicklungsräume 1.1.1 – 1.1.8)

Das Entwicklungsziel 1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird in der Regel für NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt.

Entwicklungsziel „Erhaltung“ (Entwicklungsräume 1.2.1 – 1.2.9)

Das Entwicklungsziel 2 Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ist für den flächenmäßig größten Teil des Plangebietes dargestellt. Das Entwicklungsziel Erhaltung umfasst Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes um den Siedlungsbereich von Gronau, zwischen Gronau und Epe, südlich und östlich von Epe, entlang der Dinkel, um die Naturschutzgebiete Amtsvenn – Hündfelder Moor und Eper-Graeser Venn sowie südöstlich von Alstätte.

Neben der Erhaltung geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden.

Entwicklungsziel „Anreicherung“ (Entwicklungsräume 1.3.1 – 1.3.5)

Das Ziel 3 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen), Kleingewässern, Grünland- und Waldflächen. Das Entwicklungsziel umfasst fünf Entwicklungsräume, die sich um die Ortslage Graes, nördlich und südlich von Alstätte sowie westlich von Epe befinden.

Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.12)

Das Entwicklungsziel 4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern ist für 12 Entwicklungsräume im Plangebiet dargestellt. Es handelt sich dabei um bandartige Entwicklungsräume an den größeren Fließgewässern. Dazu zählen Dinkel, Ahauser Aa, Flörbach (im Süden des Plangebietes) und Flörbach / Glane (im Norden des Plangebietes), Reinermannsbach, Schwarzbach, Rottbach, Brookbach, Vennbach, Heubrocks Graben, Goorbach sowie ein namenloser Zufluss zur Dinkel südlich von Epe. Die Entwicklungsräume sollen wieder naturnah hergestellt werden oder sich dahin entwickeln, indem die Durchgängigkeit der Gewässer und das natürliche Abflussverhalten wiederhergestellt werden und eine ökologische Aufwertung der Ufer- und Auenbereiche vollzogen wird durch die Anlage von Ufergehölzen, Kleingewässern und extensiv genutzten Uferstrandstreifen. Teilweise liegen auch naturnahe Gewässerabschnitte innerhalb des Entwicklungsziels.

Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“

Das Entwicklungsziel 5 Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung einer geschädigten Landschaft. Das bedeutet insbesondere die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur. Das Entwicklungsziel ist im Plangebiet für zwei Tongruben nördlich bzw. östlich von Alstätte dargestellt.

Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“

Das Entwicklungsziel 6 Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild wirkt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

▪ Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien in Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind 8 Naturschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung 1 : 1 in den Landschaftsplan übernommen wurde. Teile des Gebietes sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Weiterhin ist der Bereich im Regionalplan (in deutlich größerer Fläche) als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Gebiet befindet sich nordöstlich von Gronau im sogenannten Dreiländereck (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Niederlande) und liegt im Naturraum „Gildehauser Venn“, der innerhalb Mitteleuropas als Verbreitungszentrum für die heute überwiegend als gefährdet eingestuft Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer gilt. Noch um 1900 war das „Drilandgebiet“ von Heide und Moor geprägt, wie Vergleiche mit alten topographischen Karten zeigen. Ein Teil des FFH-Gebietes wird durch das bereits 1956 rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“ gebildet. Dabei handelt es sich um den verbliebenen Hochmoorrest eines einstmals mehrere Quadratkilometer großen Hochmoor- und Heidegebietes, das 1956/57 kultiviert wurde. Die Besonderheit des Naturschutzgebietes „Rüenberger Venn“ ist die Ansammlung einer Vielzahl oligo- bis mesotropher Gewässer in zumeist gutem bzw. hervorragendem Erhaltungszustand und floristisch charakteristischer Artenausstattung. Untersuchungen belegen hier die in vegetationskundlicher Hinsicht herausragende Stellung für nordrhein-westfälische Heideweier mit einer Vielzahl von Charakterarten. Das FFH-Gebiet ist Teil eines Biotopkomplexes von weiteren, die Landesgrenze nach Niedersachsen überschreitenden, Heide- und Moorengebieten und bildet damit einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz Nordrhein-Westfalens. Wichtigstes Ziel dieser

Naturschutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Optimierung von Lebensräumen nährstoffarmer Standorte, insbesondere der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer, aber auch Feuchtheide, Hochmoorreste und Bruchwälder mit lokalen Gabelbruch-Vorkommen.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um die bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebiete „Goorbach-Fürstentannen“ und „Goorbach und Hornebecke, die in ihrer Abgrenzung 1 : 1 in den Landschaftsplan übernommen wurden. Weiterhin umfasst das NSG eine Erweiterung der bestehenden Fläche ab der Straße „Ochtruper Poststiege“ in nördliche Richtung bis zur Bundesgrenze zu den Niederlanden. Das NSG ist im Regionalplan (in deutlich größerer Fläche) als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope in dem Gebiet. Die Erweiterung des NSGs ist erforderlich, um einen durchgehenden Biotopverbund zu erzielen und die landesplanerischen Vorgaben des Regionalplanes umzusetzen. Die Erweiterung wurde auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und umfasst neben dem Gewässerlauf Wald- und Grünlandflächen, die in der Aue liegen und unmittelbar an den Gewässerlauf angrenzen; intensiv genutzte Ackerflächen sind nicht einbezogen worden.

Das Bachsystem von „Goorbach und Hornebecke“ ist aufgrund seiner geringen Wasserbelastung, der streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung der Gewässerfauna und hinsichtlich des Vorkommens verschiedener Fischarten, als bedeutend für das nordrhein-westfälische Tiefland einzustufen. Weiterhin weist das Gebiet naturnahe Auenwälder mit Altarmen und feuchte Wälder auf. Daneben sind auch Nadelholzbestände und begradigte Bachabschnitte vorhanden. Im Waldgebiet „Fürstentannen“ ist der Goorbach in den 1940er Jahren reguliert worden. Das stark mäandrierende Bachbett ist noch vorhanden und stellt sich heute als Kette von Kleingewässern dar, die teilweise noch mit dem Fließgewässer verbunden sind.

Der „Goorbach“ und die Teilstrecke der „Hornebecke“ sollen zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft entwickelt werden, wobei die noch vorhandenen, naturnah geprägten Biotoptypen in dieser Aue zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen sind. Für die übrigen Flächen ist eine extensive Nutzung anzustreben. Es soll ein weitgehend unbeeinflusstes Fließgewässer-/ Auensystem geschaffen werden, das in enger Wechselwirkung mit der umgebenden Landschaft steht und als dynamisches Ökosystem fungiert. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer intakten und ökologisch durchgängigen Auenlandschaft dient nicht nur dem Artenschutz, sondern ist gleichzeitig auch für den Hochwasserschutz von Bedeutung.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Eiler Mark“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung in den Landschaftsplan übernommen wurde, wobei eine Reduzierung um die Fläche eines Regenrückhaltebeckens erfolgt ist. Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Naturschutzgebiet liegt im Osten der Stadt Gronau. Es grenzt im Osten und Süden unmittelbar an Gewerbegebiete an. Westlich des Gebietes befindet sich Wohnbebauung und entlang der südlichen Grenze verläuft die Eisenbahnlinie Münster – Enschede. Das ca. 29 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen feuchte Grünlandflächen mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es ist zu 100% im Besitz des Landes NRW.

Der Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit des Gebietes liegt in seinem Wert als Bruthabitat für Limikolen sowie gleichzeitig als Rast-, Mauser- und Schlafplatz. Während der Zugzeit halten sich Arten wie Kampfläufer, Rot-schenkel, Grünschenkel, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Alpenstrandläufer sowie mehrere Entenarten der Roten Liste NRW dort auf. Die Vogelwelt korrespondiert mit den nördlich gelegenen Schutzgebieten „Rüenberger Venn“, Tütenvenn (Kreis Steinfurt) bzw. „Gildehauser Venn“ (Grafschaft Bad Bentheim, Niedersachsen) sowie mit den südöstlich gelegenen Naturschutzgebieten „Flörbach“, „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“.

Durch die besondere Lage zwischen der Wohnbebauung der Stadt Gronau und dem angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet hat das Gebiet als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des feuchten Grünlandes und des offenen Wassers eine hohe Bedeutung als Trittstein innerhalb eines größeren Biotopverbundsystems. Wichtigstes Ziel für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten des Grünlandes wie Wat- und Wiesenvögel aber auch von Amphibien. Dabei kommt der Wiederherstellung des ursprünglich landschafts-

raumtypischen Wasserhaushalts eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig ist in diesem Bereich der Charakter der offenen Landschaft mit extensiver Grünlandbewirtschaftung zu erhalten.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Dinkel und deren Aue südlich und nordwestlich von Epe bzw. südlich von Gronau. Das Gebiet ist in mehrere Teilflächen gegliedert. Ausgangspunkt für das Schutzgebiet ist das ehemalige, südlich von Epe gelegene Naturschutzgebiet „Uppermark“, das im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22.08.1988 ausgewiesen wurde. Über das alte Naturschutzgebiet hinaus sind südlich gelegene Ökokontoflächen sowie ein Bereich zwischen Gronau und Epe in das NSG einbezogen worden.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Darüber hinaus befinden sich die Flächen des Naturschutzgebietes im Überschwemmungsgebiet der Dinkel. Die Ausweisung und Erweiterung des NSG ist erforderlich, um den Biotopverbund zu verbessern und die landesplanerischen Vorgaben des Regionalplanes umzusetzen. Bei der Erweiterung wurden als Kernbereiche vorhandene Ökokontoflächen sowie Kompensationsflächen des Landesbetriebes Straßen NRW und Grünlandflächen der Stadtwerke Gronau im Bereich der Trinkwassergewinnung hinzugezogen.

Das Naturschutzgebiet wird von der Dinkel, einem sandgeprägten Fluss des Tieflandes, durchflossen. Die Auenbereiche der Dinkel sind durch offene, z. T. von Feuchtwiesen und –weiden geprägte Grünlandflächen gekennzeichnet, in denen sich je nach Feuchtegrad und Intensität der Bewirtschaftung ein weites Spektrum von zum Teil seltenen Grünlandgesellschaften ausgebildet hat. Darüber hinaus hat das Naturschutzgebiet eine besondere ornithologische Bedeutung.

Der überregional bedeutsame Gewässerkorridor der Dinkel als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes und des offenen Wassers hat insgesamt eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die wichtigsten Ziele dieser Schutzausweisung sind die Erhaltung bzw. Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten der grünlandgeprägten Auenbereiche und angrenzender Wiesen und Weiden wie z. B. Wat- und Wiesenvögel und Amphibien, die Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Auenlandschaft erhalten werden.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Ammert Mark“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung in den Landschaftsplan übernommen wurde. Das NSG wurde um eine feuchte Grünlandfläche im Südwesten erweitert, die, wie die übrigen Flächen des Gebietes auch, im Besitz des Landes NRW ist und bereits jetzt naturschutzgemäß bewirtschaftet wird. Das Gebiet ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie ein Kleingewässer mit den hierfür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Im angrenzenden Landschaftsplan Heek-Legden befindet sich das Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“, welches ebenfalls ein Feuchtwiesennaturschutzgebiet ist. Beide Schutzgebiete sind ca. 800 m voneinander entfernt und stehen im Biotopverbund. Weiterhin grenzt das Naturschutzgebiet „Ammert Mark“ im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Goorbach“, welches eine Biotopverbundachse in nördlicher Richtung bildet, an.

Der Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit des Gebietes liegt in seinem Wert als Brut- und Rasthabitat für Limikolen. Das Gebiet ist trotz seiner geringen Größe innerhalb des landesweiten Netzes von Feuchtwiesenschutzgebieten, insbesondere als Trittsteinbiotop zwischen den großen Feuchtwiesenschutzgebieten „Füchte Kallenbeck“ (im Landschaftsplan Heek-Legden) und „Tütenvenn“ (Kreis Steinfurt) von Bedeutung. Wichtigstes Ziel für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten des Grünlandes wie Wat- und Wiesenvögel aber auch von Amphibien. Dabei kommt der Wiederherstellung des ursprünglich landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig ist in diesem Bereich der Charakter der offenen Landschaft mit extensiver Grünlandbewirtschaftung zu erhalten.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Flörbach“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung 1 : 1 in den Landschaftsplan übernommen wurde. Das NSG ist

im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes, nahe der niederländischen Grenze und ist auf drei Einzelflächen verteilt. Der Flörbach verläuft ca. 400 m östlich des Gebietes und zählt nicht zur Kulisse. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesenengebiet, dessen Grünlandflächen, etwa zur Hälfte extensiv gemäß Bewirtschaftungspaketen des Vertragsnaturschutzes genutzt werden. Das NSG ist Brutgebiet für verschiedene Wat- und Wiesenvogelarten und besitzt für einige dieser Arten Bedeutung als Rastgebiet. Das Gebiet ist trotz seiner geringen Größe innerhalb des landesweiten Netzes von Feuchtwiesenschutzgebieten, insbesondere als Trittsteinbiotop zwischen den großen Naturschutzgebieten „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ im Süden sowie dem NSG „Eiler Mark“ im Osten von Bedeutung.

2.1.7 Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung in den Landschaftsplan übernommen wurde. Im Westen sowie im Nordosten sind bereits vorhandene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen, die überwiegend als naturschutzorientiertes Grünland genutzt werden, in das Gebiet einbezogen worden.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Amtsvenn und Hündfelder Moor“ (DE-3807-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teil des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt somit einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar. Weiterhin ist der Bereich im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Gebiet befindet sich westlich von Epe bzw. nordöstlich von Alstätte. Bei dem Gebiet handelt es sich um das bedeutendste Mooregebiet im Nordwesten Nordrhein-Westfalens mit den größten Flächen eines in Teilbereichen abgetorften Hochmoores sowie teilweise wassergefüllten Torfstichen, feuchten Heiden und extensiv genutztem Feuchtgrünland. Der einzigartige Charakter einer weitgehend offenen Moorlandschaft, der noch Anfang des 20. Jahrhunderts das gesamte Westmünsterland gekennzeichnet hat, ist in dieser großflächigen Ausdehnung nur hier erhalten geblieben. Der großen Fläche entsprechend haben sich im Bereich der unterschiedlichen Hoch- und Zwischenmoorstadien zahlreiche in NRW stark gefährdete moortypische Tier- und Pflanzenarten halten können. Die an die Moorflächen angrenzenden Feuchtwiesen und –weiden dienen als hydrologischer Puffer gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung und haben darüber hinaus als Lebensraum einer artenreichen Feuchtgrünlandlebensgemeinschaft und als komplementäres Teilhabitat gefährdeter Moorarten eine besondere Bedeutung. Weiterhin kommt dem Naturschutzgebiet als bedeutsames Brutgebiet zahlreicher Limikolen sowie als traditionelles Rast- und Überwinterungsquartier für Zugvögel eine sehr hohe ornithologische Bedeutung zu. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel sowie eine Vielzahl seltener, z. T. gefährdeter Klein- und Greifvögel nutzen die Flächen zur Rast und als Nahrungsrevier.

2.1.8 Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung in den Landschaftsplan übernommen wurde. Arrondiert und erweitert wurde das Gebiet um bereits vorhandene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen, die überwiegend als naturschutzorientiertes Grünland genutzt werden. Weiterhin wurden Flächen der Stadtwerke Gronau im Bereich der Trinkwassergewinnung Epe-Süd an der östlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes hinzugezogen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Graeser Venn – Gut Moorhof“ (DE-3807-303) und „Eper-Graeser Venn/Lasterfeld“ (DE-3808-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teil des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt somit einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar. Weiterhin ist der Bereich im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen für die kulturhistorisch wertvolle Moor- und Heidelandschaft des Westmünsterlandes typischen Venn- und Feuchtgrünlandkomplex. Der Kernbereich des Gebietes ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Lebensräume, insbesondere durch teilweise abgetorfte Hoch- und Übergangsmoorflä-

chen, Moorbirkenwälder, Zwergstrauch- und Feuchtheide sowie nährstoffarme Heideweiher, gekennzeichnet. Die umliegenden, strukturreichen, überwiegend extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen sind mit den Kernbereichen eng verzahnt und übernehmen eine wichtige Pufferfunktion gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Umgebung.

Darüber hinaus ist das Gebiet als Lebensraum für eine große Zahl z. T. stark gefährdeter Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbelloser und verschiedener Pflanzenarten von besonderer Bedeutung. Sowohl für die moortypischen Tier- und Pflanzenarten, als auch für die artenreichen Feuchtgrünlandlebensgemeinschaften stellt das Gebiet in einem ansonsten durch intensive Landwirtschaft geprägten Umfeld einen wichtigen Rückzugsraum dar. Aus regionaler und überregionaler Sicht ist die Erhaltung des Gebietes von besonderer Bedeutung, da es als wichtige Kernfläche der landesweit bedeutenden Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im nordwestlichen Münsterland und als landesweit und international bedeutender Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der Moore, Feuchtheiden sowie der dystrophen Seen und oligo-/mesotrophen Stillgewässer gilt.

Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind 4 Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt nordöstlich von Gronau und erstreckt sich entlang des Goorbaches in südliche Richtung bis an den östlichen Rand von Epe. Große Teile des Gebietes östlich von Gronau sind bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Der Teilbereich östlich des Goorbaches sowie ein Korridor zwischen dem Naturschutzgebiet 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“ und dem NSG 2.1.3 „Eiler Mark“ ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den überwiegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche, teilweise mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) und, im Norden, östlich des Goorbaches, mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. Darüber hinaus ist im Fachbeitrag das gesamte LSG nördlich der L 510 (Ochtruper Straße) sowie südlich der L 510 entlang des Goorbaches als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV.

Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch die Kultivierung des „Rüenberger Venn“, einer ehemaligen Hochmoor- und Heidelandschaft, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts langsam nutzbar gemacht wurde, entstanden.

Im Norden des Gebietes stockt der Rüenberger Wald, der überwiegend durch Kiefern-Birken-Mischwälder geprägt ist, aber auch naturnähere Bereiche mit Eichen- oder Eichenmischwäldern aufweist. Im südlichen Bereich umfasst das Landschaftsschutzgebiet die Freiflächen entlang des „Goorbaches“ sowie den Bereich „Füchte“ östlich von Epe, eine ehemals grünlandgeprägte Bachniederung. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau – Epe“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Dinkel sowie daran anschließende, höher gelegene Flächen. Es gliedert sich in mehrere Einzelflächen, die südöstlich und westlich von Epe, zwischen Gronau und Epe sowie im Norden von Gronau liegen. Teile des Gebietes südöstlich von Epe sind bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ein noch besonders gut erhaltener Abschnitt der Dinkelaue innerhalb des Landschaftsschutzgebietes südlich von Epe wurde zusätzlich als „wertvoller Auenbereich“ ausgewiesen. Dort sind noch zahlreiche Grünlandflächen vorhanden oder wiederhergestellt worden. Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Im Regionalplan ist die Dinkel auch als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Dinkel als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) sowie weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) dar. Darüber hinaus ist im Fachbeitrag fast das gesamte LSG als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um.

Die Dinkelaue war ursprünglich durch Grünlandnutzung geprägt. Die höher gelegenen Flächen sind Ackerstandorte anthropogenen Ursprungs. Sie wurden im Übergangsbereich vom feuchten zum trockeneren Land angelegt

und die Höfe daran anschließend an die der freien Mark zugewandten Seite errichtet. In Hofnähe wurden Gehölze angepflanzt, die der Holzversorgung dienten. Diese Feldgehölze bzw. Bauernwäldchen sind auch heute noch zu großen Teilen vorhanden. Diese typische Konstellation von Siedlung und Nutzung wird als Esch-Reihensiedlung bezeichnet und lässt sich noch besonders gut südöstlich von Epe erkennen. Die Gliederung der Landschaft weist dort noch große Parallelen zur Preussischen Uraufnahme um 1842 auf. Lediglich die Markierung der Aue durch Grünlandnutzung wurde stark verändert.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die Gewässeraue und sonstigen Teilflächen des Landschaftsraumes entlang der Dinkel und dient der Erhaltung des Charakters der Landschaft, die z. T. noch große Gemeinsamkeiten mit der historischen Kulturlandschaft aufweist.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Brook“

Das Gebiet befindet sich im Nordwesten von Gronau an der Grenze zu den Niederlanden. Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege das Gebiet als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) dar. Der Landschaftsplan setzt mit Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Brook“ die Ziele der Raumordnung und Landesplanung um, so wie sie im Regionalplan dargestellt sind. Weiterhin erfolgt durch die LSG-Ausweisung die Sicherung einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund gemäß dem Fachbeitrag des LANUV.

Das Gebiet weist noch einen hohen Anteil an mäßig feuchtem Grünland auf, das überwiegend als Weide genutzt wird. Der Raum wird durch eine Vielzahl an Gehölz- und Baumreihen, Alleen und kleinen Feldgehölzen gegliedert. Die Feldgehölze sind überwiegend aus bodenständigen Laubgehölzen aufgebaut. Inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet sich das ehemalige Kloster Glane, welches mit einer Gräfte und einem Gehölzring von den angrenzenden Flächen abgetrennt ist. Im Westen grenzt das Gebiet unmittelbar an den Außenbereich des Bachlaufes der Glane an. Neben seiner kulturhistorischen Bedeutung übernimmt der Raum wesentliche Funktionen im Biotopverbund und hat aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand von Gronau eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Gronau im Norden über den Bereich um das Amtsvenn bis nach Alstätte und Graes. Teilflächen westlich und östlich vom Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, südöstlich vom Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“ und südöstlich von Alstätte sind schon über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das LSG ist zum überwiegenden Teil im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Um die Naturschutzgebiete „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ und entlang der Ahauser Aa sowie entlang des von Süden in die Ahauser Aa einmündenden Flörbaches wird im Regionalplan ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege weist Teilflächen um das NSG „Flörbach“ sowie einen Korridor vom NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ zur Ahauser Aa und weiter in südliche Richtung entlang des Flörbaches als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung aus. Weitere Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung befinden sich südwestlich von Gronau (zwischen dem Siedlungsrand und der B 54), östlich des Naturschutzgebietes „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ (Waldbereich Eilermark) im Bereich „Brook“ nördlich von Alstätte, im Bereich „Schwiepinghook“ östlich von Alstätte, entlang der Ahauser Aa und des Brookbaches sowie südöstlich von Alstätte, östlich des Flörbaches. Kulturlandschaftlich besonders bedeutsame Bereiche befinden sich laut Fachbeitrag des LANUV im Waldbereich Eilermark, im Bereich „Brook“ nördlich von Alstätte, entlang der Ahauser Aa nördlich von Graes und südöstlich von Alstätte im Bereich „Aversch“ als nördlich Ausläufer aus dem Landschaftsplangebiet „Ahaus“. Diese unterschiedlich verteilten Biotopverbundflächen und kulturlandschaftlich bedeutsamen Flächen werden in dem LSG zusammengefasst. Darüber hinaus sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Regionalplan durch die LSG-Ausweisung umgesetzt.

Das Gebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden. Ein größeres Waldgebiet befindet sich westlich von Epe in der Eilermark, welches bis Ende des 19. Jahrhunderts noch ein Heidegebiet am Rand des Hochmoores Amtsvenn war. Es handelt sich überwiegend um Kiefern-mischwälder, aber auch Laubwälder aus Eiche, Birke und Buche kommen vor. Im Bereich Brook, westlich des Amtsvenns existiert ein alter Siedlungsstandort, der noch große Gemeinsamkeiten mit der Preussischen Uraufnahme von 1842 aufweist. Die Anordnung der Höfe mit umliegenden kleineren Waldflächen und Eschlagen hat sich bis heute erhalten. Die ehemaligen Heideflächen wurden in den 1950er Jahren entwässert und werden heute ackerbaulich genutzt. Im Gebiet Schwiepinghook östlich von Alstätte befindet sich ein alter Waldstandort, der im Biotopkataster des LANUV erfasst ist.

Naturdenkmäler

Als Naturdenkmal werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind zwei Naturdenkmäler festgesetzt. Es handelt sich um eine Winterlinde beim Hof Wenker, südlich von Gronau (Festsetzung 2.3.1) sowie um zwei Flatter-Ulmen nordwestlich von Graes (Festsetzung 2.3.2). Die Winter-Linde ist ein bereits vorhandenes Naturdenkmal, die beiden Flatter-Ulmen sind eine Neuausweisung.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile können von Landschaftsschutzgebieten umgeben sein. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.)

Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord setzt insgesamt 148 geschützte Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 2.4.1 – 2.4.150) fest. Lücken in der Nummerierung ergeben sich durch Wegfall einzelner geschützter Landschaftsbestandteile im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes.

▪ Bestandteile des Biotopverbundes

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan vorwiegend als Naturschutzgebiete zu sichern, bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch hinreichende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Kernflächen der Biotopverbundstufe I sind im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord durch die Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.8 gesichert. Weiterhin sind Biotopverbundflächen der Stufe I im Bereich des Rünenberger Waldes, in der Dinkeltalung, östlich des Naturschutzgebietes 2.1.6 „Flörbach“ sowie der Verbindungskorridor vom NSG 2.1.7 „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ in südlicher Richtung zum NSG „Butenfeld“ des Landschaftsplanes Ahaus (der Korridor verläuft vom Amtsvenn aus zunächst entlang des Vennbaches, dann über die Alstätter Aa und den Flörbach zur Landschaftsplangrenze) als Landschaftsschutzgebiete gesichert.

Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord bis auf wenige Einzelflächen (meist kleinere Waldbestände) durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete oder Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil berücksichtigt und gesichert worden.

▪ Zweckbestimmungen für Brachflächen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord werden keine Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW festgesetzt.

▪ Forstliche Festsetzungen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 12 LNatSchG NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagsverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind für vier Waldflächen (Festsetzung 4.1 – 4.4) forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die Forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen und z. T. ist die Endnutzung in Form eines Kahlschlages untersagt.

▪ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan festgesetzt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur mit Einverständnis der Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind vom Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

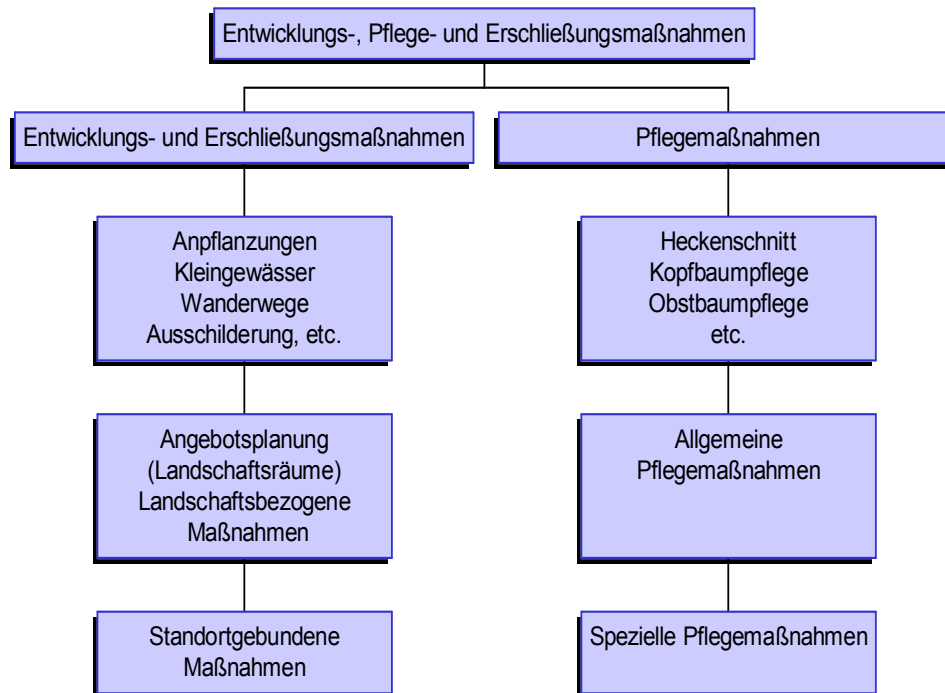


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord

Im Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind insgesamt 32 Landschaftsräume festgesetzt (Festsetzungen 5.1.1 – 5.1.32). Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen der Entwicklungsziele. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 30 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.30) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Feldgehölze, u. a.).

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege und Sicherung sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 5.3.1 – 5.3.5 und 5.5). Als spezielle Pflegemaßnahmen sind 16 Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.16). Diese umfassen Pflegemaßnahmen wie Entschlammung und Reaktivierung von Gewässern, den Schutz von Gehölzen vor Beweidung (Viehtritt) sowie die Beseitigung von Landschaftsschäden. Weiterhin ist die Wiederherstellung und Abgrenzung von Uferrandstreifen festgesetzt, welche durch die Flurbereinigungsverfahren „Füchte I“ und „Füchte II“ im Flurbereinigungsplan bereits ausgewiesen wurden.

Abschließend sind im Landschaftsplan eine erholungsbezogene Maßnahmen festgesetzt (Festsetzung 5.6.1). Dabei handelt es sich um einen 2,5 km langen Wanderweg am Verlauf der Dinkel zwischen Epe und der östlichen Landschaftsplangrenze. Die Wegführung verläuft fast vollständig über vorhandene Straßen und Wege und wird im Landschaftsplan Heek / Legden bis zur Ortslage von Legden fortgeführt.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

▪ Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

• Bodentypen

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind überwiegend pleistozäne und holozäne Ablagerungen (Flussablagerungen), die größtenteils von Ton, Tonmergel oder Sandmergel (Schichten der oberen Kreide) überdeckt werden. Das Gelände fällt in geringem Maße von Süden nach Norden ab und ist gekennzeichnet durch eine weite Talsandebene die nur durch schwach-welligen Flugsand, Dünen oder eingeschnittene Wasserläufe gegliedert ist.

Ein Großteil der Böden im Landschaftsplangebiet ist bis in den nahen Oberboden vom Grundwasser geprägt. So befinden sich auf dem Flug- und Talsand bei kaum 1 m tief liegendem Grundwasserspiegelstand oft Podsol-Gleye und zum Teil Gley und Gley-Podsol. Auf staunassem Untergrund aus Geschiebelehm (hauptsächlich in den Bereichen „Brook“ und „Schwiepinghook“ nördlich von Alstätte aber auch nördlich von Graes) treten Pseudogleye auf. In Talauen und Niederungen mit sehr oberflächennahem Grundwasserspiegel sind Gley, Naßgley, Anmoorgley und Niedermoor verbreitet.

Über Bereiche mit grundwasserfernem Sandboden hat sich der saure Podsolboden, auch bekannt als Heideboden, gebildet. Um die nährstoffarmen, dürr empfindlichen Podsole besser landwirtschaftlich nutzen zu können, hat man sie durch Aufbringen von Plaggen in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert (Plaggenesch). Diese anthropogen entstandenen Eschfluren beherrschen die acker- und siedlungsfähigen Standorte am Rande der Niederungen und sind auch heute noch entlang der Dinkeltalung und im Bereich von Graes vorzufinden. Als Besonderheit sind ebenfalls die Hochmoorböden zu betrachten, die in den Naturschutzgebieten „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ noch teilweise erhalten sind.

• Schutzwürdige Böden

Die Erfassung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt auf der Grundlage der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen. Eingestuft werden die Böden gemäß ihres Biotopentwicklungspotenzials, ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer kulturhistorischen bzw. geowissenschaftlichen Bedeutung. Diese stellen aufgrund ihrer Seltenheit, Natürlichkeit bzw. der Ausprägung besonderer Standortfaktoren eine hohe Bedeutung auch im Bezug zur Lebensraumfunktion dar. Die Böden werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit dabei in drei Stufen bewertet: besonders schutzwürdig, sehr schutzwürdig und schutzwürdig. Böden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen, bleiben hinsichtlich der Schutzwürdigkeit unbewertet.

Im Landschaftsplangebiet treten verschiedene schutzwürdige Böden auf. Entlang der Dinkelniederung, im Bereich der Ortslage Graes, entlang des Gewässerlaufes der Glane sowie vereinzelt im Bereich „Brook“ sind die braunen Plaggeneschböden als schutzwürdig eingestuft. Als typische Grundwasserböden sind Anmoorgleye, Auengleye und vereinzelt Niedermoorböden im Bereich „Rüenberger Venn“, in den Gewässerauen von Dinkel, Goorbach, Schwarzbach, Brookbach und südlicher Flörbach sowie im NSG „Eper-Graeser Venn“ vorhanden. Ein größerer Bereich mit dem Stauwasserboden Pseudogley, der durch einen periodischen Wechsel von starker Vernässung und extremer Austrocknung gekennzeichnet ist, befindet sich nördlich von Graes.

• Vorbelastungen

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Weiterhin ist die Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung einer Vorflut zu nennen. Darüber hinaus zählen die Schadstoffeinträge in den Bereichen der Landes- und Bundesstraßen zu Vorbelastungen allgemeiner Art, die die angrenzenden Biotope betreffen. Weiterhin ist das Schutzgut Boden im Bereich der beiden Tongruben erheblich beeinträchtigt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise Kammerung der Landschaft durch Hecken zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich. Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion.

Eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden kann eintreten, wenn im Zuge von erholungsbezogenen Erschließungsmaßnahmen Neuversiegelungen als Wanderwege oder Rastplatz angelegt werden. Im Rahmen der Eingriffsminderung erfolgt in der Detailplanung dieser Maßnahmen eine Reduzierung auf ein absolut notwendiges Maß, wobei die Befestigung vorwiegend als wassergebundene Decke erfolgen soll.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nur in einem sehr geringen Umfang gegeben und werden durch die positiven Wirkungen ausgeglichen.

▪ **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

Derzeitiger Zustand

• **Grundwasser**

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor. Das Plangebiet liegt größtenteils im Grundwasserkörper 0928_06, der vorwiegend aus Fein- und Mittel-, örtlich auch Grobsand der Niederterrasse (Quartär) aufgebaut ist. Dieser Porengrundwasserleiter mit mäßig bis geringen Grundwasservorkommen wird stellenweise bis zu 30 m mächtig und enthält bisweilen schluffige und tonige Einlagerungen, die lokal eine Stockwerksbildung zulassen. Die Bereiche größter Mächtigkeiten zeichnet in etwa den Verlauf der Dinkel (Urdinkel-Rinne) nach. Sie schuf im Süden eine schmale Talsandebene, die sich nach Norden hin stark verbreitert und im Nordosten mit der Vechte (Körper 928_07_1) zusammenschließt. Die Niederterrasse wird von lehmigen und sandigen Talauessedimenten, entlang der Dinkel von Uferwallbildungen sowie von Flugsanden überlagert und meist von Festgesteinen der Kreide unterlagert. Unmittelbar nordöstlich von Gronau-Epe tauchen inselhaft aus der Niederterrasse am Gronauer Sattel Gesteine der Unterkreide auf, wie Ton- und Kalkstein (Berrias), Gildehaus-Sandstein und Tonsteine (Hauterive, Barreme). Diese bilden dort auch zusammen mit Schichten des Abt und Alb (meist Tonmergelsteine) das Liegende des Quartärs und bei einer entsprechenden Wasserleitfähigkeit tiefere Grundwasserstockwerke. Sie werden z. B. in Gronau durch Tiefbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Von angrenzenden Grundwasserkörpern strömt Grundwasser zu. Es bewegt sich generell in nördliche und nordwestliche Richtung zu den Vorflutern. Die Flurabstände betragen meist (75 % der Fläche) < 2 m, sonst zwischen 2 und 3 m. Nur an wenigen Stellen steigen sie bis auf rd. 5 m an, im Bereich des Gronauer Sattels sogar bis auf 7 m.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze bis nach Alstätte erstreckt sich der Grundwasserkörper 928_11. Er besteht aus glazial gestauchtem Tertiär, Schmelzwassersanden und Grundmoränen, die in weiten Teilen von geringmächtiger Niederterrasse, Flugsanden und Moorbildungen überdeckt werden. Die Grundwasserflurabstände sind häufig (68 % der Fläche) gering (< 2 m) bis sehr gering, wie auch die ausgedehnten Mooregebiete zeigen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft überwiegend nach Südwest und West. Sie wird naturgemäß durch den Verlauf der Vorfluter bestimmt.

Vom westlichen Stadtgebiet Gronaus entlang des Flörbaches bis zur südlichen Plangebietsgrenze befindet sich der Grundwasserkörper 928_12. Dieser wird hauptsächlich von austreichenden Gesteinen der Unterkreide aufgebaut, die einen flachen, zum Teil unterbrochenen Höhenrücken zwischen Borken im Süden und Gronau im Norden bilden. Ganz im Norden am Gronauer Sattel treten als Grundwasserleiter der Bentheim-Sandstein mit rd. 30 m und der Gildehaus-Sandstein mit rd. 50 m Mächtigkeit auf. Aufgrund der geringen Ausstrichbreiten der einzelnen Grundwasserleiter ist die wasserwirtschaftliche Bedeutung gering. Das Grundwasser strömt von den häufig lokal ausgebildeten Wasserscheiden in die verschiedensten Richtungen zu den Vorflutern hin.

Vom NSG „Eper-Graeser Venn“ über die Ortslage Graes bis zum südlichen Plangebietsrand erstreckt sich der Grundwasserkörper 928_13. Ihn bilden die austreichenden, generell nach Osten hin einfallenden und durch mehrere Querstörungen durchsetzten Schichten des Cenoman und Turon, überwiegend Kalk- und Mergelkalksteine. Sie bauen zwischen Borken und Gronau einen flachen Höhenzug auf, der durch das Tal der Schlinge, der Berkel und der Ahauser Aa unterbrochen wird. Die Flurabstände betragen meist zwischen 2 und 3 m.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Grundwasserkörper 928_19. Er besteht aus den verschiedensten Fest- und Lockergesteinen der Oberkreide. Sie werden in weiten Bereichen von einer tlw. mächtigen Grundmoräne und Talaue-Sedimenten bedeckt. Die Grundwasserhöflichkeit ist sehr unterschiedlich. In größeren Tiefen ist mit gering mineralisiertem Grundwasser zu rechnen. An Störungszonen kann die Versalzung des Grundwassers höher hinauf reichen.

Aus der Beschreibung der Bodenverhältnisse wird deutlich, dass das Grundwasser in weiten Teilen des Plangebietes relativ hoch ansteht. Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet betragen überwiegend zwischen 0 – 3 m, stellenweise auch zwischen 3 – 5 m.

• **Fließgewässer**

Die Landschaft des Plangebietes wird durch die Strom- und Einzugsgebiete der Dinkel und der Ahauser Aa entwässert. Durch das Gebiet verläuft eine Wasserscheide auf einer Linie nördlich von Graes und Alstätte. Diese Wasserscheide beginnt im Osten etwa im Bereich Lasterfeld und verläuft südlich der Naturschutzgebiete „Eper-Graeser Venn“ und „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ bis zur westlichen Landschaftsplangrenze. Südlich dieser Linie entwässern die Fließgewässer in die Ahauser Aa. Nördlich der Wasserscheide entwässern die Bäche in die Dinkel.

Bei den Fließgewässern im Plangebiet handelt es sich um sandgeprägte Tieflandbäche (Typ 14, LAWA Typologie) sowie für die Dinkel um einen sandgeprägten Tieflandfluss (Typ 15). Weiterhin liegt mit dem nördlichen Flörbach, der den Naturschutzgebieten „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und Eper-Graeser Venn entspringt, ein organisch geprägter Bach (Typ 11) vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fließgewässer im Plangebiet kurz charakterisiert:

- Die Dinkel ist das Hauptgewässer im Plangebiet. Bei ihr handelt es sich um einen begradigten, eingetieften Sandfluss, größtenteils ausgebaut in einem technischen Regelprofil. Die Gewässerstrukturgüte liegt zwischen stark und sehr stark verändert; Teile im Bereich von Gronau (außerhalb des Landschaftsplangebietes) sind vollständig kanalisiert.
- Die Ahauser Aa ist ein eingetiefter, begradigter Sandbach, der ebenfalls ausgebaut ist und ein technisches Regelprofil besitzt. Die Gewässerstrukturgüte liegt im Plangebiet überwiegend bei 6 (stark verändert).
- Der Goorbach stellt sich als noch überwiegend bedingt naturnaher Sandbach dar. Die Gewässerstrukturgüte liegt zwischen 2 (gering verändert) und 4 (deutlich verändert); einzelne Abschnitte, vor allem im nördlichen Bereich weisen eine starke Veränderung (Gewässerstrukturgüte 5) auf.
- Der nördliche Flörbach / Glane ist ein ausgebauter und begradigter Bachlauf, der auf niederländischem Staatsgebiet in die Dinkel mündet. Die Gewässerstrukturgüte liegt überwiegend bei 5, stark verändert.
- Auch bei dem südlichen Flörbach handelt es sich um einen ausgebauten und begradigten Bachlauf, welcher östlich von Alstätte in die Ahauser Aa mündet. Die Gewässerstrukturgüte liegt überwiegend bei 5, stark verändert.
- Der aus östlicher Richtung in das Plangebiet eintretende Brookbach mündet nördlich von Graes in die Ahauser Aa. Der Bach ist ausgebaut und begradigt, die Gewässerstrukturgüte liegt überwiegend bei 5, stark verändert.

Die Gewässer des Untersuchungsgebietes sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der Land- und Stadtnutzung sind die Gewässer durch einen naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Die Ufer weisen über weite Strecken keinen oder nur spärlichen Bewuchs auf. Der Goorbach, im Nordosten des Plangebietes, weist von allen Fließgewässern noch die größte Naturnähe auf.

- **Stillgewässer**

Im Plangebiet kommen zahlreiche Stillgewässer vor. Vor allem in den Feuchtwiesengebieten finden sich naturnahe Kleingewässer und Blänken. In den Mooregebieten Amtsvenn-Hündfelder Moor, Eper-Graeser Venn und im Rünenberger Venn kommen auch Moortümpel und Moorblänken vor.

Weiterhin sind Stillgewässer für die Angelnutzung angelegt worden: eines befindet sich im südlichen Teil des Freibades in Epe, ein weiteres östlich von Alstätte.

Durch die Sand- und Kiesgewinnung sind im Plangebiet einzelne Abgrabungsgewässer entstanden. Zum Teil haben sich die nicht mehr im Abbau befindlichen Uferbereiche naturnah entwickeln können bzw. wurden renaturiert, so dass hier wertvolle Strukturen vorhanden sind. Einzelne Abgrabungsgewässer werden auch zum Angeln genutzt.

Im Untersuchungsraum sind formal festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz an den Fließgewässern Dinkel, Alstätter Aa, Goorbach mit Hornebecke und am Flörbach ausgewiesen.

Im Plangebiet sind Wasserschutzgebiete um die Brunnengalerien der Wassergewinnung Gronau (zwischen Gronau und Epe) sowie der Wassergewinnung Epe (südlich von Epe) festgesetzt.

- **Vorbelastungen**

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel tlw. und Metalle tlw.). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Ausbaus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Wasserkraftnutzung und Gewässerbegradigung. Eine Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Ziele, naturnahe Bachläufe und ökologisch wertvolle Bachtäler und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu sichern bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern sie in ihrer Qualität. Durch eine extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

- **Klima / Luft**

Derzeitiger Zustand

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Daher ist es durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen geprägt. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5° C), eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen und einer

jährlichen Niederschlagsmenge von 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Regionale oder lokale Variationen der großräumigen Verhältnisse können sich durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum kleinräumig entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss folgt dem lokal vorhandenen Gefälle, dabei fungieren Fluss- und Bachtäler als Kaltluftabflussbereiche. Der Kaltluftabfluss sorgt für einen Temperatúrausgleich zwischen unbebauten und bebauten Flächen und damit auch für eine Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen. Für den Luftaustausch dient die Dinkel als Frischluftleitbahn für die Siedlungsbereiche von Epe und Gronau. Im Tal der Dinkel bildet die Dammlage der B 54 eine Barriere für den Kaltluftabfluss. Der hohe Grundwasserstand in einigen Bereichen des Plangebietes (vgl. Kap Wasser) und mögliche Kaltluftansammlung bewirken eine erhöhte Nebelhäufigkeit.

Für die Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche sind vor allem die Freiflächen südlich und westlich von Gronau, Epe und Alstätte von Bedeutung, da die Hauptwindrichtung bei Süd-Südwest liegt. Der Siedlung vorgelegte Waldflächen in diesen Bereichen tragen zusätzlich zu einer Luftfilterung und -abkühlung bei.

Laut Waldfunktionskarte (LÖLF 1975) weist das Untersuchungsgebiet in den Bereichen Brook (nordwestlich von Gronau), südlich und südwestlich von Gronau, westlich, südlich und östlich von Epe sowie südlich von Alstätte Gebiete mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen auf, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind. Das Waldgebiet „Eper Bülden“ südlich von Epe wird als Waldgebiet mit besonderer Klimaschutzfunktion (Stufe 2) dargestellt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Regelungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen. Auch das Verbot baulicher Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster (LANUV 2012) in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung in 5 Landschaftsräume gegliedert:

Der nordöstliche Bereich des Landschaftsplangebietes (östlich von Gronau und nördlich der B 54) ist Bestandteil des Landschaftsraumes **Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehauser Venn (LR IIIa-002)**. Der Bereich wird auf Gronauer Seite als Rünenberger Venn bezeichnet und umfasst ein flaches Talsandgebiet, dessen stauender Untergrund sich häufig im Wasserüberschuss der Böden (Gley, Anmoor, Pseudogley) bemerkbar macht. Reste der Moorniederungen treten noch im Bereich des Rünenberger Venns auf.

Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch die Kultivierung des „Rünenberger Venn“, einer ehemaligen Hochmoor- und Heidelandschaft, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts langsam nutzbar gemacht wurde, entstanden. Relikte dieser Hochmoor- und Heidelandschaft sind noch in dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Rünenberger Venn“ erhalten. Teile der ehemaligen Hochmoor- und Heidelandschaft wurden im 19. Jahrhundert aufgeforstet, so dass die Waldgebiete „Rünenberger Wald“ und „Fürstentannen“ entstanden. Der Rünenberger Wald ist überwiegend durch Kiefern-Birken-Mischwälder geprägt, weist aber auch naturnähere Bereiche mit Eichen- oder Eichenmischwäldern auf. Das Gebiet Fürstentannen besteht überwiegend aus Kiefern, teilweise sind Fichten oder Lärchen beigemischt. Entlang des Goorbaches befinden sich auch Eichen-Buchenwälder.

Die landwirtschaftlichen Flächen dieses Landschaftsraumes sind überwiegend als Acker genutzt, aber auch Grünlandflächen sind im Bereich der Naturschutzgebiete „Rünenberger Venn“ und „Eiler Mark“ zu finden. Der Landschaftsraum wird von Süd nach Nord durch den in Teilen noch naturnah mäandrierenden Goorbach durchzogen. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist für den Landschaftsraum ein hohes bioökologisches Entwicklungspotenzial in Richtung Feuchtheide / Feuchtgrünland gegeben. Der Landschaftsraum weist weiterhin eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholung auf. Hier stellt der „Dreiländersee“ (liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes) mit seinen Ferienhausgebieten einen Erholungsschwerpunkt dar.

Der Landschaftsraum **Dinkelniederung (LR-IIIa-001)** umfasst den Niederungsbereich der Dinkel, der sich von Südost nach Nordwest mittig durch das gesamte Landschaftsplangebiet zieht. Das Gelände fällt in geringem Maße von Süden nach Norden ab und ist gekennzeichnet durch ein sehr schwach ausgeprägtes Relief mit flachen Mulden und kleinen Kalkrücken. Die Dinkel ist als typischer Tieflandfluss mehr oder weniger stark eingeschnitten und besitzt dementsprechend steile Ufer. Kennzeichnend für das westliche Münsterland ist eine als Parklandschaft bezeichnete, vielfältig strukturierte Kulturlandschaft. Acker- und Grünlandflächen werden durch kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken strukturiert und durch größere und kleinere Fließgewässer gegliedert. Veränderungen in der Landwirtschaft, Flurbereinigung, großflächige Senkung der Grundwasserstände, Ausbau der Fließgewässer zum Hochwasserschutz und mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung, hatten jedoch eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. Hinzu kommt die Abnahme der Grünlandnutzung zugunsten verstärkten Ackerbaus. Trotz dieser Entwicklungen ist die Dinkel und ihre Talauve von großer Bedeutung für den Biotopverbund sowie für die naturnahe Erholung.

Der Bereich östlich von Epe ist Bestandteil des Landschaftsraumes **Niederungsbereiche westlich des Emstales (LR IIIa-010)**. Es handelt sich um eine weitläufige, weitgehend ebene, grundwassergeprägte Sandniederung. Der Raum ist als ein Mosaik aus Acker- und Grünlandgebieten mit aufgelockertem Heckensystem und gehölzreicher Parklandschaft zu bezeichnen. Insbesondere an den nordöstlichen Siedlungsrand von Epe schließt sich ein kleinteiliges Nutzungsgeflecht aus Grünland- und Ackernutzung mit eingestreuten Wohnhäusern und einer Kleingartenanlage an. Der Bereich „Füchte“ im Südosten des Landschaftsraumes ist ein ehemals grünlandgeprägter Niederungsbereich, der an den Biotopverbundkorridor des Goorbaches anbindet.

Der zentrale und westliche Teil des Landschaftsplangebietes (südwestlich von Epe sowie nördlich von Alstätte und Graes) liegt im Landschaftsraum **Amtsvenn (LR IIIa-013)**. Es handelt sich dabei um ein feuchtes Talsandgebiet, das nach Nordwesten hin in ein ausgedehntes Hochmoor, das „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser-Venn“ übergeht.

Die historische Karte von 1895 zeigt im Bereich des Landschaftsraumes Amtsvenn großflächig Hochmoor, Nadelwald und Heidevegetation. Die Ausdehnung des Hochmoores entspricht etwa den Flächen der bestehenden Naturschutzgebiete „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“. Noch heute befindet sich im Landschaftsraum einer der größten und bedeutendsten Hochmoor- und Feuchtwiesenkomplexe in Nordrhein-Westfalen. In den Naturschutzgebieten sind noch nicht vollständig abgetorfte Moorkörper größerer Mächtigkeit vorhanden. Der Torfabbau hat ein stark strukturiertes Mosaik aus Torfstichen und zum Teil mehrere Meter mächtigen Torfrippen hinterlassen. Die Hochmoortorfkörper in den Naturschutzgebieten sind aufgrund durchgeführter Optimierungsmaßnahmen wie Wiedervernässung, Entkusselung und Beweidung mit Moorschnucken weitgehend gehölzfrei. In anderen Bereichen bedecken jedoch Gehölze, meist Birken, seltener Erlen und Eichen, oder dichte Adlerfarnbestände die Hochmoortorfkörper. Tiefergelegene, nasse Flächen am Rand der Torfstiche weisen einen Bewuchs aus Feuchtheiden, Schnabelriedgesellschaften oder Pfeifengrasrasen auf. Zahlreiche oligo- bis mesotraphente und dystrophe Gewässer mit unterschiedlichen Verlandungsgesellschaften sind kleinflächig eingestreut. Der übrige Landschaftsraum ist geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung, wobei die Bewirtschaftung als Acker gegenüber der Grünlandnutzung überwiegt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in weiten Teilen von Entwässerungsgräben durchzogen. Daneben finden sich Waldparzellen, Feldgehölze und Hecken, die sich weitgehend aus Eichen, Birken, Buchen, Kiefern und Fichten zusammensetzen. Die Bäche im Raum weisen einen überwiegend naturfernen Charakter auf. Die vorherrschende Siedlungsform im Landschaftsraum stellen Einzelhöfe dar, größere Ortschaften kommen nicht vor.

Der südliche Teil des Landschaftsplangebietes (südlich einer Linie zwischen Alstätte und Graes) zählt zum Landschaftsraum **Ammeloer Sandebene (LR IIIa-012)**. In dem Landschaftsraum befinden sich die beiden Ortschaften Alstätte und Graes. In der historischen Karte zeigen sich neben Heideflächen, Wald (Bereich Schwiepinghook östlich von Alstätte), einem feuchten, grünlandgeprägten Niederungsbereich östlich von Alstätte auch Ackerflächen (östlich an Alstätte angrenzend oder der „Hoger Esch“ südlich von Graes). Südlich von Alstätte befanden sich ausgedehnte Heideflächen, die nur vom Flörbach durchzogen wurden. Die heutige Landschaft wird vor allem entlang der Ahauser Aa, die den Landschaftsraum von Ost nach West durchfließt, durch große Ackerflächen geprägt. Die Ackernutzung wurde durch Ausbau und Begradigung der Fließgewässer sowie durch Dränierung feuchter Bereiche ermöglicht. Ein kleinteiliges Nutzungsgeflecht aus hofnaheem Grünland, kleineren Waldflächen und sonstigen Kleingehölzen im Umfeld von Einzelhöfen ist als eine Art „Gürtel“ um die Ortschaft Graes, aber auch östlich von Alstätte, dem Waldgebiet Schwiepinghook vorgelagert, zu finden. Südlich von Alstätte hat durch die Anlage eines Golfplatzes eine Veränderung der Landschaft stattgefunden. Im Bereich des Golfplatzes sind auch typische Elemente der Parklandschaft vorhanden.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhanden Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen, wie beispielsweise die B 54 zwischen Gronau und Epe, die L 510 zwischen Gronau und Ochtrup, die L 572 von Alstätte nach

Gronau, die L 574 von Epe nach Heek, die K 20 von Graes nach Epe oder die K 25 von Graes nach Gronau, stellen Trennwirkungen innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems dar. Weiterhin stellen oberirdische Leitungstrassen, wie z. B. die 380/220 kV-Leitungen Krusenhorst-Gronau, Hengelo-Gronau und Gronau-Hanekenfähr sowie die 110 kV-Leitungen Alstätte-Gronau, Stadtlohn-Gronau, Coesfeld-Gronau und Gronau-Metelen z. T. gravierende Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar. Insbesondere die Bündelung mehrerer Leitungstrassen in Kombination mit der z. T. in Dammlage geführten B 54 zwischen Gronau und Epe ist eine sehr starke Vorbelastung für die Landschaft. Darüber hinaus sind die verschiedenen baulichen Anlagen zur Salzgewinnung und zur Gasspeicherung in den Salzkavernen als Beeinträchtigung der Landschaft zu nennen. Neben den zahlreichen Bohrplätzen (ca. 100 Stück) befinden sich auch Verdichterstationen, Betriebshöfe und sonstige Gebäudeflächen und befestigte Areale im Außenbereich. Die beeinträchtigende Wirkung wird durch die „verstreute“ Lage in der freien Landschaft noch erhöht. Zur Verminderung der landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen sind die Anlagen meist eingegrünt und es werden, soweit möglich, regionaltypische Baustoffe und Farben verwendet.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote, Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubringen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gesichert. Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von besonderer Bedeutung und werden erhalten. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Die Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermindert, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten. Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt weitgehend erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessern deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Eine Aufwertung der Feuchtlebensräume dient der Erhaltung und Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen sowie die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Mensch und menschliche Gesundheit**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner guten verkehrlichen Anbindung und der zahlreich bestehenden und vielfältigen Touristikangebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer ein Naherholungsgebiet für Kurzurlauber oder Tagesausflügler. Die münsterländische Parklandschaft ist bekannt für ihre weitläufigen Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben örtlichen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen verschiedene überregional bedeutsame Rad- und Wanderrouten durch das Landschaftsplangebiet.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderroute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrensitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Im Landschaftsplangebiet verläuft die Route zum einen von Ahaus kommend südlich an Graes vorbei in Richtung Alstätte / Schwiepinghook und von dort weiter in Richtung Niederländische Grenze um anschließend in Richtung Vreden zu verlaufen. Ein weiterer Teil der 100 Schlösser Route führt von Heek über Epe durch das Stadtgebiet von Gronau in Richtung Ochtrup.

Die überregional bedeutsame **Flamingoroute** tritt an der niederländischen Grenze in das Landschaftsplangebiet ein und verläuft über die Naturschutzgebiete „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ in Richtung Epe. Danach führt die Strecke über Gronau und entlang der nördlichen Plangrenze in das Tütenvenn (Kreis Steinfurt). Die 464 km lange Flamingoroute führt durch bedeutende Feuchtwiesen-, Moor- und Heidelandchaften im deutsch/niederländischen Grenzgebiet. Informationstafeln und Aussichtstürme informieren während der Radtour über diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft. Eine weitere überregional bedeutsame Rad- und Wanderroute ist die **Westmünsterlandroute**. Diese tritt im Südosten (Lasterfeld) in das Landschaftsplangebiet ein und verläuft über das NSG „Eper-Graeser Venn“ in Richtung Norden bis zum Bereich Sunderhook. Anschließend führt die Route in südliche Richtung über das NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ nach Graes und von dort weiter in Richtung Ahaus. An der östlichen Landschaftsplangrenze im Bereich Ruenberg streift die **Aa-Vechte-Tour** das Plangebiet

Vorbelastungen

Hinsichtlich der Vorbelastungen wird auf die Ausführungen zum Abschnitt Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verwiesen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit. Die zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, ausschließlich positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten und teilweise zu verbessern. Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern. Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. An anderen Stellen wird die Möglichkeit der naturbezogenen Erholung durch Maßnahmen des Landschaftsplanes gezielt verbessert, z. B. durch die Ausweitung des Dinkelweges.

▪ Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Im Landschaftsplangebiet liegen folgende eingetragene, obertägige Bodendenkmäler:

- 3708, 14 a-c Grabhügel (diese befinden sich im Rünenberger Wald, hierbei handelt es sich um ein vermutetes Bodendenkmal, dass nicht in die Liste der Bodendenkmale eingetragen ist.);
- 3807, 19 mittelalterliche Burgstelle (diese befindet sich am Heubrocksgraben, östlich von Alstätte);
- 3807, 9 Grabhügel (im Bereich des Golfplatzes, südlich von Alstätte);
- 3808, 40 mittelalterlicher Adelssitz (beim Hof Nacke, östlich von Graes).

Weiterhin befinden sich im Landschaftsplangebiet verschiedene Geotope, d. h. erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei um drei Moore und eine Tongrube:

- GK-3708-002: nicht kultivierter Rest eines ehemaligen Moores im NSG „Rünenberger Venn“;
- GK-3807-004 Tongrube der Ziegelei Große-Hüntfeld östlich von Alstätte;
- GK-3807-005 Hündfelder Moor (nördlicher Teil des NSGs „Amtsvenn-Hündfelder Moor“);
- GK-3807-006 Amtsvenn (südlicher Teil des NSGs „Amtsvenn-Hündfelder Moor“).

Im Fachbeitrag Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) sind im Plangebiet ein Bereich mit herausragender Bedeutung sowie fünf Bereiche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Diese Landschaftsbereiche sind für das Schutzgut besonders hervorzuheben. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- a) herausragende Bedeutung:
 - K-MS-3807-004: Amtsvenn und Umgebung (der Bereich entspricht dem NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“);
- b) besondere Bedeutung:
 - K-MS-3708-001: Rünenberger Venn, Goorbach-Niederung (der Bereich umfasst das Gebiet zwischen dem östlichen Siedlungsrand von Gronau und der östlichen Plangebietsgrenze und dem Bereich nördlich der Ochtruper Straße bis zur nördlichen Landschaftsplangrenze sowie den gesamten Verlauf des Goorbaches);
 - K-MS-3708-002: Dinkel-Niederung (der Bereich umfasst den Verlauf der Dinkel einschließlich angrenzender Freiflächen);
 - K-MS-3807-003: Eilermark, Waldbereich auf ehemaliger Heidefläche, unterbrochen durch Grünland und Ackerflächen, Gut Flörbach (der Bereich befindet sich westlich von Epe);
 - K-MS-3807-001: Brook, westlich Amtsvenn, alter Siedlungsstandort von Moorflächen umgeben, stellt sich heute als abwechslungsreiche Landschaft dar (der Bereich umfasst Freiflächen westlich des Amtsvenns bis zur westlichen Plangrenze);
 - K-MS-3807-009: Landschaft um Graes, Eschflächen, Ahauser Aa-Niederung, Gräftenhof, Wechsel von Wald, Grünland und Acker.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler, Geotope oder wertvolle Kulturlandschaften sowie sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt. Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben eher positive Effekte für das Schutzgut.

7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen wie z. B. Grünlandumbruch, Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer, die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine nachhaltige Sicherung sowie eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie Maßnahmenräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

12 Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d.h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z. B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete ist durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist. Die FFH-Gebiete sind zudem gemäß § 48c LG NW entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NW zu erklären bzw. durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 13er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind sowie aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der überwiegenden Maßnahmen des Landschaftsplanes ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 14m UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon erfolgt innerhalb der FFH-Gebiete ein Monitoring durch das LANUV im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie. Die Feuchtwiesenschutzgebiete werden regelmäßig von der Biologischen Station Kreis Borken e.V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzaufgaben und -standards kontrolliert.

Da im Landschaftsplan die Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Korridoren dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben statt. Weiterhin werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

14. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft, der Sicherung und Verbesserung der Biodiversität sowie der Entwicklung und dauerhaften Sicherung eines Biotopverbundes von Vernetzungsräumen.

Die Schutzfestsetzungen für besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen werden zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie durch ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.